

# Qualitätsstandards der Einrichtungen im Hilfesystem häuslicher Gewalt in Sachsen



---

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Qualitätsstandards für Frauen*- und Kinderschutzeinrichtungen in Sachsen	7
Mindestanforderungen an die Kinder- und Jugendberatung in Frauen*- und Kinderschutzeinrichtungen in Sachsen	27
Qualitätsstandards für Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking in Sachsen	35
Mindestanforderungen an die Kinder- und Jugendberatung in Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking in Sachsen	53
Qualitätsstandards der Fachberatungsstelle KOBRAnet	61
Qualitätsstandards für Männer*schutzeinrichtungen in Sachsen	79
Qualitätsstandards für Beratungsstellen zur Arbeit mit Tätern und Täterinnen im Kontext häuslicher Gewalt der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Sachsen	103

*Die Geschlechtsbezeichnungen bzw. Bezeichnungsvarianten stammen in den einzelnen Abschnitten von den jeweils verantwortlichen Organisationen. Diese wurden für die Broschüre nicht vereinheitlicht, um im sensiblen Themenfeld die Darstellung von Vielfalt durch die Eigendarstellung der Organisationen authentisch zu belassen.*

---

---

---

# Vorwort

Sehr geehrte Lesende,

jeder Mensch hat das Recht auf ein gewaltfreies Zuhause. Dies klingt zwar sehr einfach, ist jedoch oft nicht einfach zu erreichen. Gewaltbetroffene – und das sind vor allem Frauen\* sowie Kinder und Jugendliche – benötigen Schutz und Unterstützung, die ihnen im sächsischen Hilfesystem gewährt werden.



Vor Ihnen liegen die Qualitätsstandards der sächsischen Einrichtungen des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Sie sind das Ergebnis eines intensiven Arbeitsprozesses, an dem die Landesarbeitsgemeinschaften gewaltfreies Zuhause Sachsen, Täterarbeit Sachsen sowie Jungen- und Männerarbeit Sachsen beteiligt waren und der durch den Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt unter dem Dach des Sächsischen Landespräventionsrates koordiniert und unterstützt wurde.

Allen an diesem Prozess Beteiligten, insbesondere den Mitgliedern der federführenden Unterarbeitsgruppe Bedarfsplanung des Lenkungsausschusses zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, spreche ich auf diesem Weg meinen großen Dank für ihre engagierte Mitarbeit aus. Da die Qualitätsstandards pünktlich zur 50. Sitzung des Lenkungsausschusses im April 2021 vorlagen, konnte dieses Jubiläum mit einem wichtigen Schritt in Richtung Zukunftsfähigkeit für das Hilfesystem angemessen begangen werden. Denn jetzt gibt es in Sachsen erstmals fachliche Standards für die Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, die Interventions- und Koordinierungsstellen, die Beratungsstellen für Gewaltausübende, die Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten "Ehre" und die Männerschutzwohnungen, zu denen sich die Einrichtungen beziehungsweise Projektträger bekennen.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (der sogenannten Istanbul-Konvention) in Deutschland im Jahr 2018 sind alle Ebenen zur Umsetzung dieses rechtsverbindlichen Vertragswerkes verpflichtet. Um das übergeordnete Ziel, nämlich wirksame Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Eindämmung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen\* umzusetzen, braucht es nicht nur einen ständigen quantitativen Ausbau des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, sondern auch qualitative Fortschritte. Die hier vorgelegten Qualitätsstandards sind dabei ein entscheidender Beitrag, denn sie werden der Fachpraxis als wichtige Quelle dienen. Dass sie darüber hinaus auch Anregungen für die strategische Weiterentwicklung des Hilfesystems durch mein Haus liefern werden, begrüße ich als Staatsministerin für Gleichstellung und Gewaltschutz sehr.

Dem interessierten Fachpublikum wünsche ich mannigfaltigen Erkenntnisgewinn.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Katja Meier', written over a white background.

Katja Meier  
Staatsministerin für Gleichstellung und Gewaltschutz  
& LPR-Vorstand

---



Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist notwendig und unsere Pflicht, sowohl auf gesellschaftlicher als auch individueller Ebene, unsere Mitmenschen vor Gewalt und ihren Folgen zu schützen. Aktiver Opferschutz in unserer Gesellschaft kann aber nicht effizient von einzelnen Personen oder Einrichtungen allein angeboten werden, sondern er bedarf der fallspezifischen und fallübergreifend Kooperation und Vernetzung in starken und innovativen Strukturen. Dies ist die Grundlage in unserer alltäglichen Arbeit in den regionalen, sächsischen und bundesweiten Arbeitszusammenhängen.

Es freut mich, dass nach einer längeren Arbeitszeit die Qualitätsstandards der Einrichtungen des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt jetzt vorliegen.

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes am 1. Januar 2002 wurde in Sachsen ein Landesaktionsplan zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt verabschiedet, der 2013 fortgeschrieben wurde. Es war ein notwendiger Schritt, entsprechende Hilfesysteme festzuschreiben und zu etablieren. Doch was steht dahinter? Welche Qualität der Leistungsangebote ist notwendig, um Betroffenen und Gewaltausübenden Unterstützung und alternative Lösungsansätze anzubieten? Mit diesen Fragen beschäftigten wir uns in der Unterarbeitsgruppe Bedarfsplanung des Sächsischen Lenkungsausschusses zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt

Wir versammelten Fachkräfte aus allen Bereichen, um gemeinsam über Qualität, Standards, Notwendigkeiten zu diskutieren, um nun die vorliegenden Qualitätsstandards für Sächsische Einrichtungen des Gewaltschutzes zu erarbeiten. Bestehenden Einrichtungen und neuen Angeboten sollten sie als richtungsweisende Arbeitsgrundlage dienen, die immer wieder fortgeschrieben werden kann.

Ich bedanke mich für die gelebte Kooperation, die gute Vernetzung und den inspirierenden fachlichen Austausch bei allen beteiligten Fachkräften

- des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,
- des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,
- der Landesarbeitsgemeinschaften Gewaltfreies Zuhause, der Täterberatungsstellen, der Männerschutzwohnungen, der Gleichstellungsbeauftragten,
- des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes,
- des Traumanetzwerkes Sachsen und
- des Landespräventionsrates.

Es war mir ein wichtiges Anliegen und ist mir eine Freude, das Ergebnis für alle Interessierten nun vorliegen zu haben.

Annett Engelmann  
Leiterin der UAG Bedarfsplanung  
(Sprecherin der LAG Täterarbeit)  
Beratungsstelle zur täterorientierten Anti-Gewaltarbeit der Triade GbR

---

---

*Täterarbeit ohne Annett? Engagement gegen Partnerschaftsgewalt,  
Beratung, Hilfe, Therapie, ... Triade,  
LAG, BAG, Konzepte, Diskurs und Ausdauer ... ohne Dich? Lachen,  
streiten und Ziele erreichen ... ALLES ohne DICH?*

*Kaum vorstellbar und doch soll es nun so sein.*

*Annett Engelmann ist am 5. Juli 2021 nach langer schwerer  
Krankheit verstorben. Sie wird fehlen: als beharrliche Streiterin für  
die Sache, als Fachfrau und Powermensch. Und so ist die  
vorliegende Publikation, die sie als Vorsitzende der federführenden  
Arbeitsgruppe maßgeblich vorangebracht hat,  
zu ihrem Vermächtnis geworden.*

*Ihr Wirken bleibt und trägt Früchte.*

*\* 1967 Annett Engelmann 2021 +*

---

---

---





LAG  
**gewaltfreies Zuhause**  
Sachsen

# **Qualitätsstandards für Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen in Sachsen**

erarbeitet von: Landesarbeitsgruppe gewaltfreies Zuhause Sachsen  
Modellprojekt des Landesfrauenrat Sachsen e. V.  
E-Mail: [fs@gewaltfreieszuhause.info](mailto:fs@gewaltfreieszuhause.info)  
Telefon: + 49 351 2066 1042

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	9
2.	Zielgruppe .....	11
3.	Grundsätze der Arbeit .....	11
4.	Prozessqualität .....	14
4.1.	Kernaufgaben .....	14
4.2.	Struktursichernde Aufgaben.....	18
4.3.	Fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit mit Behör- den und Organisationen des Gewaltschutzes .....	18
4.4.	Aktivitäten der Gewaltprävention und Arbeit mit Multiplika- tor*innen .....	19
4.5.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitische Aktivi- täten.....	19
4.6.	Qualitätsentwicklung.....	19
5.	Strukturqualität .....	19
5.1.	Organisationsstruktur.....	19
5.2.	Personelle Ausstattung.....	20
5.3.	Räumliche, sachliche und technische Ausstattung .....	21
6.	Ergebnisqualität .....	23
7.	Ausblicke .....	25

# 1. Einleitung

Häusliche Gewalt ist kein Einzelschicksal und betrifft vor allem Frauen\* sowie Kinder und Jugendliche.

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 12. Oktober 2017 verpflichtet sich Deutschland zur Ergreifung weitreichender Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsbezogener Gewalt – darunter die Zusicherung, Schutz- und Hilfsdienste für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, bereitzustellen (Artikel 22 Istanbul-Konvention).

Die Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen (FKSE) sind für Betroffene von häuslicher Gewalt ein unverzichtbarer Bestandteil des landesweiten Gewaltschutzes. Mit ihrem niedrigschwelligen Angebot bieten sie Schutz, Beratung und psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung akuter und zurückliegender Gewalterfahrungen an.

## *Rechtsgrundlagen*

Die Arbeit der FKSE fußt auf der Feststellung, dass Gewalt gegen Frauen und Kinder einen Angriff auf die Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz [GG]) darstellt. Dieser Rechtsgedanke findet sich auch in der Istanbul-Konvention. Demnach ist Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft eine Menschenrechtsverletzung (Art. 3 Istanbul-Konvention). Diese Feststellung ist bemerkenswert, da Menschenrechte üblicherweise als Abwehrrecht des Einzelnen gegen den Staat definiert sind. Gewalt in sozialen Beziehungen war demnach juristisch lange Zeit Privatsache. Bei der Weltmensenrechtskonferenz 1993 in Wien wurde international die Abkehr von diesem Verständnis besiegelt und Gewalt gegen Frauen grundsätzlich als Menschenrechtsproblematik anerkannt. Damit gehen weitreichende Schutz- und Gewährleistungspflichten des Staates einher. So müssen staatliche Behörden effektive Maßnahmen treffen, um Gewalt in der Partnerschaft zu verhindern und zu verfolgen (Art. 4 Istanbul-Konvention).

Ausdruck dessen sind etwa die Möglichkeit der polizeilichen Wohnungsverweisung und das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz). Bei der polizeilichen Wegweisung nach § 19 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) sind Betroffene häuslicher Gewalt durch die Polizei auf Beratungsangebote hinzuweisen. Die Wegweisung kann zudem durch Antragsstellung nach Gewaltschutzgesetz (GewSchG) verlängert werden. Das

Gewaltschutzgesetz enthält Ansprüche gegen Täter\*innen häuslicher Gewalt auf Kontakt- und Näherungsverbot (§ 1 Abs. 1 GewSchG), Wohnungsüberlassung (§ 2 Abs. 1 GwSchG) und strafrechtliche Vorschriften bei Verstößen dagegen (§ 4 GewSchG).

Auch die Rechte der Kinder in gewaltgeprägten Familien sind durch die Interventions- und Koordinierungsstellen zu schützen und zu fördern. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung gemäß § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Es ist zu beachten, dass Geheimnisträger\*innen, wie Sozialarbeiter\*innen und Psycholog\*innen, beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken sollen (§ 4 Abs. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]). Scheitert das Bemühen, kann das Jugendamt informiert werden (§ 4 Abs. 3 KKG).

Die Beratungsarbeit richtet sich nach den Richtlinien des Datenschutzes. Dabei besteht die Erlaubnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für eigene Zwecke gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art 7 DSGVO. Die Einwilligung über die Dokumentation ist vorher von der Klientin\* einzuholen. Dokumentationen über Beratungsinhalte und Daten der Betroffenen sind so aufzubewahren, dass sie für Dritte unzugänglich sind.

Die Beraterinnen\* unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch [StGB]). Davon kann nur abgewichen werden, wenn mit der Klientin\* ausdrücklich eine Schweigepflichtsentbindung vereinbart wurde oder wenn eine gegenwärtige, nicht andersabwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit oder andere Rechtsgüter besteht (§ 34 StGB).

### **Ziele**

Ziel der FKSE ist der Schutz von Frauen\* und ihren Kindern und Jugendlichen vor Gewalt im häuslichen Bereich sowie deren Stärkung und Unterstützung bei der Überwindung bzw. Bewältigung der ökonomischen, sozialen, psychischen und gesundheitlichen Folgen der Gewalterfahrungen.

Übergreifende Ziele sind:

- die Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt,
- die Durchsetzung der Chancengleichheit aller Menschen sowie der Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der Gesellschaft,
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- die Vernetzung aller involvierten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen im Vorgehen gegen häusliche Gewalt und Stalking auf regionaler Ebene

## **2. Zielgruppe**

Das Angebot richtet sich an Frauen\* und deren Kinder und Jugendlichen, die von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt bedroht bzw. betroffen sind. Der Bedarf von Kindern und Jugendlichen als Zeug\*innen bzw. Betroffene von häuslicher Gewalt wird dabei gesondert beachtet.

## **3. Grundsätze der Arbeit**

### ***Anspruch gewaltbetroffener Frauen\* sowie deren Kinder und Jugendliche auf adäquaten Schutz und Hilfe***

Die gewaltbetroffenen Frauen\*, sowie alle mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen (unabhängig ihres Alters) haben das Recht, entsprechend ihrer individuellen Situation eine bedarfsgerechte Unterstützungsleistung zu erhalten.

### ***Bedarfsgerechte Angebote***

Es ist ein breit gefächertes bedarfsgerechtes Unterstützungssystem vorzuhalten, welches dem unterschiedlichen Unterstützungsbedarf der Frauen\* sowie allen mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen entspricht.

#### ***Niedrigschwelliger Zugang***

Alle gewaltbetroffenen Menschen müssen einfach und zeitnah Zugang zu Schutz, Beratung, Begleitung und Unterstützung erhalten. Die Angebote sind für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen barrierefrei anzubieten. Die Hilfen sind unbürokratisch, schnell und kostenfrei zu gewähren.

#### ***Wahlfreiheit***

Die Klientinnen\* entscheiden selbst, ob und welches der Hilfsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.

#### ***Datenschutz, Vertraulichkeit und Transparenz***

In den FKSE werden die Grundsätze des Datenschutzes der Sozialdaten beachtet. Insbesondere werden keine personenbezogenen Daten und Inhalte der Beratung ohne Einwilligung der Betroffenen an Dritte weitergegeben.

Die Mitarbeiterinnen\* der Kinder- und Jugendberatung (KJB) sichern den Kindern und Jugendlichen Vertraulichkeit im Rahmen des geltenden Rechts über die Inhalte der Beratungen zu, auch gegenüber sorgeberechtigten Elternteilen. Veranlasst eine Eigen- bzw. Fremdgefährdung von Kindern und Jugendlichen das Einbeziehen von Elternteilen und zuständigen Behörden, um eine unmittelbare Gefahr abzuwenden, so wird dies altersangemessen transparent und nachvollziehbar gemacht.

#### ***Parteilichkeit und Opferorientierung***

Die FKSE positionieren sich in der Unterstützung der Frauen\* und deren Kindern und Jugendlichen, aber auch in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Kooperation mit anderen Organisationen gegen jede Form von Gewalt, gegen die Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts und gegen jeden Rassismus. Die Bedürfnisse, Interessen und das Selbstbestimmungsrecht der Frauen\* stehen im Vordergrund. In der Unterstützung der Frauen\* beziehen die Mitarbeiterinnen\* eine kritisch-solidarische Haltung zu den gewaltbetroffenen Frauen\*. Die Mitarbeiterinnen\* der KJB arbeiten uneingeschränkt solidarisch und versuchen so, Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sicht- und hörbar zu machen.

#### ***Ganzheitlichkeit und Ressourcenorientierung***

Im Beratungs- und Unterstützungsprozess werden die Frauen\* sowie alle mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen in ihrem gesamten Lebenszusammenhang mit ihren Ressourcen, Fähigkeiten und

Ambivalenzen gesehen. Ziel hierbei ist die Stärkung und die (Wieder-) Erkennung der Selbstwirksamkeit sowie deren Handlungsfähigkeit bei den Frauen\*, Kindern und Jugendlichen. Die Hilfe orientiert sich an den individuellen Handlungs- und Entscheidungsspielräumen der Betroffenen.

#### ***Intersektionalität und Vielfalt***

Die Mitarbeiterinnen\* der FKSE nehmen die gewaltbetroffenen Frauen\* sowie die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen in ihrer Individualität (u. a. Nationalität, soziale Herkunft, sexuelle Orientierung, Bildungsstand und Religion) sowie den unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen wahr, respektieren diese und richten die Unterstützungsangebote an deren Bedürfnissen aus.

#### ***Qualifikation der Mitarbeiterinnen\****

Die Mitarbeiterinnen\* verfügen über qualifizierte sozialpädagogische, traumapädagogische und/oder psychologische Ausbildungen und bilden sich zu neuen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis fort. Grundlagen der Arbeit sind ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und ein respektvoller Umgang mit der Zielgruppe sowie zwischen den Mitarbeiterinnen\*.

#### ***Interdisziplinärer Arbeitsansatz***

Die Unterstützung gewaltbetroffener Menschen erfordert abgestimmte Konzepte, Angebote und Maßnahmen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen.

## **4. Prozessqualität**

### **4.1. Kernaufgaben**

#### *Kontaktaufnahme*

Die FKSE sind 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche erreichbar. Dies wird durch Fachpersonal sichergestellt. Die Telefonnummer ist öffentlich zugänglich und bekannt. Bei der Kontaktaufnahme erfolgen:

- Informationen über die Schutzmöglichkeiten sowie zu anderen Unterstützungs- und Hilfsangeboten,
- Klärung der Aufnahme in die Schutzeinrichtung bzw. Vermittlung oder Weiterverweisung an andere Einrichtungen,
- Erfassung von besonderem Unterstützungsbedarf der Frau\* bzw. der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen (z. B. Behinderung/Beeinträchtigung, Sprachbarrieren)

#### *Aufnahme*

Eine Aufnahme findet unabhängig von der Herkunft, dem Aufenthaltstitel, der Religionszugehörigkeit und der finanziellen Möglichkeiten, in Abhängigkeit von der individuellen Lebens- und Gefährdungssituation statt. Das Angebot richtet sich ebenfalls an Frauen\* mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen.

Eine Aufnahme entsprechend der Aufnahmekriterien (Zielgruppe) ist jederzeit möglich. Für Frauen\* mit älteren Söhnen ist der Zugang entsprechend der Situation in der Einrichtung zu klären bzw. andere Schutzmöglichkeiten zu organisieren. Hierbei ist der Fokus auf die Suche nach einer gemeinsamen Unterbringung zu legen. Die Trennung von Mutter und Sohn sollte vermieden werden, wenn das dem Wunsch beider entspricht.

Die Aufnahme erfolgt durch das Fachpersonal. Das Gespräch findet in geeigneten ruhigen Räumen statt.

Die Aufnahme wird im Rahmen eines standardisierten Verfahrens durchgeführt und umfasst eine Gefährdungseinschätzung der Frau\* sowie der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen, die Klärung der medizinischen Versorgung, die Klärung des Unterstützungsbedarfs und der Existenzsicherung



sowie wichtige Informationen zu Schutz und Sicherheit, Informationen zur Einrichtung sowie vertragliche Vereinbarungen zum Aufenthalt.

Die Aufnahme wird dokumentiert, z. B. Anlegen einer Handakte und Dokumentation von Verletzungen.

Ein gesondertes altersentsprechendes Aufnahmegespräch mit den Kindern und Jugendlichen erfolgt zeitnah durch die Mitarbeiterinnen\* der KJB und dient dazu, die Vorgänge und Erlebnisse altersgerecht einzuordnen und den Kindern und Jugendlichen Erklärungen und Perspektiven zu liefern.

Eine Erstversorgung mit Lebensmitteln, Kleidung sowie Hygieneartikeln wird bei Bedarf kostenlos sichergestellt.

#### ***Beratung und Begleitung der Frauen***

Die Beratung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal im Rahmen eines standardisierten Unterstützungsverfahrens, das gemeinsam mit der Frau\* erarbeitet und dokumentiert wird. Die Zielstellungen orientieren sich an den Erwartungen und Bedürfnissen der Frauen\*. Es werden regelmäßige Beratungstermine angeboten. In Krisensituationen (persönliche Krisen, Krankheitsfälle, Bedrohung) in der FKSE werden die Bewohner\*innen von qualifizierten Mitarbeiterinnen\* auch nachts und am Wochenende unterstützt.

Bei Bedarf werden Begleitungen zu Ämtern, Behörden, Gesundheitseinrichtungen etc. durch das Fachpersonal oder andere Personen angeboten und die Frauen\* bei Antragsstellungen und der Vorbereitung von Behördenterminen unterstützt.

Schriftliche Informationen zu wichtigen Themen und behördlichen Wegen werden zur Verfügung gestellt.

Bei spezifischem Unterstützungsbedarf erfolgt eine Kooperation und Weitervermittlung an entsprechende Stellen.

##### ***Wohnen in einer FKSE***

Das Konzept erfordert und die Rahmenbedingungen der Einrichtung ermöglichen den Frauen\* und deren Kindern und Jugendlichen die Selbstversorgung sowie die eigenständige Alltagsgestaltung. Bei Bedarf erfolgt eine Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen\*.

Für die Frauen\* und deren Kinder und Jugendlichen ist eine angenehme wohnliche Atmosphäre (Sauberkeit, ansprechende zweckmäßige Einrichtungen) gegeben. Diese unterstützt die Stärkung und Erholung nach dem Gewalterleben.

Das Zusammenleben wird durch regelmäßige Gruppenangebote gefördert.

##### ***Kinder- und Jugendberatung***

Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen dient dazu, ihnen einen geschützten Rahmen mit einer verlässlichen Bezugsperson zu bieten, in dem es zu einer Enttabuisierung der erlebten Gewalt kommen kann und in dem der Fokus darauf liegt, die Ressourcen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen (wieder) in den Vordergrund zu rücken und gemeinsam mit ihnen an der Umsetzung dieser zu arbeiten.

Die besondere Belastung und die Mitbetroffenheit der Kinder und Jugendlichen durch die häusliche Gewalt wird in der Beratung mit der Mutter\* thematisiert. Die Inhalte der Beratungsgespräche werden in angemessener Form und nach Einverständniserklärung durch die Mutter\* dokumentiert.

Das Vorhalten von regelmäßigen Gruppenangeboten zur Entwicklung und Stärkung der sozial-emotionalen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen fällt ebenfalls in den Bereich der KJB.

Außerdem arbeiten die Mitarbeiterinnen\* in der KJB daran, einen guten Übergang in anschließende Hilfe- und Unterstützungssysteme für die Kinder und Jugendlichen sowie deren Mütter\* zu schaffen. Voraussetzung dafür ist eine intensive Zusammenarbeit der KJB mit den örtlichen und überörtlichen Netzwerken und Institutionen, z. B. öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Für die fachliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sowie für ein Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung liegt in den Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen ein einheitliches, inhaltlich fundiertes Konzept vor – „Mindestanforderungen an die Kinder- und Jugendberatung in FKSE in Sachsen“.

##### **Kooperation**

Zu anderen involvierten Stellen, wie z. B. Polizei, Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde, Jobcenter, Rechtsanwaltskanzleien, Beratungsstellen, medizinische und therapeutische Einrichtungen, Familiengerichte, öffentliche und private Träger der Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Schulen, Förderinstitutionen, Wohnungsbaugesellschaften, werden regelmäßige und verbindliche Kooperationen aufgebaut und gepflegt.

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt hinsichtlich des Schutzes und des individuellen Hilfebedarfs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil der Kooperationsarbeit.

Die FKSE kooperiert mit geeigneten regionalen Einrichtungen der Täter\*innenarbeit, wenn der\*die gewalttätige Partner\*in Angebote der Täter\*innenarbeit bei häuslicher Gewalt wahrnimmt.

In der Kooperation wird besondere Sorgfalt auf die Wahrung der Interessen der Frauen\* und des Kindeswohls gelegt. Der Datenschutz wird gewährleistet.

##### **Auszug und nachgehende Beratung**

Der Auszug der Frau\* und deren Kinder und Jugendlichen wird gemeinsam mit einer\* Mitarbeiterin\* vorbereitet, z. B. Wohnungssuche und Umzug, Existenzsicherung, Kinderbetreuung.

Auf Wunsch der Frauen\* erfolgt eine Vermittlung von Unterstützung für die Zeit nach dem Aufenthalt, z. B. sozialpädagogische Familienhilfe, Frühfördermaßnahmen, Beratungsstellen. Beim Auszug erfolgt ein strukturiertes Abschlussgespräch, welches dokumentiert wird.

Die Mitarbeiterinnen\* der KJB führen ein Auszugsgespräch mit den Kindern und Jugendlichen, die bei ihnen in Beratung waren. Bestandteil dieses Gesprächs kann u. a. die Erarbeitung eines Sicherheitsplanes sein.

Nach Verlassen der FKSE stehen ehemaligen Bewohnerinnen\* sowie den Kindern und Jugendlichen nachgehende Beratungen zur Verfügung.

## **4.2. Struktursichernde Aufgaben**

- Personalverantwortung,
- Teambesprechungen und kollegiale Beratungen,
- Supervision und kollegiale Fallberatung,
- Fortbildungen,
- Dokumentation der Arbeit der FKSE – quantitativ und qualitativ – für die Reflexion des Unterstützungsprozesses und der Planung des weiteren Vorgehens, um Qualitätsmanagement zu sichern
  
- Verwaltungsaufgaben:
  - Zuwendungs-/Vereinbarungsverfahren einschließlich Antrag, Dokumentation, Abrechnung, Verwendungsnachweise,
  - Pflege und Wartung von Räumen, Technik, Ausstattung
  
- Hauswirtschaft und Gebäudemanagement:
  - Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Hauses,
  - Instandhaltung des Gebäudes,
  - hauswirtschaftliche Organisation,
  - Übergabe und Abnahme der von den Bewohnerinnen\* und ihren Kindern und Jugendlichen genutzten Räume,
  - Lagerung von Notausstattungen und Verbrauchsmaterialien sowie Verwaltung von Sachspenden

## **4.3. Fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit mit Behörden und Organisationen des Gewaltschutzes**

Die Unterstützung von Frauen\* und deren Kindern und Jugendlichen erfordert abgestimmte Angebote und Maßnahmen verschiedener Institutionen wie der Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS), der Polizei, der Justiz, der Jugendhilfe und anderer Einrichtungen. Die IKS und FKSE kooperieren fallbezogen mit den erforderlichen Institutionen, den Männer\*schutzeinrichtungen und Täter\*innenberatungsstellen und wirken an der fallübergreifenden Kooperation mit.

#### **4.4. Aktivitäten der Gewaltprävention und Arbeit mit Multiplikator\*Innen**

- Ausstellungen, Projekte, Aktionen, Schulungen,
- Teilnahme an themenbezogenen Fachtagen,
- Teilnahme an regionalen sowie überregionalen Netzwerken

#### **4.5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitische Aktivitäten**

- Pressearbeit,
- Unterstützung der öffentlichen Mediendarstellung,
- Informationsbroschüren, Internetauftritt, Plakataktionen,
- zielgruppenspezifische und barrierearme Veröffentlichungen (z.B. in leichter Sprache),
- Fachvorträge,
- öffentlichkeitswirksame Aktionen

#### **4.6. Qualitätsentwicklung**

Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung von Konzepten und Sicherheitsplänen entsprechend den aktuellen Bedarfen und Entwicklungen.

## **5. Strukturqualität**

### **5.1. Organisationsstruktur**

Die FKSE sind an den Wochentagen telefonisch, per Mail und persönlich erreichbar. Es wird eine telefonische Erreichbarkeit (Rufbereitschaft) 24 Stunden 7 Tage die Woche abgesichert. Frauen\* und deren Kinder und Jugendliche werden entsprechend rund um die Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen, aufgenommen.

Die KJB wird in den FKSE als eigenständiger Bereich angeboten.

In der Einrichtung wird die Sicherheit und der Schutz vor weiterer Gewalt durch unterschiedliche Maßnahmen, wie geeignete bauliche Gegebenheiten, Sicherheitsanlagen, eine entsprechende Hausordnung, sowie durch Absprachen mit der Polizei und ggf. mit der Nachbarschaft realisiert. Die

Adresse wird aus Gründen des Schutzes der Frauen und deren Kinder in der Regel nicht öffentlich bekannt gegeben. Ein Sicherheitskonzept für den Schutz der Frauen und Kinder sowie für die Mitarbeiterinnen liegt vor.

### **Datenschutzkonzept**

In den FKSE werden die Grundsätze des Datenschutzes der Sozialdaten beachtet. Insbesondere werden keine personenbezogenen Daten und Inhalte der Beratung ohne Einwilligung der Frauen\* an Dritte weitergegeben.

## **5.2. Personelle Ausstattung**

Die im Folgenden beschriebene personelle Ausstattung ergibt sich aus dem umfassenden Leistungsspektrum der FKSE, welche für die Unterstützung der Frauen\* und deren Kindern und Jugendlichen erforderlich ist.

Die ganzheitliche und umfassende Unterstützung von zum Teil schwer traumatisierten Frauen\* und deren Kindern und Jugendlichen mit Gewalterfahrungen erfordert einen hohen Einsatz an qualifiziertem Personal. FKSE können je nach konzeptioneller Ausrichtung alle notwendigen Leistungen selbst unter einem Dach anbieten oder mit entsprechend qualifizierten Fachdiensten kooperieren.

Um die erforderlichen Leistungen zur Unterstützung der Frauen\* und deren Kindern und Jugendlichen im FKSE qualitativ hochwertig und vollumfänglich zu erbringen, ist folgende Personalstruktur erforderlich:

- mind. drei hauptamtliche Vollzeitäquivalente (VZÄ), (zwei für die Erwachsenenberatung, eine für die KJB) größenabhängiger Personalschlüssel: 0,5 VZÄ pro (Familien-)Zimmer,
- mind. 0,5 VZÄ für Rufbereitschaft pro FKSE,
- mind. 0,5 VZÄ für Hauswirtschaft und Gebäudemanagement pro FKSE,
- 0,13 VZÄ für geschäftsführende Aufgaben und Verwaltung

Die erforderlichen formalen Qualifikationen für die Mitarbeiterinnen\* umfassen:

- für die Beratung der Frauen\* und die KJB: abgeschlossenes berufsspezifisches (Fach-)Hochschulstudium, wie z. B. Sozialarbeit oder Sozialpädagogik sowie Zusatzqualifikationen für die professionelle Beratung wünschenswert,
- für die Rufbereitschaft: abgeschlossenes berufsspezifisches (Fach-)Hochschulstudium, wie z. B. Sozialarbeit oder Sozialpädagogik sowie Zusatzqualifikationen für die professionelle Beratung wünschenswert,
- für Hauswirtschaft und Gebäudemanagement: entsprechend qualifiziertes Personal (z. B. staatlich geprüfte Hauswirtschafterin\*)
- für geschäftsführende Aufgaben und Verwaltung: berufsspezifisches (Fach-)Hochschulstudium mit Kompetenzen im Bereich Sozialmanagement bzw. eine\* Bürofachkraft oder vergleichbare Berufsausbildung

Durchschnittliche Arbeitszeitanteile für Realisierung des Leistungsspektrums	in %
<b>Fallarbeit:</b> aufsuchende und ambulante Beratungen, Begleitung, Falldokumentation, fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Nachsorge	60 %
<b>Hauswirtschaft und Gebäudemanagement:</b>	10 %
<b>Vernetzungs- und Koordinierungsarbeit:</b> Schulungen, Weiterbildungen, Teilnahme an Runden Tischen	10 %
<b>Öffentlichkeitsarbeit:</b> Fachtage, Ausstellungen, Aktionen	5 %
<b>Supervision, Teamsitzungen, eigene Weiterbildungen:</b>	15 %

### 5.3. Räumliche, sachliche und technische Ausstattung

- Damit die Privatsphäre der Frauen\* geschützt ist und die Möglichkeit besteht zur Ruhe zu kommen und sich zurück zu ziehen, gibt es für jede Frau\* und deren Kinder und Jugendliche ein eigenes Familienzimmer. Mehrere Familienzimmer bilden eine Wohneinheit, der jeweils eine Küche und sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen.

- Die Ausstattung der Familienzimmer ist wohnlich und zweckmäßig. Es sind Gemeinschaftsräume für die Frauen\* und deren Kinder und Jugendliche in der erforderlichen Anzahl und Größe vorhanden:
  - mindestens ein Gemeinschaftsraum für die Frauen\*,
  - mindestens ein Gemeinschaftsraum für die Kinder und Jugendlichen mit altersgerechter Ausstattung,
  - mindestens ein Wasch- und Trockenraum mit entsprechender Ausstattung der erforderlichen Haushaltsgeräte.
  
- Es ist ein geeigneter und sicherer Außenbereich für die Frauen\* sowie deren Kinder und Jugendliche vorhanden.
- Die Familienzimmer, die Küche und die sanitären Anlagen, die Gemeinschaftsräume und der Außenbereich sind barrierefrei gestaltet.
- In den FKSE gibt es Orientierungsmöglichkeiten (Hinweisschilder, Hausordnung, Brandschutz etc.). Die besonderen Anforderungen für Frauen\* und deren Kinder und Jugendlichen mit anderen Muttersprachen oder Behinderungen werden dabei beachtet.
- Es gibt die erforderliche Anzahl und Größe von Beratungsräumen:
  - mindestens ein geschützter separater Beratungsraum für Beratung der Frauen\* in der FKSE,
  - mindestens ein geschützter separater Beratungsraum außerhalb der FKSE für die nachgehende Beratung,
  - mindestens ein geschützter separater Beratungsraum für die KJB mit geeignetem Angebot an Beratungsmaterial.
  
- Es gibt die erforderliche Anzahl und Größe von Räumen für die Mitarbeiter\*innen:
  - mindestens zwei Büroräume für Dokumentation und Verwaltungsaufgaben,
  - mindestens ein separater Raum für (Team-)Besprechungen,
  - ein separater Pausenraum für die Mitarbeiter\*innen inkl. Teeküche,
  - sanitäre Anlagen.
  
- Es gibt die erforderliche Anzahl von Räumen für die Hauswirtschaft und Hausorganisation (z. B. Lagerräume).



### **Technische Ausstattung**

Entsprechend des Sicherheitskonzepts und der örtlichen Gegebenheiten ist die erforderliche Sicherheitsausstattung vorhanden (z. B. Videoüberwachung Tür, Alarmanlagen, Schließanlagen).

Die FKSE verfügt über die erforderliche technische Ausstattung der Bürokommunikation. Dies beinhaltet auch die Versorgung der Mitarbeiterinnen\* mit Diensthandys und Dienstlaptops, falls die Arbeitsstruktur mobile Erreichbarkeit erforderlich macht.

Zur Sicherung der hauswirtschaftlichen Versorgung und für erforderliche Transporte der Frauen\* und von deren Kindern und Jugendlichen steht ein Dienstwagen zur Verfügung.

## **6. Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität bezieht sich auf die erbrachten Leistungen und gibt Auskunft darüber, ob die Ziele aus Sicht aller Beteiligten (Vertreter\*innen der Einrichtung, Klient\*innen, Mitarbeiterinnen\* und Kooperationspartner\*innen) erreicht und Bedürfnisse befriedigt werden konnten.

In der Regel erfolgt die Bewertung durch die FKSE selbst und wird in den Alltag integriert. Zur Feststellung der Ergebnisqualität werden Erhebungsmethoden verwendet, die die Besonderheiten jeder Einrichtung und die Ressourcen berücksichtigen.

Entscheidende Kriterien für die Ergebnisqualität sind die Zufriedenheit der zu beratenden Frauen\* und der Nutzen der Beratung.

Zu den Indikatoren zur Erfassung von Zufriedenheit und Nutzen gehören quantitative und qualitative Daten, die sowohl durch direkte Befragung, als auch mittels indirekter Erhebungen erfasst werden können. Sie beziehen sich ebenso auf die Bedürfnisse der Beteiligten, als auch auf Ausstattung der Institutionen (Strukturqualität) und ihre Leistungen (Prozessqualität).

Quantitative Daten geben Auskunft über die Inanspruchnahme der Angebote der Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen durch die Zielgruppe.

Durch statistische Erhebungen kann unter anderem Folgendes dokumentiert werden:

- Anzahl der telefonischen und persönlichen Beratungskontakte zu den Frauen\*,
- Anzahl der Beratungskontakte in der KJB,
- Anzahl der aufgenommenen Frauen\* und deren Kindern und Jugendlichen,
- Dauer des Aufenthaltes,
- Zusammensetzung der Zielgruppe, etwa Altersstruktur, Anzahl von Bewohnerinnen\* mit Migrationshintergrund und mit Behinderung

Allgemeine Kriterien für den Erfolg der Arbeit sind:

- Stabilisierung der Frauen\* und deren Kindern und Jugendlichen,
- Information und Wissen über Rechte und Handlungsmöglichkeiten,
- Handlungskompetenz unter Zuhilfenahme eigener Ressourcen,
- Entscheidungskompetenz,
- Gefühl von Sicherheit bei den Frauen\*,
- Schutz und Beendigung/Einschränkung von Gewaltsituationen bzw. –verhältnissen.

Quantitative und qualitative Daten ergeben sich aber auch aus der Reflexion der Arbeit seitens der Mitarbeiterinnen\*. Wichtige Instrumente sind Teambesprechungen, Fall-, Team- und Struktursupervisionen, Konzeptionstage, Mitarbeiterinnen\*gespräche, Jahresrückblicke und -planungen sowie Formen der Selbstevaluation.

Darüber hinaus findet bei übergreifenden Fallkonferenzen sowie auf Tagungen, bei gemeinsamen Fortbildungen und der Erarbeitung von Stellungnahmen ein gemeinsamer Reflexionsprozess zwischen den Institutionen und Einrichtungen statt, der häufig in Bestandsaufnahmen, Leitbildern und Umsetzungsstrategien dokumentiert wird.

Ein regelmäßiger Austausch mit den Kooperationspartner\*innen des regionalen Netzwerkes, mit Fachleuten aus den Bereichen Medizin, Polizei und Justiz, Politik und Wissenschaft sowie eine Auswertung von Kooperationsbeziehungen ermöglichen die Erfassung der Ergebnisse aus Sicht der nicht unmittelbar von der Arbeit Betroffenen:

- Statistische Erfassung und Auswertung/Veröffentlichungen und Berichte,
- Erfassen der Zufriedenheit und Entwicklung der Zielgruppe, Vernetzungs- und Kooperationspartner, Mitarbeitende.

## 7. Ausblicke

Die beschriebenen Qualitätsstandards stellen die erforderlichen Rahmenbedingungen dar, um kontinuierlich qualitativ hochwertige professionelle Unterstützung zu leisten. Die derzeitige Situation ist so, dass von häuslicher Gewalt und Stalking betroffene Erwachsene, Kinder und Jugendliche keinen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung haben. Dadurch fehlt eine notwendige langfristig abgesicherte, einheitliche und verlässliche Finanzierung der FKSE. Folglich arbeiten die FKSE ohne Planungssicherheit und die materiellen und personellen Ressourcen sind nicht immer ausreichend vorhanden, um die dargestellten Qualitätsstandards vollumfänglich umzusetzen. Eine langfristig gesicherte Finanzierung sollte angestrebt werden.

In den kommenden Jahren soll geprüft werden, in wie weit der Einsatz von Psychologinnen\* in FKSE sinnvoll erscheint und wie ein entsprechendes Konzept für deren Arbeit – getrennt zu den bereits vorhandenen Beratungsleistungen und der KJB – gestaltet sein kann.

Es besteht der Anspruch, dass die FKSE allen Frauen\* und deren Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffenen sind, zur Verfügung steht. Jedoch gibt es spezielle Zielgruppen, die derzeit aus strukturellen Gründen kaum das Hilfeangebot nutzen können. Beispielhaft sind Frauen\* mit psychischen Erkrankungen, speziell Suchterkrankungen, Frauen\* mit Haustieren und Frauen\* mit älteren Jungen zu nennen. Für diese sollen mittelfristig Konzepte erstellt werden, um den Zugang zu FKSE zu optimieren.

Ein weiterer Aspekt stellt der zunehmende Anteil an Betroffenen mit Migrationshintergrund dar. Die gesicherte vollständige Kostenübernahme für den Einsatz von qualitativ hochwertigen Dolmetscherdiensten sollte in den nächsten Jahren besprochen und idealerweise finalisiert werden.

Die LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen möchte zunehmend die Perspektive der Betroffenen stärker in den Prozess der Qualitätssicherung integrieren. Die Rückmeldungen der Bewohnerinnen\* kann dazu beitragen, dass Hilfeangebot zu optimieren. In den kommenden Jahren soll ein Konzept zur Umsetzung dessen entwickelt werden.

Qualitätsstandards sind das Ergebnis eines kontinuierlichen Reflexions- und Veränderungsprozesses zur Verbesserung des Angebotes im Sinne aller Beteiligten unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und der sich daraus ergebenden Aufgaben. Allen Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen in Sachsen ist der regelmäßige Austausch über Qualitätsstandards und ihre Weiterentwicklung wichtig. Ziel ist es, einen gemeinsamen, den Zielsetzungen der Arbeit entsprechenden Prozess der Qualitätsentwicklung zu gestalten und die dafür erforderlichen Ressourcen in Form von Informationen, Standards und Vorschlägen zur Ergebnissicherung zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund spricht sich die LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen für eine Evaluierung dieser Qualitätsstandards nach fünf Jahren aus.

---

# **Mindestanforderungen an die Kinder- und Jugendberatung in Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen in Sachsen**

erarbeitet von: AG Kinder und Jugendliche  
Ansprechpartner: Hartmut Mann  
E-Mail: [Hartmut.Mann@parisax.de](mailto:Hartmut.Mann@parisax.de)  
Telefon: + 49 351 828 71 144

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen .....	29
2.	Zielgruppen.....	29
3.	Ziele .....	30
4.	Handlungsprinzipien .....	30
5.	Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung .....	31
6.	Netzwerkarbeit .....	32
7.	Statistik und Sozialdatenschutz .....	33
8.	Kollegiale Beratung / Qualitätssicherung .....	33
9.	Personal- und Sachausstattung.....	33

Die UAG Kinder und Jugendliche im Lenkungsausschuss gegen häusliche Gewalt erarbeitete Mindestanforderungen an die Kinder- und Jugendberatung (KJB) in den Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen, welche sachsenweit gelten sollen. Diese einheitlichen Anforderungen sind notwendig, um die Arbeit der Kinder- und Jugendberatung weiter zu professionalisieren und als einen dauerhaften Bestandteil in der sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu verankern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind. Sie können somit auch in die Beschreibung der fachlichen Anforderungen an Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen insgesamt eingehen.

# 1. Rechtliche Grundlagen

Die KJB ist ein eigenständiges Angebot in den Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen in Sachsen nach den folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention), durch die Bundesrepublik Deutschland seit 2018 ratifiziert
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), durch die Bundesrepublik Deutschland seit 1992 ratifiziert
- Recht der elterlichen Sorge, insbesondere Recht auf gewaltfreie Erziehung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1626 ff., 1631 Abs. 2 BGB)
- Gewaltschutzgesetz und Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt
- Beratung von Minderjährigen nach § 8 Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII)
- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

# 2. Zielgruppen

Die KJB in den Frauen\*- und Kindereinrichtungen richtet sich an:

- alle Kinder und Jugendlichen, welche gemeinsam mit ihren Müttern\* Schutz in den Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen suchen und
- alle Mütter\*, welche zu ihrer aktuellen Situation beraten werden möchten.

## **3. Ziele**

Ziel der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist, ihnen einen geschützten Rahmen mit einer verlässlichen Bezugsperson zu bieten, in dem es zu einer Enttabuisierung der erlebten Gewalt kommen kann. Die Ressourcen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sollen (wieder) in den Vordergrund treten können und gemeinsam mit ihnen an der Umsetzung gearbeitet werden.

Ein weiteres Ziel der KJB ist, einen guten Übergang in anschließende Hilfe- und Unterstützungssysteme für die Kinder und Jugendlichen, sowie für deren Mütter\* zu schaffen.

Hinzu kommen Information und Aufklärung über häusliche Gewalt und die Situation von Kindern und Jugendlichen.

## **4. Handlungsprinzipien**

Die KJB als bedarfsgerechte Hilfe zur Selbsthilfe arbeitet für die von häuslicher Gewalt (mit-) betroffenen Kinder und Jugendlichen nach den folgenden Handlungsprinzipien:

### ***Niedrigschwelliger Zugang***

Die KJB der Interventions- und Koordinierungsstellen ist einfach zu erreichen und barrierefrei zugänglich. Die Beratung, Begleitung und Unterstützung erfolgen zeitnah und bei Bedarf aufsuchend.

### ***Wahlfreiheit***

Die Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob und wie sie die Hilfe der KJB annehmen wollen.

### ***Transparenz***

Die KJB sorgt für altersgerechte Offenheit in der Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen, damit die Beratungssituation für sie vorhersehbar und berechenbar ist.

### ***Vertraulichkeit***

Die KJB sichert den Kindern und Jugendlichen Vertraulichkeit über die Inhalte der Beratungen zu - auch gegenüber den sorgeberechtigten Elternteilen. Ausnahmen sind bekannt gewordene Eigen- und Fremdgefährdungen.



***Parteilichkeit und Opferorientierung:***

Die KJB arbeitet uneingeschränkt solidarisch und versucht so Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sichtbar und hörbar zu machen.

***Proaktive Beratung:***

Die KJB nimmt – mit dem Einverständnis der betroffenen Person – aktiv Kontakt auf und bietet Krisenintervention, sowie sozialpädagogische Beratung und Begleitung an.

***Partizipativer Beratungsansatz:***

Die KJB eröffnet den Kindern und Jugendlichen Freiräume, in denen sie Selbstwirksamkeit durch Beteiligung an Entscheidungsprozessen (wieder) erlangen können.

***Ganzheitlichkeit und Ressourcenorientierung:***

Die KJB nimmt Kinder und Jugendliche in ihrem gesamten Lebenszusammenhang mit ihren Ressourcen, Fähigkeiten und Ambivalenzen wahr. Sie ist auf das Erfahren von Selbstwirksamkeit und Ermächtigen zum Handeln gerichtet.

***Intersektionalität und Vielfalt:***

Die KJB respektiert Kinder und Jugendliche in ihrer Individualität hinsichtlich Nationalität, sozialer Herkunft, Bildungsstand, Religion und sexueller Orientierung. Die Verschränkung und Potenzierung von Diskriminierungserfahrungen werden in Beratung beachtet.

***Interdisziplinärer Arbeitsansatz:***

Die KJB vernetzt sich und arbeitet mit den für den Schutz vor Gewalt und das Sichern des Kindeswohls vor Ort zuständigen Institutionen zusammen.

## **5. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung**

Die Kinder- und Jugendberatung der Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen trägt dazu bei, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Information, Beratung und Schutz vor Gewalt zu verwirklichen. Häusliche Gewalt kann eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Der in § 8 Abs. 3 SGB VIII normierte Anspruch Minderjähriger auf Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten richtet sich unmittelbar gegen öffentliche Träger der Jugendhilfe und ist zugleich rechtlicher Orientierungsrahmen auch für Träger, die Kinder und Jugendliche in Fällen

häuslicher Gewalt beraten. Die Beratung kann ohne Kenntnis von Eltern bzw. Elternteilen erfolgen, sofern durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde, Minderjährige vor Gewalt zu schützen und beim Verarbeiten des Erlebten zu unterstützen.

Weitergehende Aktivitäten, wie die Begleitung zu Behörden und die Vertretung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Dritten erfordern in der Regel eine Bevollmächtigung durch den/die Personensorgeberechtigten.

Beschäftigte einer Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtung, welche Berufsheimnisträger gem. § 4 Abs. 1 KKG sind, sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen mit der betroffenen Person und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Scheidet ein solches Vorgehen aus oder ist ein solches Vorgehen erfolglos und wird ein Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen für erforderlich gehalten, sind die Berufsheimnisträger befugt, das Jugendamt zu informieren. Die Betroffenen sind hiervon im Vorfeld zu informieren, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Berufsheimnisträger befugt die erforderlichen Daten mitzuteilen (§ 4 Abs. 3 KKG).

Das Jugendamt soll nach solchen Gefährdungsmeldungen zeitnah eine Rückmeldung geben, inwieweit es die Gefährdungseinschätzung bestätigt sieht und es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist oder noch tätig ist.

Nach § 4 Abs. 2 KKG haben die entsprechenden Berufsheimnisträger gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Zu diesem Zweck sind sie zu einer pseudonymisierten Datenübermittlung befugt.

## **6. Netzwerkarbeit**

Die KJB der Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen arbeiten in der UAG Kinder und Jugendliche der „LAG der Frauenhäuser und Interventionsstellen Sachsen“ zusammen. Außerdem unterhält jede KJB die Kooperation zu weiteren notwendigen, örtlichen und überörtlichen Netzwerken und Partner\*innen. Dazu gehören insbesondere die Allgemeinen Sozialen Dienste der zuständigen Jugendämter sowie andere häufig fallbeteiligte Behörden und freie Träger der Jugendhilfe.

## 7. Statistik und Sozialdatenschutz

Kinder und Jugendliche werden gemeinsam mit ihren Müttern\* in der Statistik der Frauen\*- und Kinderschutzeinrichtungen erfasst.

Alle Informationen und personenbezogenen Daten unterliegen der Schweigepflicht, soweit die Weitergabe nicht unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich eingeräumt ist. Die in der Datenschutz-Grundverordnung normierten Schutzmaßnahmen und Verfahren werden umgesetzt.

## 8. Kollegiale Beratung / Qualitätssicherung

Die KJB ist an der Qualifizierung und Fortbildung von Fachkräften und Multiplikator\*innen zur Prävention gegen häusliche Gewalt beteiligt und unterstützt außerdem durch die inhaltlich-fachliche Mitarbeit die ständige Qualifizierung und Abstimmung innerhalb des Hilfesystems.

## 9. Personal- und Sachausstattung

Die KJB erfordert eine Personalausstattung von mindestens 20 Wochenstunden für diese Aufgabe. Die Inanspruchnahme des § 4 KKG setzt für die Kinder- und Jugendberatung eine Qualifikation als staatlich anerkannte(r) Sozialarbeiter\*in bzw. staatlich anerkannte(r) Sozialpädagog\*in voraus.

Ein eigener Arbeitsplatz, sowie ein geschützter Beratungsraum mit einem für die Zielgruppe geeigneten Angebot an Beratungsmaterial sind unbedingt notwendig.

### **Anmerkung:**

Mit der Verwendung von Frau\* soll verdeutlicht werden, dass alle Personen, welche sich selbst weiblich definieren, angesprochen werden sollen, außerdem dient das \* (hochgestellter Asterisk) dazu, alle Geschlechts\_Identitäten zu bezeichnen, bzw. sichtbar zu machen. Die „LAG der Frauenhäuser und Interventionsstellen Sachsen“ ist eine Selbstbezeichnung, bei der das \* (hochgestellter Asterisk) nicht nachträglich eingesetzt wurde. Auch verschiedene Einrichtungen und Träger, welche mit Betroffenen häuslicher Gewalt arbeiten, besitzen Selbstbezeichnungen, bei denen das \* (hochgestellter Asterisk) nicht eingesetzt wird.





LAG  
**gewaltfreies Zuhause**  
Sachsen

# **Qualitätsstandards für Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking in Sachsen**

erarbeitet von: Landesarbeitsgruppe gewaltfreies Zuhause Sachsen  
Modellprojekt des Landesfrauenrat Sachsen e. V.  
E-Mail: [fs@gewaltfreieszuhause.info](mailto:fs@gewaltfreieszuhause.info)  
Telefon: + 49 351 2066 1042

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	37
2.	Zielgruppe	39
3.	Grundsätze der Arbeit	40
4.	Prozessqualität	41
4.1.	Kernaufgaben	41
4.2.	Struktursichernde Aufgaben	45
4.3.	Fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit mit Behörden und Organisationen des Gewaltschutzes	45
4.4.	Aktivitäten der Gewaltprävention und Arbeit mit Multiplikator*innen	46
4.5.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitische Aktivitäten	46
4.6.	Qualitätsentwicklung	46
5.	Strukturqualität	47
5.1.	Organisationsstruktur	47
5.2.	Personelle Ausstattung	47
5.3.	Räumliche, sachliche und technische Ausstattung	48
6.	Ergebnisqualität	49
7.	Ausblicke	51

# 1. Einleitung

Häusliche Gewalt ist kein Einzelschicksal und betrifft vor allem Frauen\* und deren Kinder.

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen\* und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 12. Oktober 2017 verpflichtet sich Deutschland zur Ergreifung weitreichender Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsbezogener Gewalt – darunter die Zusicherung, Schutz- und Hilfsdienste für gewaltbetroffene Frauen\* und deren Kindern, bereitzustellen (Art. 22 Istanbul-Konvention).

Die Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS) sind für Betroffene von häuslicher Gewalt ein unverzichtbarer Bestandteil des landesweiten Gewaltschutzes. Mit ihrem niedrigschwelligen und proaktiven Angebot bieten sie psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung akuter und zurückliegender Gewalterfahrungen, auch in den ländlichen Regionen, an.

## *Rechtsgrundlagen*

Die Arbeit der IKS fußt auf der Feststellung, dass Gewalt gegen Frauen\* und Kinder einen Angriff auf die Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz [GG]) darstellt. Dieser Rechtsgedanke findet sich auch in der Istanbul-Konvention. Demnach ist Gewalt gegen Frauen\* in der Partnerschaft eine Menschenrechtsverletzung (Art. 3 Istanbul-Konvention). Diese Feststellung ist bemerkenswert, da Menschenrechte üblicherweise als Abwehrrecht des Einzelnen gegen den Staat definiert sind. Gewalt in sozialen Beziehungen war demnach juristisch lange Zeit Privatsache. Bei der Weltmensenrechtskonferenz 1993 in Wien wurde international die Abkehr von diesem Verständnis besiegelt und Gewalt gegen Frauen\* grundsätzlich als Menschenrechtsproblematik anerkannt. Damit gehen weitreichende Schutz- und Gewährleistungspflichten des Staates einher. So müssen staatliche Behörden effektive Maßnahmen treffen, um Gewalt in der Partnerschaft zu verhindern und zu verfolgen (Art. 4 Istanbul-Konvention).

Ausdruck dessen sind etwa die Möglichkeit der polizeilichen Wohnungsverweisung und das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz). Bei der polizeilichen Wegweisung nach § 19 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) sind Betroffene häuslicher Gewalt durch die Polizei auf Beratungsangebote hinzuweisen. Die Wegweisung kann zudem durch Antragsstellung nach Gewaltschutzgesetz (GewSchG) verlängert werden. Das

Gewaltschutzgesetz enthält Ansprüche gegen Täter\*innen häuslicher Gewalt auf Kontakt- und Näherungsverbot (§ 1 Abs. 1 GewSchG), Wohnungsüberlassung (§ 2 Abs. 1 GewSchG) und strafrechtliche Vorschriften bei Verstößen dagegen (§ 4 GewSchG). Zusätzlich haben die IKS Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Polizeidirektionen abgeschlossen, um die Zusammenarbeit und den Datenaustausch verbindlich abzusichern. Dadurch kann der proaktive Ansatz des Unterstützungs- und Beratungsangebots der IKS umgesetzt werden.

Auch die Rechte der Kinder in gewaltgeprägten Familien sind durch die Interventions- und Koordinierungsstellen zu schützen und zu fördern. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Es ist zu beachten, dass Geheimnisträger\*innen, wie Sozialarbeiter\*innen und Psycholog\*innen, beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken sollen (§ 4 Abs. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]). Scheitert das Bemühen, kann das Jugendamt informiert werden (§ 4 Abs. 3 KKG).

Die Beratungsarbeit richtet sich nach den Richtlinien des Datenschutzes. Dabei besteht die Erlaubnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für eigene Zwecke gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art 7 DSGVO. Die Einwilligung über die Dokumentation ist vorher von der\*m Klient\*in einzuholen. Dokumentationen über Beratungsinhalte und Daten der Betroffenen sind so aufzubewahren, dass sie für Dritte unzugänglich sind.

Die Berater\*innen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch [StGB]). Davon kann nur abgewichen werden, wenn mit der\*m Klient\*in ausdrücklich eine Schweigepflichtsentbindung vereinbart wurde oder wenn eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit oder andere Rechtsgüter besteht (§ 34 StGB).



### **Ziele**

Die Arbeit zielt darauf ab, Betroffene von häuslicher Gewalt psychosozial zu unterstützen und mit ihnen Schutzmöglichkeiten zu erarbeiten.

Übergreifende Ziele sind:

- die Bekämpfung und Enttabuisierung geschlechtsbezogener Gewalt,
- die Durchsetzung der Chancengleichheit aller Menschen sowie der Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der Gesellschaft,
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- die Vernetzung aller involvierten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen im Vorgehen gegen häusliche Gewalt und Stalking auf regionaler Ebene.

## **2. Zielgruppe**

Das spezialisierte und professionelle Angebot der Interventionsstellen richtet sich an alle Menschen - Erwachsene, Kinder und Jugendliche - die von häuslicher Gewalt und Stalking betroffen sind, unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrem Bildungsgrad, ihrer sexuellen Orientierung, ihrem sozialen Status oder der kulturellen Herkunft.

Als sekundäre Zielgruppe sind die Mitarbeiter\*innen der Netzwerkpartner\*innen zu nennen, die durch Schulungen zu Multiplikator\*innen qualifiziert werden.

## **3. Grundsätze der Arbeit**

### ***Bedarfsgerechte Angebote***

Es ist ein breit gefächertes, bedarfsgerechtes Unterstützungssystem vorzuhalten, welches dem unterschiedlichen Unterstützungsbedarf der Zielgruppe entspricht.

### ***Niedrigschwelliger Zugang***

Alle von häuslicher Gewalt und Stalking betroffenen Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen müssen einfach und zeitnah Zugang zu Schutz, Beratung, Begleitung und Unterstützung erhalten. Die Angebote sind für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen barrierefrei anzubieten, die Hilfen sind unbürokratisch, schnell und möglichst kostenfrei zu gewähren.

### ***Wahlfreiheit***

Die Klient\*innen entscheiden selbst, ob und welches der Hilfsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.

### ***Datenschutz***

In den IKS werden die Grundsätze des Datenschutzes der Sozialdaten beachtet. Insbesondere werden keine personenbezogenen Daten und Inhalte der Beratung ohne Einwilligung der Betroffenen an Dritte weitergegeben.

### ***Parteilichkeit und Opferorientierung***

Die IKS positionieren sich in der Unterstützung der Betroffenen, aber auch in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Kooperation mit anderen Organisationen gegen jede Form von Gewalt, gegen die Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts und gegen jeden Rassismus. Die Bedürfnisse, Interessen und das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen stehen im Vordergrund. Die Mitarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendberatung arbeiten uneingeschränkt solidarisch und versuchen so Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sicht- und hörbar zu machen.

### ***Ganzheitlichkeit und Ressourcenorientierung***

Im Beratungs- und Unterstützungsprozess werden die von häuslicher Gewalt und Stalking betroffenen Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen in ihrem gesamten Lebenszusammenhang mit ihren Ressourcen, Fähigkeiten und Ambivalenzen gesehen. Ziel hierbei ist die Stärkung und die (Wieder-)Erkennung der Selbstwirksamkeit, sowie deren Handlungsfähigkeit bei den Erwachsenen, Kindern

und Jugendlichen. Die Hilfe orientiert sich an den individuellen Handlungs- und Entscheidungsspielräumen der Betroffenen.

### *Intersektionalität und Vielfalt*

Die Mitarbeiter\*innen der IKS nehmen von häuslicher Gewalt und Stalking betroffene Erwachsene, Kinder und Jugendliche in ihrer Individualität (u. a. Nationalität, soziale Herkunft, sexuelle Orientierung, Bildungsstand und Religion) sowie den unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen wahr, respektieren diese, sind sich der Verschränkung und Potenzierung von unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen bewusst und richten die Unterstützungsangebote an deren Bedürfnissen aus.

### *Qualifikation der Mitarbeiter\*innen*

Die Mitarbeiter\*innen verfügen über qualifizierte sozialpädagogische, traumapädagogische und/oder psychologische Ausbildungen und bilden sich zu neuen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis fort. Grundlagen der Arbeit sind ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und ein respektvoller Umgang mit der Zielgruppe sowie zwischen den Mitarbeiter\*innen.

### *Interdisziplinärer Arbeitsansatz*

Die Unterstützung gewaltbetroffener Menschen erfordert abgestimmte Konzepte, Angebote und Maßnahmen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen.

## **4. Prozessqualität**

### **4.1. Kernaufgaben**

#### *Erstberatung*

Der proaktive Erstkontakt durch die IKS und/oder die Kontaktaufnahme der Betroffenen, dient dazu, die Anliegen der Klient\*innen und entsprechende Hintergründe, sowie ihre akute Gewalterfahrung zu erfassen. Dabei haben der Schutz und die Sicherheit der gewaltbetroffenen Personen oberste Priorität.

Es erfolgt eine Aufklärung über die Rahmenbedingungen und Angebote der IKS (siehe Strukturqualität), Informationen über die allgemeine Arbeitsweise der IKS, der Schweigepflicht der Berater\*in sowie gegebenenfalls die Information über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht und die Datenerhebung.

Es erfolgt eine gemeinsame Planung des Hilfe- und Unterstützungsprozesses mit der\*dem Betroffenen im Hinblick auf Schutz und Sicherheit, den Beratungsort und die Unterstützungsinhalte sowie einem Beratungswunsch bzgl. der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen.

#### ***Beratungsinhalte und Umsetzung***

Die Auswahl des Beratungsangebotes ergibt sich aus den vorhandenen Ressourcen, der Gefährdung und dem Anliegen der Klient\*innen und der fachlichen Überlegungen. Die Umsetzung erfolgt entsprechend der Planung und Zielsetzung unter Berücksichtigung der Konzeption der jeweiligen IKS. Je nach aktueller Situation und Anliegen der Betroffenen werden verschiedene Arten der Unterstützung angeboten:

#### ***Krisenintervention:***

Die Beratung in akuten Krisen und Notsituationen erfolgt schnellstmöglich, nach polizeilicher Meldung und Einverständnis der\*s Betroffenen innerhalb eines Tages (Wochenenden oder Feiertage nach max. drei Tagen) oder nach selbstständiger Kontaktaufnahme und Anfrage einer betroffenen Person. Für Kriseninterventionen werden immer Zeiten für die sofortige Hilfestellung und Beratung bereitgestellt. Fragen der Sicherheit und des Schutzes stehen dabei immer im Vordergrund.

Krisenintervention dient der Verhinderung von weiterer Gewalterfahrung und der Stabilisierung, bis die betroffene Person Sicherheit und Schutz erlangt und ihre Lebenssituation wieder bewältigen kann.

Kriseninterventionen können am Telefon oder persönlich, aber auch aufsuchend ein- oder mehrmals stattfinden.

#### ***Informationsvermittlung:***

Es werden Informationen zu einer bestimmten Fragestellung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und/oder Stalking vermittelt. Dies ist telefonisch, persönlich oder per E-Mail möglich.

#### ***(anonyme) Telefonberatung:***

Dies ermöglicht aus verschiedenen Gründen (vollständig) anonym zu bleiben und bietet somit den Betroffenen eine niedrigschwellige Möglichkeit, unabhängig von dem Ort und den Rahmenbedingungen, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

##### ***Kurzfristige Beratung:***

Dieses Angebot richtet sich an Betroffene, die zu einem begrenzten Problembereich eine Klärung und Orientierung benötigen; zum Beispiel bei Entscheidungen hinsichtlich einer Anzeige, Trennung oder die Aufklärung über die Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen. Die Gespräche können telefonisch, schriftlich oder persönlich, einmalig oder auch mehrfach stattfinden.

##### ***Mittel- und langfristige Beratungen:***

Diese werden bei komplexen Problemlagen im Zusammenhang mit Wegweisung, Stalking, Trennung und Scheidung, Strafverfahren usw. angeboten. Auch traumasensible Langzeitberatungen sind möglich.

##### ***Praktische Hilfen und Begleitungen:***

Die Klient\*innen können bei Bedarf praktische Hilfen in Form von Begleitungen zu Behörden, Anwalt\*innen, Kliniken, Polizei oder bei Antragsstellungen (z. B. Leistungen nach Opferentschädigungsgesetz, Arbeitslosengeld II, Wohnungswegweisung nach dem GewSchG etc.) bekommen.

##### ***Begleitungen in Straf- und Zivilverfahren:***

Die IKS können auf Wunsch der Betroffenen und bei entsprechenden personellen Ressourcen, Begleitungen im Straf- oder Zivilverfahren anbieten.

Inhalt der Begleitungen ist ausdrücklich nicht das „Einüben“ von Aussagen oder die Beeinflussung der Klient\*innen. Es geht darum, die Betroffenen zu stärken und sie nicht alleine zu lassen.

Die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt durch entsprechende externe Fachkräfte.

##### ***Vermittlung weiterer Hilfen:***

Die Vermittlung weiterer Hilfen kann Inhalt jeglicher Beratung sein.

Die\*der Berater\*in ist sich des strukturellen Rahmens und der Aufgaben einer IKS bewusst, schätzt ihre eigenen Kompetenzen, deren Grenzen und ihre eigene Zuständigkeit realistisch ein und vermittelt an zusätzliche oder weiterführende Hilfen wie zum Beispiel juristische Beratung, Erziehungsberatung, Suchtberatung, Schuldenberatung, Traumatherapie, Therapeut\*innen.

##### ***Kinder- und Jugendberatung***

Es werden Informationen über die eigenständigen Angebote der Kinder- und Jugendberatung in den IKS vermittelt.

Eine kurzfristige Beratung der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen dient dazu, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen die Erlebnisse mit häuslicher Gewalt und Stalking zeitnah aufzuarbeiten, kindgerecht einzuordnen und eine Perspektive für diese zu entwickeln.

Bei mittel- und langfristigen Beratungen mit den mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen liegt die Konzentration darauf, die Ressourcen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen (wieder) in den Vordergrund zu rücken und gemeinsam mit ihnen an der Umsetzung dieser zu arbeiten.

Für die fachliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sowie für ein Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung liegt in den IKS ein einheitliches, inhaltlich fundiertes Konzept vor – „Mindestanforderungen an die Kinder- und Jugendberatung in den IKS in Sachsen“.

##### ***Kontrolle des Interventionsprozesses***

Im Austausch mit der\*m Klient\*in wird überprüft, ob das Vorgehen noch den Bedürfnissen und vereinbarten Zielen entspricht. Darüber hinaus dienen folgende Vorgehensweisen der Kontrolle des Beratungsprozesses:

- persönliche Reflexionen anhand der Dokumentation des Verlaufes und gegebenenfalls relevanter Fachliteratur,
- Ausgangslage und Beratungsanliegen sowie schriftlich festgehaltene Vereinbarungen mit den Klient\*innen,
- Dokumentation über Anzahl der Termine, Weiterverweisungen und Abschluss der Gespräche.

### **Abschluss und Auswertung**

Der Abschluss des Unterstützungsprozesses erfolgt in enger Abstimmung mit der\*m Klient\*in. Der Schwerpunkt liegt auf der Auswertung und der anschließenden Auflösung des Beratungsverhältnisses. Dies umfasst folgende wichtige Inhalte:

- sind Sicherheit und Schutz gelungen,
- Rückschau auf Erreichtes und Nicht-Erreichtes,
- die Zukunftsplanung der\*s Betroffenen,
- ggf. auch eine kritische Rückmeldung an die\*den Berater\*in,
- Angebot, in möglichen künftigen Krisen erneut Kontakt aufnehmen zu können.

## **4.2. Struktursichernde Aufgaben**

- Personalverantwortung,
- Teambesprechungen und kollegiale Beratungen,
- Supervision und kollegiale Fallberatung,
- Fortbildungen,
- Dokumentation der Arbeit der IKS – quantitativ und qualitativ – für die Reflexion des Unterstützungsprozesses und der Planung des weiteren Vorgehens, um Qualitätsmanagement zu sichern,
- Verwaltungsaufgaben:
  - Zuwendungs-/Vereinbarungsverfahren einschließlich Antrag, Dokumentation, Abrechnung, Verwendungsnachweise,
  - Pflege und Wartung von Räumen, Technik, Ausstattung

## **4.3. Fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit mit Behörden und Organisationen des Gewaltschutzes**

Die Unterstützung gewaltbetroffener Menschen erfordert abgestimmte Angebote und Maßnahmen verschiedener Institutionen wie der Frauen\*schutzeinrichtungen, der IKS, der Polizei, der Justiz, der Jugendhilfe und anderer Einrichtungen. Die IKS und Frauen\*schutzeinrichtungen kooperie-

ren fallbezogen mit den erforderlichen Institutionen, den Männer\*schutzeinrichtungen und Täter\*innenberatungsstellen und wirken an der fallübergreifenden Kooperation mit. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt hinsichtlich Schutzes und individuellem Hilfebedarf von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil der Kooperationsarbeit.

#### **4.4. Aktivitäten der Gewaltprävention und Arbeit mit Multiplikator\*Innen**

- Ausstellungen, Projekte, Aktionen, Schulungen,
- Organisation berufs- und fachübergreifender Weiterbildungen für staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen,
- Beteiligung an Schulungsmaßnahmen der sächsischen Polizeidirektionen,
- Organisation von themenbezogenen Fachtagen,
- Koordinierung und inhaltliche Gestaltung der regionalen Netzwerke,
- Vorbereitung und Durchführung von Präventionsprojekten an Bildungseinrichtungen,
- Schulungen von Multiplikator\*innen

#### **4.5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitische Aktivitäten**

- Pressearbeit,
- Unterstützung der öffentlichen Mediendarstellung,
- Informationsbroschüren, Internetauftritt, Plakataktionen,
- zielgruppenspezifische und barrierearme Veröffentlichungen (z.B. in leichter Sprache),
- Fachvorträge,
- öffentlichkeitswirksame Aktionen

#### **4.6. Qualitätsentwicklung**

Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung von Konzepten und Sicherheitsplänen entsprechend den aktuellen Bedarfen und Entwicklungen.



## **5. Strukturqualität**

### **5.1. Organisationsstruktur**

Die IKS sind eine spezialisierte Beratungsstelle, die auch ambulante aufsuchende Arbeit/Beratung durchführt. Die IKS sind an den Wochentagen telefonisch, per E-Mail und persönlich erreichbar, um Beratungstermine zu vereinbaren. Auf Mitteilungen der Polizeidirektionen wird innerhalb von drei Werktagen proaktiv ein Unterstützungs- und Beratungsangebot unterbreitet.

Die Kinder- und Jugendberatung (KJB) wird in den IKS als ein eigenständiger Bereich geführt.

#### *Datenschutzkonzept*

In den IKS werden die Grundsätze des Datenschutzes der Sozialdaten beachtet. Insbesondere werden keine personenbezogenen Daten und Inhalte der Beratung ohne Einwilligung der betroffenen Menschen an Dritte weitergegeben.

### **5.2. Personelle Ausstattung**

Die Beratung wird durch hauptangestellte Mitarbeiter\*innen geleistet. Um kontinuierlich qualitativ hochwertige und vollumfängliche Arbeit zu leisten, ist folgende Personalstruktur erforderlich:

- mind. zwei Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Erwachsenenberatung,
- mind. eine VZÄ für die KJB,
- mind. eine VZÄ für die fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit,
- mind. eine VZÄ für die Bildungs- und Präventionsarbeit,
- 0,13 VZÄ für geschäftsführende Aufgaben und Verwaltung.

Die erforderlichen formalen Qualifikationen für in der Beratung tätige Mitarbeiter\*innen umfassen:

- ein einschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium im sozialpädagogischen Bereich, alternativ eine Berufsausbildung oder Studium in einem anderen Fachbereich,
- einschlägige Erfahrung in der Arbeit und Beratung mit Gewaltbetroffenen,
- Zusatzqualifikationen im beraterischen oder therapeutischen Bereich sind wünschenswert.

Der Einsatz von Hochschulpraktikant\*innen zur Unterstützung ist möglich.

Durchschnittliche Arbeitszeitanteile für Realisierung des Leistungsspektrums	in %
<b>Fallarbeit:</b>	
aufsuchende und ambulante Beratungen, Begleitung, Falldokumentation, fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen	50 %
<b>Vernetzungs- und Koordinierungsarbeit:</b>	
Schulungen, Weiterbildungen, Teilnahme an Runden Tischen	25 %
<b>Öffentlichkeitsarbeit:</b>	
Fachtage, Ausstellungen, Aktionen	10 %
<b>Supervision, Teamsitzungen, eigene Weiterbildungen:</b>	15 %

### 5.3. Räumliche, sachliche und technische Ausstattung

- angenehme Beratungsatmosphäre durch eine freundliche und aufgabengemäße Gestaltung der Räume,
- die Räume verfügen über ausreichenden Schallschutz,
- die Größe und Anzahl der Räume entsprechen dem Umfang und Inhalt des Angebots:
  - mindestens ein geschützter Beratungsraum für die Erwachsenenberatung,
  - mindestens ein geschützter Beratungsraum für die KJB mit geeignetem Angebot an Beratungsmaterial,
  - mindestens ein Raum für (Team-)Besprechungen für mind. sechs Personen,
  - mindestens zwei Büroräume für Dokumentation und Verwaltungsaufgaben,
  - ein separater Pausenraum für die Mitarbeiter\*innen inkl. Teeküche,
  - sanitäre Anlagen,

- der Eingang der IKS verfügt über eine Wechselsprechfunktion, Türspion und Sicherheitsschlösser,
- für die Dokumentation, die Öffentlichkeits-, Fortbildungs- und Präventionsarbeit stehen die erforderlichen technischen Geräte und Materialien vor Ort zur Verfügung,
- jede\*r Mitarbeiter\*in steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung.

Die IKS verfügt über die erforderliche technische Ausstattung für eine adäquate Bürokommunikation. Dies beinhaltet auch die Versorgung der Mitarbeiter\*innen mit dienstlichen Mobiltelefonen und Dienstlaptops, falls die Arbeitsstruktur mobile Erreichbarkeit erforderlich macht.

Für aufsuchende Beratung steht mindestens ein Dienstwagen zur Verfügung

## 6. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bezieht sich auf die erbrachten Leistungen und gibt Auskunft darüber, ob die Ziele aus Sicht aller Beteiligten (Vertreter\*innen der Einrichtung, Klient\*innen, Nutzer\*innen, Mitarbeiter\*innen und Kooperationspartner\*innen) erreicht und Bedürfnisse befriedigt werden konnten.

In der Regel erfolgt die Bewertung durch die IKS selbst und wird in den Alltag integriert. Zur Feststellung der Ergebnisqualität werden Erhebungsmethoden verwendet, die die Besonderheiten jeder Einrichtung und die Ressourcen berücksichtigen.

Entscheidende Kriterien für die Ergebnisqualität sind die Zufriedenheit der zu beratenden Personen und der Nutzen der Beratung. Zu den Indikatoren zur Erfassung von Zufriedenheit und Nutzen gehören quantitative und qualitative Daten, die sowohl durch direkte Befragung, als auch mittels indirekter Erhebungen erfasst werden können. Sie beziehen sich sowohl auf die Bedürfnisse der Beteiligten als auch auf die Ausstattung der Institutionen (Strukturqualität) und ihre Leistungen (Prozessqualität). Quantitative Daten geben Auskunft über die Inanspruchnahme der Angebote der Interventionsstellen durch die Zielgruppe.

*Durch statistische Erhebungen kann unter anderem Folgendes dokumentiert werden:*

- Anzahl die telefonischen und persönlichen Beratungskontakte zu Betroffenen,
- Anzahl der von der Polizeidirektion per Fax oder E-Mail übermittelten Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking,
- Anzahl der Kontakte von Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie professionellen Unterstützer\*innen,
- Zugangswege sowie Überweisungen von anderen Institutionen,
- Zusammensetzung der erreichten Zielgruppe: etwa Altersstruktur, Anzahl von Klient\*innen mit Migrationshintergrund und mit Behinderung, Größe des Einzugsgebiets, Problemlage

*Allgemeine Kriterien für den Erfolg der Arbeit sind:*

- Stabilisierung der Klient\*innen,
- Information und Wissen über Rechte und Handlungsmöglichkeiten,
- Handlungskompetenz unter Zuhilfenahme eigener Ressourcen,
- Entscheidungskompetenz,
- Gefühl von Sicherheit bei den Klient\*innen,
- Schutz und Beendigung/Einschränkung von Gewaltsituationen bzw. –verhältnissen,
- Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Quantitative und qualitative Daten ergeben sich aber auch aus der Reflexion der Arbeit seitens der Mitarbeiter\*innen. Wichtige Instrumente sind Teambesprechungen, Fall-, Team- und Struktursupervisionen, Konzeptionstage, Mitarbeiter\*innen Gespräche, Jahresrückblicke und -planungen sowie Formen der Selbstevaluation.

Darüber hinaus findet bei übergreifenden Fallkonferenzen sowie auf Tagungen, bei gemeinsamen Fortbildungen und der Erarbeitung von Stellungnahmen ein gemeinsamer Reflexionsprozess zwischen den Institutionen und Einrichtungen statt, der häufig in Bestandsaufnahmen, Leitbildern und Umsetzungsstrategien dokumentiert wird.

Ein regelmäßiger Austausch mit den Kooperationspartner\*innen des regionalen Netzwerkes, mit

Fachleuten aus den Bereichen Medizin, Polizei und Justiz, Politik und Wissenschaft sowie eine Auswertung von Kooperationsbeziehungen ermöglichen die Erfassung der Ergebnisse aus Sicht der nicht unmittelbar von der Arbeit Betroffenen.

### *Statistische Erfassung und Auswertung/Veröffentlichungen und Berichte*

- Erfassen der Zufriedenheit und Entwicklung der Zielgruppe, Vernetzungs- und Kooperationspartner, Mitarbeitende

## **7. Ausblicke**

Die beschriebenen Qualitätsstandards stellen die erforderlichen Rahmenbedingungen dar, um kontinuierlich qualitativ hochwertige professionelle Unterstützung zu leisten. Die derzeitige Situation ist so, dass von häuslicher Gewalt und Stalking betroffene Erwachsene, Kinder und Jugendliche keinen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung haben. Dadurch fehlt eine notwendige langfristig abgesicherte, einheitliche und verlässliche Finanzierung der IKS. Folglich arbeiten die IKS ohne Planungssicherheit und die materiellen und personellen Ressourcen sind nicht immer ausreichend vorhanden, um die dargestellten Qualitätsstandards vollumfänglich umzusetzen. Eine langfristig gesicherte Finanzierung ist unerlässlich, um den Bedarfen der Betroffenen vollumfänglich gerecht zu werden und um insbesondere auch die Netzwerk- und Präventionsarbeit deutlich zu stärken. Derzeit kann die Präventionsarbeit nur im Ansatz geleistet werden.

Die Präventions- und Bildungsarbeit stellt einen wichtigen Baustein im Kampf gegen häusliche Gewalt und Stalking dar. Diese sollte in den nächsten Jahren verstärkt in den Fokus genommen werden. Dafür sind zusätzliche materielle und personelle Ressourcen erforderlich. Um Synergieeffekte zu erreichen sollten zeitgleich Weiterbildungsmaßnahmen für alle involvierten Berufsgruppen, vor allem Lehrer\*innen und Erzieher\*innen, Ärzt\*innen sowie Familienrichter\*innen, intensivst gefördert werden. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und landesweit sowie regional agierenden Institutionen ist erwünscht.

Des Weiteren bedarf es einer zeitnahen landesweit einheitlichen Regelung für die Kinder- und Jugendberatung (KJB) in den IKS. Die Basis der gesetzlichen Grundlagen kann fußen auf:

- Die Zustimmung zur Beratung durch den Kinder/Jugendlichen begleitenden Elternteils ist ausreichend (§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB).

- Kinder und Jugendliche haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung, welcher sichergestellt werden muss (§ 8 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – [SGB VIII], Art. 19 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes [UN-Kinderrechtskonvention], Art. 18 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 Istanbul-Konvention).

In den einheitlichen Regelungen sollte ebenfalls enthalten sein, wie die konkrete Arbeit mit Jugendlichen gestaltet werden kann, die in ihren eigenen ersten Paarbeziehungen Gewalt erleben. Dabei ist festzuhalten, wie die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe strukturiert ist. Im optimalen Fall kann eine rahmengebende Kooperationsvereinbarung verabschiedet werden.

Ein weiterer Aspekt stellt der zunehmende Anteil an Betroffenen mit Migrationshintergrund dar. Die gesicherte vollständige Kostenübernahme für den Einsatz von qualitativ hochwertigen Dolmetscherdiensten sollte in den nächsten Jahren besprochen und idealerweise finalisiert werden.

Die LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen möchte zunehmend die Perspektive der Betroffenen stärker in den Prozess der Qualitätssicherung integrieren. Die Rückmeldungen der Klient\*innen können dazu beitragen, dass Hilfeangebot zu optimieren. In den kommenden Jahren soll ein Konzept zur Umsetzung dessen entwickelt werden.

Qualitätsstandards sind das Ergebnis eines kontinuierlichen Reflexions- und Veränderungsprozesses zur Verbesserung des Angebotes im Sinne aller Beteiligten unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und der sich daraus ergebenden Aufgaben. Allen Interventions- und Koordinierungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking in Sachsen ist der regelmäßige Austausch über Qualitätsstandards und ihre Weiterentwicklung wichtig. Ziel ist es, einen gemeinsamen, den Zielsetzungen der Arbeit entsprechenden Prozess der Qualitätsentwicklung zu gestalten und die dafür erforderlichen Ressourcen in Form von Informationen, Standards und Vorschlägen zur Ergebnissicherung zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund spricht sich die LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen für eine Evaluierung dieser Qualitätsstandards nach fünf Jahren aus.

---

# **Mindestanforderungen an die Kinder- und Jugendberatung in Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking in Sachsen**

erarbeitet von: AG Kinder und Jugendliche  
Ansprechpartner: Hartmut Mann  
E-Mail: [Hartmut.Mann@parisax.de](mailto:Hartmut.Mann@parisax.de)  
Telefon: + 49 351 828 71 144

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	55
2.	Zielgruppen	55
3.	Ziele	56
4.	Handlungsprinzipien	56
5.	Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung	57
6.	Fallbezogene Kooperation mit Polizei und Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes	59
	6.1. Polizei	59
	6.2. Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes	59
7.	Netzwerkarbeit	59
8.	Statistik und Sozialdatenschutz	60
9.	Kollegiale Beratung und Qualitätssicherung	60
10.	Personal- und Sachausstattung	60



Die UAG Kinder und Jugendliche im Lenkungsausschuss gegen häusliche Gewalt erarbeitete Mindestanforderungen an die Kinder- und Jugendberatung (KJB) in den Interventions- und Koordinierungsstellen, welche sachsenweit gelten sollen. Diese einheitlichen Anforderungen sind notwendig, um die Arbeit der Kinder- und Jugendberatung weiter zu professionalisieren und als einen dauerhaften Bestandteil in der sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu verankern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind. Sie können somit auch in die Beschreibung der fachlichen Anforderungen an Interventions- und Koordinierungsstellen insgesamt eingehen.

# 1. Rechtliche Grundlagen

Die KJB ist Teil der Beratungsleistung von Interventions- und Koordinierungsstellen, welche nach folgenden rechtlichen Grundlagen arbeiten:

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention), durch die Bundesrepublik Deutschland seit 2018 ratifiziert
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), durch die Bundesrepublik Deutschland seit 1992 ratifiziert
- Recht der elterlichen Sorge, insbesondere Recht auf gewaltfreie Erziehung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1626 ff., 1631 Abs. 2 BGB)
- Gewaltschutzgesetz, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt
- Beratung von Minderjährigen nach § 8 Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII)
- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

# 2. Zielgruppen

Die KJB richtet sich an

- Kinder (ab drei Jahren; abhängig vom Entwicklungsstand) und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die direkt und/oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind
- Jugendliche, die innerhalb ihrer Beziehung von häuslicher Gewalt betroffen sind
- von häuslicher Gewalt betroffene Elternteile

- alle Kinder und Jugendlichen im Rahmen von Präventions- und Aufklärungsarbeit
- Fachkräfte als Fallbeteiligte und Multiplikator\*innen im Rahmen der Präventions- und Aufklärungsarbeit
- die Öffentlichkeit im Allgemeinen im Rahmen von Prävention und Aufklärung

## 3. Ziele

Ziel der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist, ihnen einen geschützten Rahmen mit einer verlässlichen Bezugsperson zu bieten, in dem es zu einer Enttabuisierung der erlebten Gewalt kommen kann. Die Ressourcen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sollen (wieder) in den Vordergrund treten können und gemeinsam mit ihnen an der Umsetzung gearbeitet werden. Des Weiteren ist das Ziel der KJB, sowohl Fachkräfte als auch die allgemeine Öffentlichkeit für die Situation von durch häusliche Gewalt (mit-)betroffene Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren und diese (Mit-) Betroffenheit durch Aufklärungs- und Präventionsarbeit aufzudecken und ggf. zu verringern.

## 4. Handlungsprinzipien

Die KJB als bedarfsgerechte Hilfe zur Selbsthilfe arbeitet für die von häuslicher Gewalt (mit-)betroffenen Kinder und Jugendlichen nach den folgenden Handlungsprinzipien:

### *Niedrigschwelliger Zugang*

Die KJB der Interventions- und Koordinierungsstellen ist einfach zu erreichen und barrierefrei zugänglich. Die Beratung, Begleitung und Unterstützung erfolgen zeitnah und bei Bedarf aufsuchend.

### *Wahlfreiheit*

Die Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob und wie sie die Hilfe der KJB annehmen wollen.

### *Transparenz*

Die KJB sorgt für altersgerechte Offenheit in der Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen, damit die Beratungssituation für sie vorhersehbar und berechenbar sind.

### *Vertraulichkeit*

Die KJB sichert den Kindern und Jugendlichen Vertraulichkeit über die Inhalte der Beratungen zu - auch gegenüber den sorgeberechtigten Elternteilen. Ausnahmen sind bekannt gewordene Eigen- und Fremdgefährdungen.

### ***Parteilichkeit und Opferorientierung***

Die KJB arbeitet uneingeschränkt solidarisch und versucht so Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sichtbar und hörbar zu machen.

### ***Proaktive Beratung***

Die KJB nimmt – mit dem Einverständnis der betroffenen Person – aktiv Kontakt auf und bietet Krisenintervention, sowie sozialpädagogische Beratung und Begleitung an.

### ***Partizipativer Beratungsansatz***

Die KJB eröffnet den Kindern und Jugendlichen Freiräume, in denen sie Selbstwirksamkeit durch Beteiligung an Entscheidungsprozessen (wieder) erlangen können.

### ***Ganzheitlichkeit und Ressourcenorientierung***

Die KJB nimmt Kinder und Jugendliche in ihrem gesamten Lebenszusammenhang mit ihren Ressourcen, Fähigkeiten und Ambivalenzen wahr. Sie ist auf das Erfahren von Selbstwirksamkeit und Ermächtigen zum Handeln gerichtet

### ***Intersektionalität und Vielfalt***

Die KJB respektiert Kinder und Jugendliche in ihrer Individualität hinsichtlich Nationalität, sozialer Herkunft, Bildungsstand, Religion und sexueller Orientierung Jugendlicher. Die Verschränkung und Potenzierung von Diskriminierungserfahrungen werden Beratung beachtet

### ***Interdisziplinärer Arbeitsansatz***

Die KJB vernetzt sich und arbeitet mit den für den Schutz vor Gewalt und das Sichern des Kindeswohls vor Ort zuständigen Institutionen zusammen.

## **5. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung**

Die Kinder- und Jugendberatung der Interventions- und Koordinierungsstellen trägt dazu bei, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Information, Beratung und Schutz vor Gewalt zu verwirklichen. Häusliche Gewalt kann eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Der in § 8 Abs. 3 SGB VIII normierte Anspruch Minderjähriger auf Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten richtet sich unmittelbar gegen öffentliche Träger der Jugendhilfe und ist zugleich auch rechtlicher Orientierungsrahmen für Träger, die Kinder und Jugendliche in Fällen häuslicher Gewalt beraten. Die Beratung kann ohne Kenntnis von Eltern bzw. Elternteilen erfolgen,

sofern durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde, Minderjährige vor Gewalt zu schützen und beim Verarbeiten des Erlebten zu unterstützen. Weitergehende Aktivitäten, wie die Begleitung zu Behörden und die Vertretung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Dritten erfordern in der Regel eine Bevollmächtigung durch den/die Personensorgeberechtigten.

Beschäftigte einer Interventions- und Koordinierungsstelle, welche Berufsheimnisträger gem. § 4 Abs. 1 KKG sind, sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen mit der betroffenen Person und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern, und wenn erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Scheidet ein solches Vorgehen aus oder ist ein solches Vorgehen erfolglos und wird ein Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen für erforderlich gehalten, sind die Berufsheimnisträger befugt, das Jugendamt zu informieren. Die Betroffenen sind hiervon im Vorfeld zu informieren, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Berufsheimnisträger befugt die erforderlichen Daten mitzuteilen (§ 4 Abs. 3 KKG).

Das Jugendamt soll nach solchen Gefährdungsmeldungen zeitnah eine Rückmeldung geben, inwieweit es die Gefährdungseinschätzung bestätigt sieht und es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist oder noch tätig ist.

Nach § 4 Abs. 2 KKG haben die entsprechenden Berufsheimnisträger gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Zu diesem Zweck sind sie zu einer pseudonymisierten Datenübermittlung befugt.

## **6. Fallbezogene Kooperation mit Polizei und Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes**

### **6.1. Polizei**

Die Grundlage der fallbezogenen Zusammenarbeit sind die Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Polizeidirektionen.

Die polizeiliche Benachrichtigung, welche über einen rechtlich abgesicherten Weg übermittelt wird, muss folgende, für die KJB wichtige Informationen beinhalten:

- konkrete Anzahl der angetroffenen Kinder mit genauem Alter und
- Sprache, die die Familie spricht.

Die Angabe über die Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes wird durch die Polizei regelhaft ausgefüllt.

### **6.2. Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes**

Mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlich zuständigen Jugendamtes werden Verfahrensabsprachen bzw. Kooperationsvereinbarungen angestrebt, die eine regelmäßige Zusammenarbeit im Einzelfall fundieren.

Die KJB informiert Kinder und Jugendliche alters- und situationsentsprechend über Verfahren, gesetzlich normierte Zuständigkeiten und Hilfemöglichkeiten auch durch das Jugendamt und stellt nach Bedarf im Einzelfall den Kontakt her. Der zuständige Allgemeine Soziale Dienst informiert die betroffenen Elternteile sowie die Kinder und Jugendlichen über das Beratungsangebot der KJB und vermittelt ggf. weiter.

## **7. Netzwerkarbeit**

Die KJB ist eingebunden in die regionalen Netzwerke für Kinderschutz und frühe Hilfen sowie gegen häusliche Gewalt. Außerdem unterhält die KJB die Kooperation zu weiteren notwendigen Netzwerken und Partner\*innen vor Ort. Die KJB der Interventions- und Koordinierungsstellen arbeiten in der

UAG Kinder und Jugendliche der LAG der Frauenhäuser und Interventionsstellen Sachsen zusammen.

## **8. Statistik und Sozialdatenschutz**

Ein eigenständiges Statistikblatt in Anlehnung an die statistischen Angaben der Erwachsenenarbeit wird für die KJB benötigt. Alle Informationen und personenbezogenen Daten unterliegen der Schweigepflicht, soweit die Weitergabe nicht unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich zulässig ist. Die in der Datenschutz-Grundverordnung normierten Schutzmaßnahmen und Verfahren werden umgesetzt.

## **9. Kollegiale Beratung und Qualitätssicherung**

Die KJB führt Qualifizierung, sowie Fortbildung von Fachkräften und Multiplikator\*innen zur Prävention gegen häusliche Gewalt durch. Sie ist außerdem durch die inhaltlich-fachliche Mitarbeit an der ständigen Qualifizierung und Abstimmung innerhalb des Hilfesystems beteiligt.

## **10. Personal- und Sachausstattung**

Die KJB erfordert eine Personalausstattung von mindestens 20 Wochenstunden für diese Aufgabe. Die Inanspruchnahme des § 4 KKG setzt für die Kinder- und Jugendberatung eine Qualifikation als staatlich anerkannte(r) Sozialarbeiter\*in bzw. staatlich anerkannte(r) Sozialpädagog(e)\*in voraus. Ein eigener Arbeitsplatz, sowie ein geschützter Beratungsraum mit einem für die Zielgruppe geeigneten Angebot an Beratungsmaterial sind unbedingt notwendig.

### **Anmerkung:**

Mit der Verwendung von Frau\* soll verdeutlicht werden, dass alle Personen, welche sich selbst weiblich definieren, angesprochen werden sollen, außerdem dient das \* (hochgestellter Asterisk) dazu alle Geschlechts\_Identitäten zu bezeichnen, bzw. sichtbar zu machen. Die „LAG der Frauenhäuser und Interventionsstellen Sachsen“ ist eine Selbstbezeichnung, bei der das \* (hochgestellter Asterisk) nicht nachträglich eingesetzt wurde. Auch verschiedene Einrichtungen und Träger, welche mit Betroffenen häuslicher Gewalt arbeiten, besitzen Selbstbezeichnungen, bei denen das \* (hochgestellter Asterisk) nicht eingesetzt wird .

## **Qualitätsstandards der Fachberatungs- stelle KOBRA net**

erarbeitet von: KOBRA net  
Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre

Ansprechpartnerin: Ulrike Richter  
E-Mail: [info@kobranet.eu](mailto:info@kobranet.eu)  
+49 351 8732 3610 (Dresden)

Telefon: +49 341 3068 2929 (Leipzig)  
+49 179 5928 337 (mobil)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	63
2.	Zielgruppe	64
3.	Grundsätze der Arbeit	64
3.1.	Selbstverständnis	64
3.2.	Ziele	66
4.	Prozessqualität	68
4.1.	Kernaufgaben	68
4.2.	Struktursichernde Aufgaben	70
4.3.	Fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit	71
4.4.	Aktivitäten der Prävention und Arbeit mit Multiplikator*in- nen	72
4.5.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitische Aktivi- täten	72
4.6.	Qualitätsentwicklung	73
5.	Strukturqualität	73
5.1.	Organisationsstruktur	73
5.2.	Personalstruktur	73
5.3.	Räumliche, sachliche und technische Ausstattung	74
6.	Ergebnisqualität	75
6.1.	Statistische Erfassung, Auswertung, Veröffentlichungen und, Berichte	75
6.2.	Erfassen der Zufriedenheit und Entwicklung der Zielgruppe, Vernetzungs- und Kooperationspartner, Mitarbeitende	75
7.	Ausblicke	76
8.	Literaturverzeichnis	77



# 1. Einleitung

KOBRAnet ist eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre in Sachsen, die seit Mitte der 90er Jahre aktiv ist. Träger ist die Hillersche Villa gGmbH in Zittau.

Die Fachberatungsstelle hat vier Arbeitsschwerpunkte:

- Beratung und Betreuung von Personen, die von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutungs- und Zwangsprostitution betroffen sind,
- Aufsuchende Sozialarbeit im sächsischen Prostitutionsmilieu,
- Beratung und Betreuung von Personen, die von Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind,
- Betreiben einer Schutzwohnung.

KOBRAnet arbeitet landesweit und verfügt über zwei Büros – in Dresden und in Leipzig. Die Arbeit der Fachberatungsstelle ist von einer hohen Mobilität geprägt, die verschiedene Ursachen hat:

- Aufsuchende Sozialarbeit in den Kommunen, in denen Prostitutionsausübung erlaubt ist – das sind Leipzig, Dresden, Chemnitz, Zwickau, Görlitz und Plauen
- Personen, die sich im Asylverfahren befinden, werden im Anschluss an den Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung durch die Landesdirektion dezentral im ganzen Bundesland untergebracht. Beratungstermine in den Büros von KOBRAnet sind nicht immer möglich, z. B. aufgrund räumlicher Beschränkungen des Aufenthalts oder wegen nicht ausreichender finanzieller Ressourcen.
- Die Klärung von Behördenangelegenheiten, die Begleitung zu Polizei-, Gerichts- und Rechtsanwält\*innenterminen oder die Begleitung zu medizinischen Terminen erfordern die Präsenz der Mitarbeiterinnen\* vor Ort.
- Bei Betroffenen von Menschenhandel oder Gewalt im Namen der Ehre ist von einem erhöhten Gefährdungspotential auszugehen, welches ein Aufsuchen der Beratungsstelle unter Umständen nicht möglich macht.
- Überregionale Netzwerk- und Gremienarbeit erfordern Mobilität.

## 2. Zielgruppe

- Personen, vorwiegend Frauen\*, die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution sind,
- Betroffene (vorwiegend Frauen\*) von Gewalt im Namen der Ehre – z. B. Personen, die zwangsverheiratet wurden oder von Zwangsheirat bedroht sind, Personen, die von Ehrenmord bedroht sind,
- Sexarbeiter\*innen im sächsischen Prostitutionsmilieu

## 3. Grundsätze der Arbeit

### 3.1. Selbstverständnis

„Es ist nicht gleichgültig, woher Soziale Arbeit ihr Selbstverständnis bezieht. Im Gegenteil, konzeptuelle Vorentscheidungen wie ‚personenbezogene Dienstleistung‘ oder ‚Menschenrechtsprofession‘ bestimmen in hohem Maße Theoriebildung, Werteverständnis und Zielsetzungen sowie Handlungswissen einer Profession und damit auch der Sozialen Arbeit.“<sup>1</sup>

KOBRAnet als spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Gewalt im Namen der Ehre (FBS) handelt aus der Perspektive der Wahrung von Menschenrechten. Mit ihrer fachlichen Kompetenz machen sich die Mitarbeiterinnen\* für die Interessen der Betroffenen stark und treten gegen strukturelle Gewalt ein.

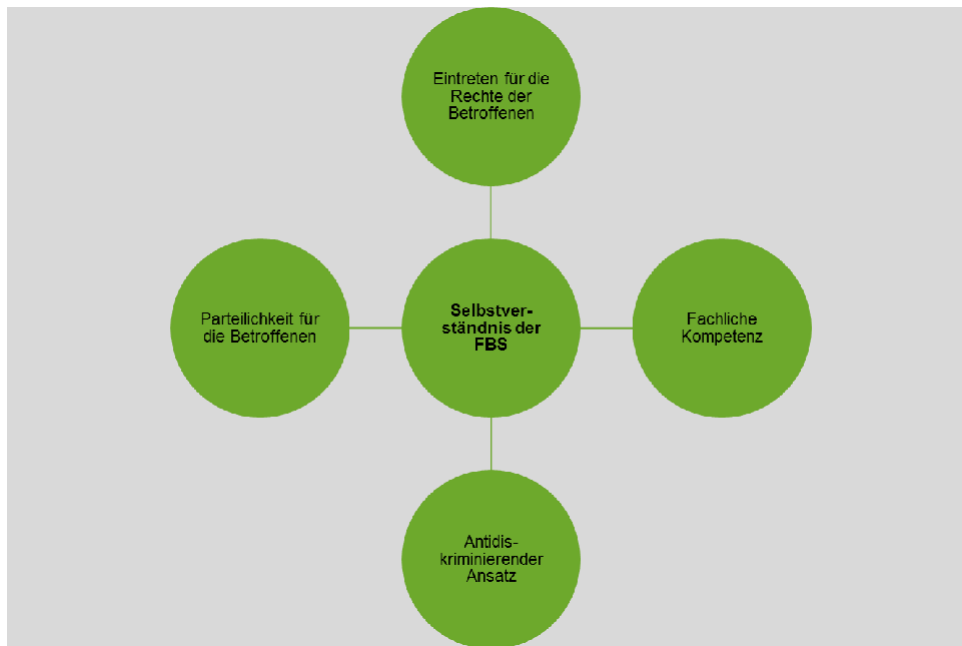
Im Fokus stehen vorwiegend Frauen\*, die von Menschenhandel oder Gewalt im Namen der Ehre und damit von Menschenrechtsverletzungen bedroht oder betroffen sind.

Dabei sind **vier Leitmotive** Bestandteil des Selbstverständnisses und Richtschnur für das professionelle Handeln: kritische Parteilichkeit für die Betroffenen, fachliche Kompetenz, antidiskriminierender Ansatz und Eintreten für gesellschaftliche und politische Änderungen:

---

<sup>1</sup> Staub-Bernasconi 2007, S.21

Leitmotive:



Das Prinzip der kritischen Parteilichkeit für die Betroffenen meint keine allumfassende Parteinahme mit Ansichten der Klient\*innen, sondern vielmehr eine kritische Reflexion der Lebenssituation der Betroffenen in ihrem Interesse.<sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen\* wahren die Autonomie der Klient\*innen und orientieren sich an ihren subjektiven Bedürfnissen sowie an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Fachliche Kompetenz muss kontinuierlich gepflegt werden. Aufgrund des ständigen rechtlichen und politischen Wandels und von Veränderungen bei den Zielgruppen eignen sich die Beraterinnen\* der FBS stetig Fachwissen zu rechtlichen Neuregelungen und politischen Rahmenbedingungen sowie zu den Anforderungen der Zielgruppe wie traumasensible Beratungskompetenzen, Wissen über die Situation in Herkunftsländern oder (asyl-)rechtliche Bestimmungen an. Gegenseitiger fachlicher und kollegialer Austausch besteht im Dachverband Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. und in der ostdeutschen Vernetzung OSTnet.

Zur Fachlichkeit gehört auch das Arbeiten in Netzwerken und Kooperationen. Um den sich wandelnden Bedarfen der Betroffenen gerecht zu werden, werden bestehende Netzwerke kontinuierlich erweitert.

---

<sup>2</sup>vgl. KOK Handbuch Kapitel II, S. 3-4

Die Mitarbeiterinnen\* leisten psychosoziale Beratung mit Ansätzen der Antidiskriminierung, des Antirassismus und Antisexismus.<sup>3</sup> Dazu gehört, die Klient\*innen nicht auf ihr Opfer-Sein zu reduzieren, Reviktimisierung zu vermeiden und keine neuen Abhängigkeiten entstehen zu lassen. Sie werden im Rahmen der Beratung ermutigt, eigene Ressourcen zu erkennen und zu nutzen. Es wird versucht, Handlungsspielräume mit den Klient\*innen gemeinsam zu erweitern und Wahlmöglichkeiten und Perspektiven zu erarbeiten, so dass ein Leben in Freiheit und Unabhängigkeit ermöglicht wird.

Neben der Beratungstätigkeit gehört zur Arbeit als FBS wesentlich, für die Rechte der Betroffenen auch in Gesellschaft und Politik einzutreten und sich für nötige strukturelle Veränderungen einzusetzen. Die politische Arbeit umfasst dabei Themen wie z. B. die Benachteiligung von Frauen\*, Gewalt an Frauen\* im Migrationsprozess oder strukturelle Benachteiligung von Migrantinnen\*.

## **3.2. Ziele<sup>4</sup>**

Die Arbeit der spezialisierten FBS ist wertorientiert und zielgeleitet. Sie orientiert sich an folgenden Zielen, um Betroffene von Menschenhandel umfassend zu unterstützen:

- Nachhaltigkeit: langfristige und auf die Zukunft orientierte Arbeit,
- Verbesserung der Lebenssituation Betroffener,
- Hilfe zur Selbsthilfe und Empowerment,
- Sicherung der Arbeit der FBS,
- Netzwerke und Kooperationen,
- Prävention.

### **Nachhaltigkeit**

Die Arbeit der FBS ist darauf ausgerichtet, möglichst nachhaltige Ergebnisse zu erzielen – sowohl im individuellen Beratungsprozess und der Interaktion mit den Klient\*innen als auch im Bereich der gesellschaftspolitischen Einflussnahme. „Nachhaltigkeit zielt auf die dauerhaft stabile Sicherung und Durchsetzung von Menschenrechten und mit ihnen Lebensführungskompetenzen des Einzelnen, die auch auf die Zukunft hin belastbar sind.“<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> vgl. KOK Handbuch Kapitel II, S. 4

<sup>4</sup> Vgl. KOK Handbuch Kapitel III

<sup>5</sup> Lob-Hüdelpohl 2007, S.134, in KOK Handbuch Kapitel III, S.1

#### **Verbesserung der Lebenssituation Betroffener**

Zentrales Ziel der Arbeit von FBS ist es, die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern. Dieses Ziel wird auf zwei Ebenen verfolgt: individuell in der Beratung mit der jeweiligen Person und übergeordnet durch gesellschaftspolitische Arbeit. Die Lebenssituationen der Betroffenen sind aufgrund ihrer Lebenswege und der erlebten Gewalt sehr unterschiedlich. Eines der wichtigsten Ziele der psychosozialen Beratung ist, dass Betroffene die Kontrolle über ihr Leben (wieder)gewinnen und selbstbestimmt entscheiden und handeln können. Das Beratungsangebot kann den äußeren Rahmen dafür schaffen.

#### **Hilfe zur Selbsthilfe und Empowerment**

Die Stärkung der Selbsthilfepotenziale der Betroffenen ist zugleich Ziel und Handlungskonzept der FBS. Die Klient\*innen werden in Anbetracht ihrer Gewalterfahrungen, der erlebten Diskriminierung, biografischen Brüchen und der Entmündigung zu selbstbestimmtem Handeln ermutigt und „auf dem Weg dahin“ psychosozial begleitet. Das Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe korrespondiert mit dem Konzept von Empowerment. „Das Empowerment-Konzept richtet den Blick auf die Selbstgestaltungskräfte der Adressaten Sozialer Arbeit und auf die Ressourcen, die sie produktiv zur Veränderung von belastenden Lebensumständen einzusetzen vermögen.“<sup>6</sup> Damit steht Empowerment im Gegensatz zu einem defizitorientierten Bild von Klient\*innen.

#### **Sicherung der Arbeit von FBS**

Solange Politik und Gesellschaft nicht in der Lage sind, Menschenhandel und Gewalt im Namen der Ehre wirkungsvoll zu verhindern, sind der Schutz und die Betreuung der Betroffenen durch spezialisierte FBS nicht nur gesellschaftlicher Auftrag, sondern vielmehr ausdrückliche gesellschaftliche und politische Verpflichtung. Neben der konkreten Unterstützung Betroffener leisten FBS einen Beitrag zur Bekämpfung von Menschenhandel und Gewalt im Namen der Ehre sowie zur Prävention. Die finanzielle Absicherung der Fachberatungsstellen durch die Bundesländer ist daher dringend erforderlich.

#### **Netzwerke und Kooperationen**

Der Aufbau tragfähiger Netzwerke und Kooperationen ist ein weiteres wesentliches Ziel der FBS. Die Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen gegen Menschenhandel und Gewalt im Namen der

---

<sup>6</sup>Herringer 2006, S.7, in: KOK Handbuch, Kapitel III, S.2

Ehre hängt im Wesentlichen davon ab, inwieweit es gelingt, die verschiedenen Interessen und Handlungsansätze der gesellschaftlichen Akteur\*innen in ein kooperatives Miteinander zu bringen. Ziele von Kooperation und Vernetzung sind u. a.:

- Betroffene von Menschenhandel und Gewalt im Namen der Ehre bedarfsgerecht zu unterstützen im Hinblick auf verschiedenste Lebensbereiche und Anforderungen,
- einen ganzheitlichen, interdisziplinären und gesamtgesellschaftlichen Ansatz gegen Menschenhandel und ehrbezogene Gewalt zu implementieren,
- gesamtgesellschaftlich für die Themen zu sensibilisieren,
- Menschenrechtsverletzungen an Frauen\* kontinuierlich auf die politische Agenda zu setzen.

### *Prävention*

FBS verfolgen das Ziel, Menschenhandel und Gewalt im Namen der Ehre mit präventiven Maßnahmen entgegenzuwirken. Dies umfasst sowohl Individual- als auch allgemeine Prävention. Sie zielt im Wesentlichen darauf ab, die Situation der Klient\*innen nachhaltig so zu verbessern, dass sie nicht erneut Opfer von Menschenhandel oder anderer Gewaltformen werden. Die Individualprävention ist Ziel und Ergebnis der stabilisierenden Arbeit der FBS. Die allgemein präventive Arbeit der FBS wird durch weitreichende Vernetzungen mit verschiedensten Akteur\*innen, auch international, geleistet.

## **4. Prozessqualität**

### **4.1. Kernaufgaben**

#### *Kontaktaufnahme/Aufnahme*

##### **Beratung**

Die Kontaktaufnahme findet selten direkt durch die Klient\*innen statt. Der Erstkontakt erfolgt meist über eine der folgenden Möglichkeiten:

Polizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frauen- oder Männerhäuser, Frauen- oder Migrationsberatungsstellen, Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte, Gesundheitsämter, Arztpraxen oder Kliniken, Freund\*innen, Lehrer\*innen, Freier.

##### ***Schutzwohnung***

Untergebracht werden Frauen\*, die von Menschenhandel oder Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind. Im Einzelfall ist auch die Unterbringung von Paaren möglich, die gemeinsam auf der Flucht sind.

Im Zusammenhang mit einem Erstkontakt oder im Rahmen einer schon länger andauernden Beratung stellt sich heraus, dass die Person in die eigene Schutzwohnung aufgenommen werden soll.

Im Rahmen der Aufnahme erfolgt eine genaue Einweisung in die Sicherheitsregularien, Hausordnung und organisatorischen Abläufe.

##### ***Aufsuchende Sozialarbeit***

Im Rahmen der aufsuchenden Arbeit finden in der Regel nur Kurzkontakte statt. Die Kontaktaufnahme geht von den Mitarbeiterinnen\* der Beratungsstelle aus.

Besteht ein intensiver Beratungsbedarf, werden dafür separate Termine vereinbart.

##### ***Ablauf und Inhalte der Hilfeleistung***

- Erstgespräch:
  - Klärung der Problemlage und des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
  - Erhebung wichtiger Daten,
  - Aufklärung über die Arbeitsweise und Angebote der FBS
  
- Inhalte der Beratung / Hilfeleistung:
  - Schaffung von Rahmenbedingungen sichere und geschützte Unterbringung der Betroffenen,
  - Begleitung zu Behördengängen (Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde, Jobcenter),
  - Begleitung zu Konsulaten,
  - Abklärung der gesundheitlichen Situation, Begleitung zu Arztterminen, Vermittlung von Therapeut\*innen,
  - psychosoziale Beratung,
  - Vermittlung zusätzlicher Beratungsangebote (z. B. Schuldnerberatung, Weißer Ring etc.),

- Begleitung zu Polizeiterminen und Vernehmungen,
- Gerichtsbegleitung, Prozessvorbereitung und -nachbereitung,
- Recherche/Vermittlung bzgl. Angeboten zum Spracherwerb – wie z. B. Deutschkurse, Nachhilfe etc.,
- Vermittlung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- Rückkehrhilfen,
- Krisenintervention,
- Informationsvermittlung zu verschiedenen Themen

Die konkreten Inhalte der Beratung orientieren sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Klient\*innen.

### **4.2. Struktursichernde Aufgaben**

#### *Personalverantwortung*

Die Personalverantwortung liegt grundsätzlich beim Träger (Hillersche Villa gGmbH). Teile der Personalverantwortung sind an die Projektleitung delegiert.

#### *Supervision und kollegiale Fallberatung*

Im Rahmen regelmäßig stattfindender Teambesprechungen wird kollegiale Fallberatung durchgeführt.

Supervision ist eine wichtige Voraussetzung für die Prozessqualität und dient der Psychohygiene der Mitarbeiterinnen\*. Finanzielle Mittel dafür müssen Bestandteil der Förderung sein.

#### *Verwaltungsaufgaben*

Verwaltungsaufgaben (Zuwendungs- und Vereinbarungsverfahren einschließlich Antrag, Dokumentation, Abrechnung, Verwendungs- und Leistungsnachweis) werden sowohl von der Projektleitung als auch von der Geschäftsführung des Trägers übernommen.

Pflege und Wartung von Räumlichkeiten, Technik, KFZ und Ausstattung wird von den jeweiligen Mitarbeiterinnen\* vor Ort vorgenommen.



### **4.3. Fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit**

Fachliche Vernetzung auf nationaler und überregionaler Ebene findet vor allem durch die Mitgliedschaft und Mitarbeit im KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.), im OSTnet (Vernetzung der ostdeutschen Fachberatungsstellen) und in der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) gewaltfreies Zuhause Sachsen statt.

Beratung und Unterstützung der oben beschriebenen Klientel kann nur in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteur\*innen vor Ort verwirklicht werden. Daher vernetzt sich KOBRAAnet kontinuierlich mit möglichen Kooperationspartner\*innen.

Ziel der Zusammenarbeit ist einerseits, das Angebot von KOBRAAnet bekannt zu machen und Zugänge sowie Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene von Menschenhandel und Gewalt im Namen der Ehre zu schaffen. Andererseits dient die Vernetzung der Entwicklung eines sachgerechten Opferschutzes in Sachsen sowie dem Ausbau der Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene.

KOBRAAnet sucht daher immer wieder Kooperationspartner\*innen unterschiedlicher Berufsgruppen und koordiniert fallbezogen die Zusammenarbeit mit allen involvierten staatlichen und nichtstaatlichen Beteiligten, wie z. B.:

- Ministerien des Landes,
- Landeskriminalamt (LKA)/Polizeiliche Dienststellen,
- Ausländerbehörden,
- Arbeitsämter/Jobcenter/Sozialämter,
- Jugendämter,
- Schutz- und Unterbringungseinrichtungen (Frauen- und Männerhäuser),
- unterschiedlichen Beratungsstellen,
- Flüchtlingsunterkünfte – Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte,
- Gesundheitsämter/Ärzt\*innen/Therapeut\*innen,
- Gerichte,
- Zeug\*innenbegleitstellen,
- Justizvollzugsanstalten,
- Rechtsanwält\*innen,
- Staatsanwaltschaften,
- Private Unterstützer\*innen,

- Projekte in den Herkunftsländern,
- Botschaften/Konsulate,
- Angehörige,
- Freier,
- Dolmetscher\*innen,
- nationale NGOs.

### **4.4. Aktivitäten der Prävention und Arbeit mit Multiplikator\*innen**

Aktivitäten in diesem Bereich finden in unregelmäßigen Abständen statt – je nach Bedarf und Nachfrage.

Mögliche Aktivitäten:

- Fachtage, Informationsveranstaltungen und Vorträge zu den Themen Menschenhandel, Kinderhandel, Sexarbeit und Gewalt im Namen der Ehre,
- Präventionsveranstaltungen an Schulen zu den Themen Loverboys und Zwangsverheiratung,
- Frauen-Cafés in Erstaufnahmeeinrichtungen – Information für geflüchtete Frauen\* zu den Themen Menschenhandel, Zwangsverheiratung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt.

Darüber hinaus hat die aufsuchende Sozialarbeit im sächsischen Prostitutionsmilieu präventiven Charakter. Im Rahmen dieser Tätigkeit finden in der Regel jährlich ca. 1.000 Kontakte mit Sexarbeiter\*innen statt.

### **4.5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitische Aktivitäten**

Anfragen von unterschiedlichen Medien werden je nach Situation, Thema und Inhalt entweder positiv oder negativ beantwortet. Anfragen bzgl. Interviews mit Betroffenen werden aus Sicherheitsgründen meist abgelehnt.

In unregelmäßigen Abständen werden Interviews für Printmedien, TV oder Radio gegeben – in der Regel zu den Themen Menschenhandel oder Sexarbeit.

Mehrmals jährlich werden Interviews für Studierende verschiedener Fachrichtung gegeben, die Bachelor-, Master- oder Doktorarbeiten zum Thema Menschenhandel verfassen.

### **4.6. Qualitätsentwicklung**

Die Konzeption der Fachberatungsstelle wird jedes Jahr reflektiert und gegebenenfalls angepasst.

Sicherheitsbelange, die die einzelnen Arbeitsbereiche betreffen, werden immer wieder besprochen und reflektiert - dies betrifft v. a. die Sicherheit in der Schutzwohnung, Vorsichtsmaßnahmen bei der aufsuchenden Sozialarbeit sowie die Sicherheit der Mitarbeiterinnen\*. Für die Mitarbeiterinnen\* werden Auskunftssperren bei den zuständigen Meldebehörden eingerichtet.

## **5. Strukturqualität**

### **5.1. Organisationsstruktur**

#### *Erreichbarkeit*

Die Fachberatungsstelle hat keine festen Beratungszeiten. Termine werden nach Vereinbarung vergeben und häufig außerhalb der Büroräume durchgeführt.

#### *Datenschutz*

In der Fachberatungsstelle KOBRAnet werden die Grundsätze des Datenschutzes beachtet. Es werden keine personenbezogenen Daten von Klient\*innen ohne deren Zustimmung an Dritte weitergegeben.

### **5.2. Personalstruktur**

Um die Aufgaben der Fachberstungsstelle adäquat erfüllen zu können, ist eine Personalausstattung von mindestens 3,5 VZÄ erforderlich.

Als Qualifikation muss ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik bzw. ein vergleichbarer Abschluss nachgewiesen werden. Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung muss vorhanden sein.

Prozentuale Aufteilung der Aufteilung der Aufgaben und Arbeitsinhalte auf eine Vollzeitstelle bezogen:	in %
Fallbezogene Arbeit/Beratungen/Begleitungen	45 %
Aufsuchende Sozialarbeit	14 %
Schutzwohnung	3 %
Team/Weiterbildung	10 %
Vernetzung/Gremienarbeit	10 %
Öffentlichkeitsarbeit	5 %
Geschäftsführende Aufgaben/Verwaltung	13 %

### 5.3. Räumliche, sachliche und technische Ausstattung

#### *Ausstattung Zweigstelle Leipzig*

Räumliche Ausstattung: zwei Büroräume mit guter Anbindung an den ÖPNV

Sachliche und technische Ausstattung: Mobiliar, Telefon, PC mit Internetzugang, Kopiergerät

#### *Ausstattung Zweigstelle Dresden*

Räumliche Ausstattung: ein Büroraum mit guter Anbindung an den ÖPNV

Sachliche und technische Ausstattung: Mobiliar, Telefon und Internetzugang

Aufgrund der hohen Mobilität müssen für die Arbeit zwei Dienstwagen zur Verfügung stehen sowie Mobiltelefone für alle Mitarbeiterinnen\*.

#### *Ausstattung Schutzwohnung*

Räumliche Ausstattung: Drei-Raum-Wohnung mit guter Anbindung an den ÖPNV, zwei Klient\*innenzimmer, Wohnzimmer, Küche, Bad, Balkon

Sachliche und technische Ausstattung: komplette Wohnungsausstattung, Küche mit Waschmaschine, Möbel, TV, Haushaltsgegenstände, Bettwäsche, Handtücher

## **6. Ergebnisqualität**

### **6.1. Statistische Erfassung, Auswertung, Veröffentlichungen und, Berichte**

#### *Statistik*

- Alle Erstkontakte werden statistisch erfasst – dabei werden in der Regel folgende Daten erhoben: Geschlecht, Alter, Nationalität, Zugangsweg zur Beratungsstelle, Problemstellung, Art der Hilfe/Unterstützung, Beratungsdauer.
- Statistische Erfassung von Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit, Teilnahme an Veranstaltungen.
- Im Bereich der aufsuchenden Sozialarbeit werden folgende Daten erhoben: Art des Prostitutionsbetriebes, Anzahl und Nationalität der angetroffenen Sexarbeiter\*innen.
- Für die Schutzwohnung wird Dauer und Anlass des Aufenthalts erfasst sowie Personaldaten der Bewohner\*in und die jeweilige Finanzierung.

#### *Berichte*

Einmal jährlich wird ein Sachbericht verfasst, indem die statistischen Daten sowie allgemein die Tätigkeit der Beratungsstelle dargestellt und ausgewertet werden.

### **6.2. Erfassen der Zufriedenheit und Entwicklung der Zielgruppe, Vernetzungs- und Kooperationspartner, Mitarbeitende**

Die Zufriedenheit von Zielgruppen, Kooperations- und Vernetzungspartnern wird nicht statistisch erfasst. In direkter Befragung wird die Zufriedenheit in unregelmäßigen Abständen mündlich abgefragt und kommuniziert. Eine Befragung im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit ist aufgrund der Rahmenbedingungen nicht möglich.

Entwicklungen und Tendenzen in Bezug auf die verschiedenen Zielgruppen werden analysiert und gegebenenfalls in den Sachbericht aufgenommen.

Bezüglich der Entwicklungen im sächsischen Prostitutionsmilieu steht KOBRAnet im engen Austausch mit den jeweiligen Gesundheitsämtern und Beratungsstellen für Sexarbeit.

## 7. Ausblicke

Grundsätzlich ist die Entwicklung von Qualitätsstandards das Ergebnis eines kontinuierlich andauernden Reflexions- und Veränderungsprozesses zur Verbesserung des Angebots im Sinne aller Beteiligten. Die oben beschriebenen Qualitätsstandards orientieren sich an den Mindestvoraussetzungen für eine qualitativ gute Arbeit in den umrissenen Themengebieten. Auf diesem Hintergrund lässt sich feststellen, dass für die Fachberatungsstelle KOBRAnet einige Anpassungen erforderlich sind, zurzeit jedoch aufgrund mangelnder finanzieller Ausstattung nicht umsetzbar sind.

Veränderungsbedarf ist in folgenden Bereichen erforderlich:

- **Supervision für die Mitarbeiterinnen\*** muss zur Sicherung der Prozessqualität bereitgestellt werden, kann aktuell jedoch nicht geboten werden.
- Aktuell verfügt die Fachberatungsstelle über 2,5 VZÄ. Es bedarf einer **personellen Aufstockung** um mindestens eine Personalstelle, damit die laufenden Aufgaben ohne die Anhäufung von Überstunden erfüllt werden können und dringend erforderliche Fortbildungs- und Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang sind v. a. Fortbildungsmaßnahmen im Polizeibereich und Präventionsmaßnahmen in Schulen zu nennen.
- Aktuell steht ein Dienstwagen zur Verfügung. Die **Bereitstellung eines zweiten Dienstwagens** ist erforderlich. Durch die dezentrale Arbeit im ganzen Bundesland sowie die aufsuchende Sozialarbeit im sächsischen Prostitutionsmilieu ist Mobilität ein wichtiges Element, um dem Arbeitsauftrag gerecht werden zu können. Es ist nicht vertretbar, dass zur Umsetzung der Arbeitsziele dauerhaft ein Privat-PKW genutzt werden muss.

KOBRAnet betreibt seit Herbst 2018 eine eigene Schutzwohnung in Leipzig. Die Erfahrungen der ersten zwei Jahre sind sehr positiv. Allerdings stellt es sich immer wieder als Problem dar, dass Betroffene aufgrund verschiedener Gefährdungsaspekte nicht aufgenommen werden können. Zu nennen sind hierbei Opfer von Menschenhandel, die in Leipzig gearbeitet haben und in einem entsprechend großen räumlichen Abstand untergebracht werden müssen, damit sie in der Folge nicht Täter\*innen oder Freiern begegnen. Das Gleiche gilt für Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre, die aus Leipzig oder Umgebung stammen. Auch sie müssen in einem sicheren Abstand unterge-

bracht werden, damit sie nicht von Familienangehörigen gefunden werden oder ihnen zufällig begegnen.

Perspektivisch erscheint es daher sinnvoll, eine zweite Schutzwohnung in Dresden zu eröffnen. Größe und Ausstattung sollten der Wohnung in Leipzig entsprechen.

## **8. Literaturverzeichnis**

KOK, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel. 2012. *Handbuch zur Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung für Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauen-/Menschenhandel*

Staub-Bernasconi, Silvia. 2007. Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, Andreas; Lesch, Walter (Hrsg.): *Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch*. Stuttgart. S. 20-54.

---

---





LAG **JUNGEN-  
UND MÄNNERARBEIT**  
SACHSEN e.V.

# **Qualitätsstandards für Männer\*schutzeinrichtungen in Sachsen**

erarbeitet von: Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e. V.  
Jana Peters und Jörg Gakenholz  
Ansprechpartner: Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e. V.  
Jörg Gakenholz  
E-Mail: Joerg.Gakenholz@juma-sachsen.de  
Telefon: +49 173 2607 036

\* Wir berücksichtigen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	81
2.	Zielgruppe.....	82
3.	Grundsätze der Arbeit .....	83
4.	Prozessqualität.....	85
4.1.	Kernaufgaben.....	85
4.2.	Struktursichernde Aufgaben .....	89
4.3.	Fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit.....	90
4.4.	Aktivitäten der Gewaltprävention und Arbeit mit Multiplika- tor*innen.....	91
4.5.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitische Aktivi- täten .....	91
4.6.	Qualitätsentwicklung .....	91
5.	Strukturqualität.....	92
5.1.	Organisationsstruktur .....	92
5.2.	Personelle Ausstattung .....	93
5.3.	Räumliche, sachliche und technische Ausstattung .....	95
6.	Ergebnisqualität.....	96
6.1.	Statistische Erfassung und Auswertung, Veröffentlichun- gen und Berichte .....	96
6.2.	Erfassung des Mehrwertes der Arbeit.....	96
7.	Ausblicke.....	98
8.	Literaturverzeichnis .....	101

# 1. Einleitung

Häusliche Gewalt ist strafbar (§ 1 Gewaltschutzgesetz [GewSchG] sowie §§ 174 bis 241 Strafgesetzbuch [StGB]). Sie stellt eine schwerwiegende Menschenrechts- und Grundrechtsverletzung mit gravierenden Folgen für die physische und psychische Unversehrtheit der Gewalterfahrenden dar.

2019 richteten sich bundesweit 19 % der Partnerschaftsgewalt gegen Männer\*. Das sind 26.889 Männer\*, die von häuslicher Gewalt durch die (Ex-)Partner\*in betroffen waren und zur polizeilichen Anzeige brachten. Signifikant ist jedoch, dass sich mit 81 % der wesentliche Großteil der Gewalt gegen Frauen\* richtete.<sup>7</sup> Dennoch kann der Anteil von häuslicher Gewalt betroffener Männer\* nicht vernachlässigt werden.

Partnerschaftsgewalt ist nur ein Teil von häuslicher Gewalt. Das jährlich durch das sächsische Landeskriminalamt veröffentlichte Lagebild „Häusliche Gewalt“ beinhaltet auch den sozialen Nahraum. 2019 betrug demnach der Männer\*anteil unter den Betroffenen ab 18 Jahren in Sachsen 29,5 %.<sup>8</sup> Die Zahl enthält auch häusliche Gewalt ausgehend von Männern\* gegen Männer\*.

Diese Zahlen sind über die Zeit relativ konstant. Sie bilden jedoch nur das polizeiliche Hellfeld ab, denn es werden nur Gewaltbetroffene zahlenmäßig erfasst, die vorwiegend wegen (schwerer) Körperverletzung sowie Bedrohung, Stalking und Nötigung eine Anzeige aufgegeben haben.

Um den betroffenen Männern\* Hilfe anzubieten, wurden im Februar 2017 in Dresden und Leipzig jeweils eine Schutzwohnung für Männer\* als sächsisches Pilotprojekt eröffnet, gefolgt von einer Einrichtung in Plauen im Januar 2019. Bundesweit existieren aktuell neun Männer\*schutzwohnungen mit insgesamt 27 Plätzen für gewaltbetroffene Männer\* und ihre Kinder. Außerhalb Sachsens sind diese in Oldenburg, Stuttgart, Nürnberg, Augsburg, Düsseldorf und Köln verortet.

Männer\*, die häusliche Gewalt erfahren haben sowie ihre Kinder haben sehr unterschiedliche Unterstützungsbedarfe. Um eine professionelle und individuelle Arbeit zu gewährleisten und Männern\* die Möglichkeit zu geben, sich jederzeit Unterstützungsangebote zu suchen, sind die folgend beschriebenen Minimalstandards unerlässlich. Neben den Minimalstandards werden in einigen

---

<sup>7</sup> vgl. Bundeskriminalamt 2020, S.6

<sup>8</sup> vgl. Landeskriminalamt Sachsen 2020, S.7

Punkten auch optimale Varianten aufgeführt, die bei besserer Finanzierung ermöglicht werden sollten.

## 2. Zielgruppe

Die Hilfen der Männer\*schutzeinrichtung können volljährige Männer\* erhalten, die von physischer, psychischer, sexueller, ökonomischer und/oder sozialer häuslicher Gewalt betroffen oder akut bedroht sind.

Mit einem präventiveren Ansatz arbeitende Schutzeinrichtungen nehmen auch Männer\* aus hochstrittigen, aber noch nicht zwangsläufig gewalttätigen Beziehungskonstellationen auf, um Deeskalationen und konstruktive Lösungen vorsorglich zu ermöglichen, beispielsweise der Oldenburger MännerWohnHilfe e. V.

Ausschlusskriterien:<sup>9</sup>

- Minderjährigkeit,
- unselbstständige Männer\* (Versorgung, Haushalt),
- uneinsichtig gewalttätige Männer\*,
- Männer\*, bei denen eine Hilfe durch die Schutzwohnung unmöglich ist, z. B.
  - mit ausgeprägter Suchtproblematik,
  - mit psychischen und anderen seelischen Erkrankungen,
  - mit mittlerer bis schwerer geistiger Behinderung,
- Männer\*, die von langfristiger Obdachlosigkeit betroffen oder bedroht sind,
- Männer\*, die in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden sollen

---

<sup>9</sup>vgl. Peters 2019, S.92

## **3. Grundsätze der Arbeit**

### *Bedarfsgerechte Angebote*

Um individuelle und situationsgemäße Hilfen anbieten zu können, ist ein vielfältiges, professionelles Unterstützungsnetzwerk mit Beratungs-, Begleitungs- und Unterbringungsmöglichkeiten, medizinischer Versorgung und rechtlichem Beistand unerlässlich.

Ziel ist es, dass Männer\* sich in ihrer Situation verstanden und angenommen fühlen. Dazu zählen die Krisenintervention sowie die Informationen und Hilfen bei den notwendigen Aktivitäten zur sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Absicherung. Weiterhin werden betroffene Männer\* bei Bedarf zu Ämtern, Behörden und Gerichten begleitet. Ein Grundsatz für die Unterstützungsangebote ist, dass die Männer\* selbstbestimmt entscheiden, statt Abhängigkeiten zu schaffen.

### *Niedrigschwelligkeit*

Da häusliche Gewalt für die Betroffenen meist schambesetzt ist und die „Opferrolle“ für Männer\* gesellschaftlich tabuisiert wird, ist es umso wichtiger, Hilfeangebote niedrigschwellig zu gestalten.

Hierzu zählt die gesellschaftliche Aufklärung über die Thematik sowie deren Enttabuisierung. Niedrigschwellig heißt auch, verschiedene Hilfeangebote zur Hand zu haben, die schnell und unbürokratisch akquiriert werden können, gendersensibel und unabhängig von Einkommen, Herkunft, Religion und sexueller Orientierung sind. Weiterhin muss die Kontaktaufnahme zur Einrichtung durch verschiedene Zugangsmöglichkeiten, wie eine einrichtungsübergreifende Hilfshotline, die Erreichbarkeit der Einrichtung per Telefon, Mail oder persönlich durch eine gute Verkehrsanbindung, möglich sein.

### *Schutz und Anonymität*

Der Schutz der Männer\* vor Gewalt ist zu gewährleisten, die Sicherheit der Männer\* und deren Kinder zu verbessern. Dabei ist maßgeblich wichtig, dass der Standort der Männer\*schutzwohnungen anonym bleibt. Besuch in der Wohnung wird grundsätzlich nicht gestattet; Ausnahmen können im Einzelfall vereinbart werden. Es gibt Absprachen mit Behörden (vor allem dem Ordnungsamt und Jobcenter) und der Polizei zur Wahrung der Anonymität. Um die Sicherheit innerhalb der Wohnung zu gewährleisten, werden alle Bewohnenden vor Einzug über geltende Sicherheitsvorkehrungen informiert und zur Einhaltung verpflichtet.

#### ***Verschwiegenheit/Offenbarungsbefugnis***

Die Mitarbeitenden der Schutzeinrichtung unterliegen grundsätzlich der gesetzlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB. Zur Weitergabe von Daten bedarf es einer schriftlichen Einwilligung der Betroffenen (Schweigepflichtentbindung). Diese regelt, welche Informationen an wen übermittelt werden dürfen. Außerdem enthält sie eine Belehrung zum persönlichen Widerrufsrecht.

Aus § 34 StGB ergibt sich eine Offenbarungsbefugnis. Diese berechtigt die Mitarbeitenden der Schutzwohnung dazu, auch ohne oder gegen den Willen des betroffenen Mannes\* Informationen an Dritte weiterzuleiten. Dies ist nur erlaubt, wenn es Hinweise dafür gibt, dass der Betroffene eine Straftat begehen wird. Dann dient „die Datenweitergabe dazu (...), eine konkrete und erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von (Ex-)Partner\*in bzw. Kindern abzuwenden. In jedem Einzelfall ist eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen.“<sup>10</sup> Das bedeutet, das Risiko der Datenweitergabe mit dem Risiko für Leib und Leben anderer abzuwägen.

#### ***Autonomie und Selbstbestimmungsrecht***

Die Männer\* sind frei in ihrer Entscheidung bezüglich der Art der Hilfen. Gleichsam können die Männer\* über den Ort frei wählen – vorausgesetzt eine Hilfeleistung ist ansässig und aktuell verfügbar. Sie werden über mögliche Hilfeangebote informiert und gemeinsam mit Mitarbeitenden wird der Hilfeprozess geplant. Es gilt das Wunsch- und Wahlrecht.

Die Eigenverantwortung der Männer\* soll und darf nicht eingeschränkt werden. Daher ist es die Aufgabe der Mitarbeitenden, den Bewohnenden so viel Hilfe wie nötig, aber auch so wenig wie möglich anzubieten. Verpflichtende Maßnahmen (z. B. Ordnung innerhalb der Wohnung oder regelmäßige Gesprächstermine) sind in einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

#### ***Kurz- bis mittelfristige Unterstützung***

Während der Unterbringung werden die gewaltbetroffenen Männer\* durch Fachpersonal unterstützt und begleitet. Kurz- bis mittelfristige Unterstützung heißt, dass Männer\* – und bei Bedarf deren Kinder – für bis zu drei Monate die Männer\*schutzwohnung nutzen können. In Einzelfällen kann dieser Zeitraum entsprechend verlängert werden. Ein früherer Auszug ist jederzeit möglich.

---

<sup>10</sup> BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. 2018 S.17

### **Solidarität**

Die Männer\*schutzeinrichtung positioniert sich nach innen und nach außen gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung von Männern\*, Frauen\* und Kindern. Sie unterstützt die betroffenen Männer\* und ihre Kinder bei der Bewältigung der Situation durch Schutz, Unterbringung, Beratung und Begleitung. Die Mitarbeitenden der Gewaltschutzwohnung haben eine kritisch- solidarische Einstellung zu den betroffenen Männern\*.

### **Ressourcenorientierung**

Die gewaltbetroffenen Männer\* werden ganzheitlich mit all ihren Stärken, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie auch Entwicklungsbedarfen und Ambivalenzen gesehen. Die Hilfen der Schutzeinrichtung richten sich nach den persönlichen Handlungs- und Entscheidungsspielräumen des Betroffenen.

### **Grundhaltung der Mitarbeitenden**

In den Einrichtungen für Männer\*schutz arbeiten sozialpädagogisch qualifizierte Mitarbeitende. Grundlagen für die Arbeit sind eine respektvolle und empathische Begegnungsqualität, ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis wie auch selbstreflexives Handeln.

### **Interdisziplinärer Arbeitsansatz**

Um adäquat auf die Situation der Männer\* reagieren und vielfältige Unterstützung bieten zu können, sind Kooperationen mit themennahen Einrichtungen notwendig, vor allem mit regionalen Leistungsanbietern und interdisziplinären Männer\*beratungsnetzwerken.

## **4. Prozessqualität**

### **4.1. Kernaufgaben**

Grundlage der Arbeit ist die Unterstützung gewaltbetroffener Männer\* und deren Kinder durch die Aufnahme in die Männer\*schutzwohnung sowie die Beratung und Begleitung durch professionell Handelnde. Folgende Schritte des Fallmanagements sind getrennt voneinander beschrieben, mit dem Wissen, dass diese sich in der Praxis überlappen oder zeitlich versetzt stattfinden können.

#### **Kontaktaufnahme**

Die Kontaktaufnahme kann telefonisch, per Mail oder persönlich im Büro der Männer\*schutzeinrichtung stattfinden; gegebenenfalls erfolgt diese durch eine Vermittlung von Interventionsstellen,

Polizei oder anderen, vorher aufgesuchten Stellen. Hier wird der Fall von einem Mitarbeitenden fachlich eingeschätzt und ggf. ein zeitnaher Termin für ein persönliches Treffen (max. drei Tage nach Erstkontakt) vereinbart. Dabei ist die Erreichbarkeit der Einrichtung zu beachten.

#### **Vorgespräch**

Das Vorgespräch findet in einem ungestörten Raum statt. Es beinhaltet die Aufnahme der Kontaktdaten des Mannes\* sowie eine erste Situationsanalyse. Hier werden Möglichkeiten und Grenzen der Hilfen innerhalb der Männer\*schutzwohnung sowie alternative Angebote besprochen und ggf. an solche Einrichtungen vermittelt. Um die Authentizität der Situation des Mannes\* einschätzen zu können, ist das Gespräch mit zwei Mitarbeitenden zu führen.

Ergebnis dieses Gesprächs kann sein, dass der Betroffene

- die Aufnahme in die Männer\*schutzwohnung wünscht,
- eine ambulante Beratung bevorzugt, die von der Unterbringung in der Schutzwohnung losgelöst ist,
- weitervermittelte Hilfen (z. B. Täter- oder Opferhilfe) in Anspruch nehmen möchte oder
- keine Hilfen durch die Männer\*schutzeinrichtung wünscht oder erhält (Ausschlusskriterien).

#### **Aufnahme**

Wenn sich der betroffene Mann\* für die Aufnahme in die Männer\*schutzwohnung entscheidet, von Seiten der Einrichtung die Aufnahmekriterien erfüllt sind und keine Ausschlusskriterien entgegenstehen, wird er nach einem standardisierten Vorgehen (Aufnahmebogen) aufgenommen. Dieses beinhaltet:

- die Einschätzung der Gefährdung, der der Mann\* ausgesetzt ist und/oder die von ihm ausgeht,
- die Klärung des Bedarfs an Existenzsicherung,
- den Umfang der benötigten Unterstützung und
- ggf. den Umfang der medizinischen Versorgung.

Außerdem wird der Aufenthalt vertraglich durch einen Nutzungsvertrag geregelt. Optional bezahlt



der Betroffene eine Kautions, um unregelmäßigen Mietzahlungen vorzubeugen oder durch den Mann\* verursachte Sachschäden im Nachgang zu begleichen.

Die Aufnahme wird in geeigneter Form dokumentiert. Kinder werden altersentsprechend über alle notwendigen Schritte und Regelungen informiert sowie auch zu ihren Bedürfnissen und ihrem Hilfebedarf befragt.

#### **Aufenthalt**

##### **Schutz und Unterkunft:**

Die Wohnung bietet den Männern\* anonymen und durch die im Sicherheitskonzept getroffenen Maßnahmen einen geschützten Rückzugsraum. Durch grundlegende Ordnungs- und Verhaltensrichtlinien ist gewährleistet, dass sich jede\*r in der Wohnung wohlfühlen kann. Die Rahmenbedingungen sind so strukturiert, dass sich die Männer\* selbst versorgen und ihre Alltagsgestaltung selbstständig organisieren können. Bei Wunsch oder Notwendigkeit finden (regelmäßige) Gruppengespräche statt, welche das Zusammenleben in der Schutzwohnung thematisieren und erleichtern sollen.

##### **Beratung:**

Es werden wöchentliche Gesprächstermine durch das Fachpersonal angeboten. Diese Gespräche orientieren sich an den Bedürfnissen und Erwartungen der Männer\*. Die Mitarbeitenden arbeiten gemeinsam mit den Betroffenen Ziele mit entsprechenden Handlungsschritten heraus und reflektieren bisherige Resultate. Wichtige Themen sind auch Wohnsituation, Finanzierung und Auszug. Methodisch arbeitet das Fachpersonal gendersensibel in Form von Einzelberatung, Gruppensitzungen und Fallmanagement.

##### **Begleitung und Unterstützung:**

Die Mitarbeitenden begleiten die Betroffenen bei Bedarf zu Behörden, Ämtern oder medizinischen/psychologischen Hilfeeinrichtungen. Wenn erforderlich, unterstützen sie auch bei der Vorbereitung von Ämtergängen (z. B. durch gemeinsames Ausfüllen von Anträgen). Bei spezifischem Beratungs- oder Unterstützungsbedarf leiten die Mitarbeitenden den Mann\* an entsprechende Kooperationspartner\*innen und Fachstellen (z. B. Psycholog\*innen, Rechtsanwält\*innen, etc.) weiter.

Alle relevanten Beratungs- und Unterstützungsinhalte werden in geeigneter Form dokumentiert. Eine anonymisierte, einrichtungsübergreifende Falldokumentation ermöglicht eine übersichtliche,

aktuelle Statistik. Ein landesweites Monitoring wird künftig eine einheitliche Dokumentation aller Hilfeangebote im Hilfesystem häuslicher Gewalt in Sachsen ermöglichen.

Bei spezifischem Beratungs- oder Unterstützungsbedarf der Kinder betroffener Männer\* vermitteln die Mitarbeitenden diese mit Einverständnis des Vaters\* an entsprechende Kooperationspartner\*innen und Fachstellen (z. B. Psycholog\*innen, Jugendamt, Kinder- und Jugendberatung). Hierbei steht immer das Kindeswohl im Vordergrund. Außerdem bieten sie dem Vater\* an, über die Gewaltbetroffenheit des Kindes, das Kindeswohl und individuelle Unterstützungsmöglichkeiten zu sprechen.

#### **Auszug**

Der Auszug aus der Männer\*schutzwohnung wird gemeinsam vorbereitet. Dies beinhaltet beispielsweise die Unterstützung bei der Wohnungssuche, beim Umzug oder bei der Existenzsicherung. Außerdem können auf Wunsch weiterführende Hilfen wie Beratungsstellen, Familienhilfe oder Männer\*gruppen vermittelt werden.

Die vorzeitige Beendigung der Maßnahme durch den Träger ist ggf. nicht ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen die vertraglich geregelte Nutzungsvereinbarung kann zur Abmahnung, zwei Abmahnungen zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung führen.

Abschließend findet ein standardisiertes Gespräch statt, mit dem eine Evaluation und die Schlüsselübergabe sichergestellt wird.

#### **Nachbetreuung**

Den ehemaligen Bewohnenden der Männer\*schutzeinrichtung wird das Angebot unterbreitet, sich auch nach dem Aufenthalt jederzeit melden zu können. Zudem wird angeboten, dass sich die Mitarbeitenden der Schutzeinrichtung nach einem einzeln abgesprochenen Zeitraum bei den Männern\* melden, um zu klären, ob noch Unterstützungsbedarf im Sinne einer Nachbetreuung besteht.

## 4.2. Struktursichernde Aufgaben

„Steuerungsprozesse sind Prozesse, die darauf abzielen, betriebliche Prozesse in eine bestimmte Richtung zu lenken um Soll-Ist-Abweichungen zu vermeiden oder zu korrigieren.“<sup>11</sup> Hierzu zählen geschäftsführende, verwaltende und qualitätsentwickelnde Aufgaben.

### *Geschäftsführung/Personalverantwortung*

Die geschäftsführende Leitung obliegt der Trägerschaft. Sie beinhaltet fachliche, organisatorische, personelle und verwaltende Führung der Männer\*schutzwohnung.

- Sie stellt fachlich zum einen sicher, dass die Kernprozesse gemäß der Konzeption der Männer\*schutzeinrichtung strukturiert und durchgeführt werden; zum anderen sichert sie die Weiterentwicklung der Konzeption der Männer\*schutzeinrichtung.
- Sie stimmt die Arbeitsabläufe mit den Zielen der Männer\*schutzeinrichtung ab, formuliert die Leistungsbeschreibung der Einrichtung und fördert die interne Zusammenarbeit.
- Sie stellt sicher, dass genügend qualifiziertes Personal für die Erfüllung aller Aufgaben vorhanden ist. Das beinhaltet die Personalgewinnung und -entwicklung (jährliche Personalgespräche, Stellenausschreibung, die Anleitung von Praktikant\*innen, Dienst- und Fortbildungspläne der Mitarbeitenden).
- Sie koordiniert die Einarbeitung neuer Mitarbeitender. Das bestehende Fachpersonal des Schutzprojekts unterweist neue Mitarbeitende ins Tagesgeschäft. Neben den Abläufen innerhalb der Männer\*schutzwohnung, beinhaltet die Einarbeitung auch die Verwaltung und Organisationsstruktur, die Qualität und Evaluation sowie die Kontaktaufnahme zu Kooperationspartner\*innen.
- Sie trägt die Verantwortung für die Finanzierung der Männer\*schutzeinrichtung.

### *Supervision und kollegiale Fallberatung*

Zur Gewährleistung qualitativen Arbeitens bekommen die Mitarbeitenden durch regelmäßige kollegiale Fallberatungen und Teamgespräche sowie durch Supervisionen (mindestens vier Termine jährlich) Unterstützung. Die fachspezifische Vernetzung der Akteur\*innen wird durch den Fachaustausch mit anderen Männer\*schutzeinrichtungen und -beratungsangeboten befördert.

---

<sup>11</sup> vgl. Preis 2010, S.21

### **Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltung obliegt ebenfalls dem Träger. Zur Verwaltung der Finanz- und Sachmittel gehören Personalwesen, Buchführung, Vertragswesen, Anträge für Zuwendungen, deren Controlling und Nachweisführung sowie die Verwaltung zusätzlicher Finanzmittel (z. B. Spenden) und die Bürokommunikation. Außerdem beinhaltet die Verwaltung die Pflege und Wartung von Räumen, Technik und Ausstattung.

### **4.3. Fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit**

Der fachliche Austausch aller Akteur\*innen der Männer\*schutzeinrichtungen ist sehr wichtig. Daher finden in regelmäßigen Abständen regionale, landes- oder bundesweite (Vernetzungs-)Treffen statt, die persönlich wie auch als Video-Chat umgesetzt werden. Ein vierteljährlicher Turnus landes- oder bundesweit wird angestrebt.

Zudem muss eine regelmäßige Vernetzung auch mit anderen Einrichtungen, Behörden usw. erfolgen.

Dazu gehören:

- die fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten,
- die fallübergreifende Zusammenarbeit in Interventions-/Kooperationsprojekten,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Aufklärung und Prävention.

Mögliche Kooperationspartner\*innen sind:

- Netzwerke/Arbeitskreise häusliche Gewalt,
- Netzwerke/Arbeitskreise Männer\*beratung,
- Interventions- und Koordinierungsstellen häusliche Gewalt,
- Frauen\*schutzeinrichtungen,
- Polizeidienststellen, insbesondere die Opferschutzbeauftragten,
- (gerichts-)medizinische Einrichtungen,
- Allgemeine Soziale Dienste, (religiöse) Beratungsstellen, therapeutische Einrichtungen,
- Täter\*innenberatungen, Antiaggressionstraining-Anbieter\*innen,

- Dolmetscher\*innen,
- Jugendamt, Sozialamt, Meldebehörde, Ausländerbehörde,
- Jobcenter,
- Familiengerichte, Rechtsanwälte,
- Vermietungsorganisationen,
- Verband binationaler Partnerschaften,
- LGBTI\*/Queere Vereine.

Um einrichtungsübergreifend arbeiten zu können, gibt es regelmäßige Treffen der Akteur\*innen des Gewaltschutzes. Interdisziplinäre Fallkonferenzen werden bei Bedarf, z. B. bei hohem Gefährdungsrisko für den Betroffenen oder die Mitarbeitenden durch den/die Täter\*in, und mit Einwilligung des Betroffenen durchgeführt.

### **4.4. Aktivitäten der Gewaltprävention und Arbeit mit Multiplikator\*innen**

Die Mitarbeitenden arbeiten auch präventiv. Entsprechende Angebote können beispielsweise Ausstellungen, Kindergarten-, Schul- und Universitätsprojekte, Fachtagungen, Schulungen und Weiterbildung für Multiplikator\*innen sein. Aktuell wird diese Arbeit vorwiegend ehrenamtlich geleistet.

### **4.5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitische Aktivitäten**

Durch kontinuierliche Kooperation mit Medien werden Betroffene und ihr Umfeld für das Angebot der Männer\*schutzeinrichtung sensibilisiert. Dies können beispielsweise Zeitungsartikel, etwa in lokalen Presse- und Onlinemedien, in Amts- und Ärzteblättern, regelmäßige Newsletter, Blog-Einträge oder Social Media-Präsenzen sein. Darüber hinaus werden Flyer mit Informationen zur Aufnahme und zur Wohnung sowie Kontaktmöglichkeiten bei Kooperationspartner\*innenausgelegt.

### **4.6. Qualitätsentwicklung**

Die Mitarbeitenden der Männer\*schutzeinrichtung erhalten zeitlich und finanziell die Möglichkeit, sich kontinuierlich in einschlägigen Bereichen fortzubilden, um stets über Wissen zu aktuellen Entwicklungen und wissenschaftlichen Forschungsergebnissen zu verfügen. Themen können u. a. Beratung, Traumata, psychische Krankheiten oder Hochrisikomanagement sein.

Die Ziele der Einrichtung werden regelmäßig durch die Geschäftsführung und in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden überprüft und konzeptionell weiterentwickelt.

Optional kann ein Qualitätszirkel initiiert werden. Dieser trifft sich kontinuierlich und arbeitet zu Themen der internen Qualitätsentwicklung. Außerdem können Fragebögen an die ehemaligen Bewohner\* gesandt werden, um die Wirkung der Hilfemaßnahme zu evaluieren.

## 5. Strukturqualität

### 5.1. Organisationsstruktur

#### *Zeitliche Ausstattung und Erreichbarkeit*

Die Arbeit in der Männer\*schutzeinrichtung umfasst Beratung und Begleitung, Verwaltung und teilweise geschäftsführende Aufgaben. Die Landesfachstelle Männerarbeit Sachsen (LFSM) geht von einem minimalen Personalschlüssel von 0,75 Vollzeitäquivalent (VZÄ) pro drei Plätzen aus, wie zum Zeitpunkt der Befragung (2020) in den sächsischen Männer\*schutzeinrichtungen gegeben. Für geschäftsführende Aufgaben und Verwaltung sind 0,13 % pro vollzeitbeschäftigte/r Mitarbeiter\*in wünschenswert. Das Spektrum der Leistungen fächert sich zu etwa folgenden Zeitanteilen auf:

- Fallarbeit einschließlich Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen: ca. 50 %,
- Vernetzungsarbeit: ca. 15 %,
- Öffentlichkeitsarbeit: ca. 10 %,
- Die restlichen Anteile stehen für die Aufgabenbereiche Verwaltung, Team, Supervision und Weiterbildung zur Verfügung.

Optimal ist der Zugang zu den Männer\*schutzwohnungen an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr gewährleistet. Mit aktuell gegebenen personellen Ressourcen kann die telefonische Erreichbarkeit (Rufbereitschaft) nur tagsüber an Werktagen angeboten werden. In der Praxis bedeutet Hilfe somit, dass die Männer\* schnellstmöglich nach Anrufeingang (werktags innerhalb der Arbeitszeit, außerhalb dieser Zeiten spätestens bis zehn Uhr am nächsten Arbeitstag) von den zuständigen Mitarbeiter\*innen kontaktiert werden. Innerhalb von maximal drei Tagen findet dann ein Beratungsgespräch statt.

### **Datenschutzkonzept**

Die Männer\*schutzeinrichtungen unterliegen grundsätzlich den aktuellen Richtlinien des Datenschutzes (Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]). Die Speicherung von personenbezogenen Daten sowie Inhalten der Beratungen bedarf einer schriftlichen Einwilligung. Eine Weitergabe dieser sensiblen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich zweckgebunden für den Betroffenen und mit seiner ausdrücklichen Einwilligung.

Handakten befinden sich in einem abschließbaren Schrank. Der digitale Speicherort der Daten ist durch ein sicheres Passwort verschlüsselt. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt pseudonymisiert. Die entschlüsselnde Liste der Abkürzungen ist separat und durch ein Passwort geschützt abgelegt.

92 Tage nach Ende der Hilfemaßnahme werden personenentschlüsselnde Daten, wie Namen und zuordenbare Abkürzungslisten gelöscht (Art. 17 Abs. 1a DSGVO). Für statistische Erhebungen werden anonymisierte Daten zu Alter, Herkunft, Anzahl der Kinder, Aufenthaltsdauer, Gewaltform u. ä. weiterhin gespeichert.

Auch innerhalb der Einrichtung sind Sozialdaten Unbefugten strikt vorzuenthalten. Mitarbeitende sind bezüglich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 67 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese stehen nach § 35 Abs. 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) den Sozialdaten gleich. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

## **5.2. Personelle Ausstattung**

In der Arbeit mit krisenbelasteten Menschen ist qualifiziertes Personal, welches unterschiedliche und interdisziplinäre Leistungen anbieten kann, unerlässlich. Diese Angebotsvielfalt kann unter einem Dach ansässig sein oder aber durch Kooperationen mit anderen Fachdiensten abgedeckt werden.

- Seit 2020 werden die sächsischen Männer\*schutzeinrichtungen mit 0,75 VZÄ betrieben.
- Beratung/Intervention: sozialpädagogisch qualifiziertes Fachpersonal mit berufsspezifische (Fach-)Hochschulstudium Bachelor of Arts bzw. Master of Arts Soziale Arbeit oder Diplomsozialpädagogik), ggf. Erfahrungen in (Männer\*-) Beratung und/oder Spezifizierung auf die Thematik häusliche Gewalt. Besonders zu berücksichtigen sind zurückliegende eigene Betroffenheit von häuslicher Gewalt und ein reflektierter Umgang damit.
- Geschäftsführende Aufgaben: berufsspezifisches (Fach-)Hochschulstudium mit Kompetenzen im Bereich Sozialmanagement.
- Verwaltungsaufgaben: Kompetenzen im Bereich Finanz- und Projektmanagement.
  
- Mitarbeitende der Männer\*schutzeinrichtung werden tarifgebunden gemäß Einstufung nach Qualifikation und Erfahrung entlohnt.
- Durch unbefristete Arbeitsverträge (wünschenswert) werden Mitarbeitende langfristig gebunden und finanziell abgesichert.
- Optional gelten vier Stunden telefonische Bereitschaft außerhalb der werktägigen Arbeitszeiten als eine geleistete Arbeitsstunde.
- Das Fachpersonal kann von ehrenamtlich Mitarbeitenden, studentischen Hilfskräften und Praktikant\*innen unterstützt werden, sofern diese vom Fachpersonal angeleitet werden. Bei fachlicher Eignung ist eine vergleichbare Entscheidungs- und Handlungskompetenz möglich. Dabei müssen Begleitung und Betreuung stets sichergestellt sein.
- Eine professionelle Beratung bedarf ausreichend Zeit sowie Qualität in Ausbildung und Methodenvielfalt. Trägerinterne Evaluation und Qualitätsmanagement gehören dazu.
- Weiterhin sollten Stellenkapazitäten für regionale Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerk- und Multiplikator\*innenarbeit eingeräumt werden. Überregional werden die Reichweite und Wirksamkeit durch die Mitarbeit in bundesweiten Netzwerken erhöht.



### **5.3. Räumliche, sachliche und technische Ausstattung**

#### *Räumliche und sachliche Ausstattung der Schutzwohnung*

Als Minimum gilt: Die Männer\*schutzwohnungen sind voll eingerichtet – wohnlich, zweckmäßig und für die Selbstversorgung ausgelegt. Neben Küche, Bad und Gemeinschaftsraum steht jedem Mann\* ein eigener Rückzugsraum zu. Die Kinder wohnen in der Regel im Raum des Vaters\*. Im Gemeinschaftsbereich gibt es eine Ecke mit Spielzeug für Kinder. Außerdem sind ein Computer, ein Drucker und ein Fernseher sowie Internet und ein Festnetztelefon zur gemeinsamen Nutzung vor Ort zugänglich.

In der Wohnung sind Haus- und Brandschutzordnung sichtbar angebracht. Die Wohnung ist nach dem Sicherheitskonzept mit einem Sicherheitsschloss gesichert. Die Zimmer der Bewohner\* sind abschließbar. Außerdem befindet sich jeweils ein Safe für Wertsachen in jedem Schlafzimmer.

Die Männer\*schutzwohnung ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Als optimal gilt zusätzlich folgender Ausstattungsstandard für Schutzwohnungen:

- ein eingebauter Querriegel und/oder ein digitaler Spion vor der Tür,
- die Polizei führt vor Eröffnung der Männer\*schutzwohnung eine Sicherheitsinspektion durch,
- Kindern – steht dem Alter entsprechend – ein eigenes Kinderzimmer zur Verfügung,
- in jedem Bundesland ist mindestens eine Schutzeinrichtung barrierefrei zugänglich für Männer\* oder deren Kinder mit Behinderung,
- die technischen Geräte innerhalb der Wohnung sind in einem gut funktionierenden, zeitgemäßen Zustand.

#### *Räumliche und sachliche Ausstattung der Beratungsräume*

Büro und Beratungsräume der Einrichtung sind räumlich von der Männer\*schutzwohnung getrennt; in einem anderen Haus ansässig, so dass die Adresse der Unterkunft anonym bleibt. Die Beratungsräume sind gut erreichbar und freundlich gestaltet. Sie dienen für Beratungen vor, während oder nach dem Aufenthalt in der Männer\*schutzwohnung.

Die Arbeitsplätze im Büro sind komplett ausgestattet, die technischen Voraussetzungen (Telefon, Drucker, PC usw.) sind vorhanden. Für telefonische Bereitschaftszeiten steht ein Diensthandy zur Verfügung. Es gibt einen Raum für Mitarbeiter\*innengespräche.

## **6. Ergebnisqualität**

### **6.1. Statistische Erfassung und Auswertung, Veröffentlichungen und Berichte**

Die im Kernprozess dokumentierten Hilfeinhalte und Ergebnisse werden jährlich ausgewertet und in einem Sachbericht dargelegt. Sie sind Teil der Verwendungsnachweise gegenüber Zuwendungsgebenden. Außerdem können erfasste statistische Zahlen zu Zwecken der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit genutzt werden.

### **6.2. Erfassung des Mehrwertes der Arbeit**

#### *Mehrwert für die Männer\* und ihre Kinder*

Die Zufriedenheit der Männer\* und ihrer Kinder ist entscheidend für die Ergebnisqualität der Arbeit. Kriterien hierfür sind:

- Die Betroffenen sind vor häuslicher Gewalt geschützt. Ihre persönliche Sicherheit ist gewährleistet oder zumindest verbessert.
- Die Männer\* fühlen sich in ihrer Situation verstanden, angenommen und unterstützt.
- Sie haben Wissen über rechtliche Möglichkeiten und verschiedene praktische Handlungsstrategien erhalten und setzen diese um.
- Die Männer\* sind zur Ruhe gekommen und gehen gestärkt und stabil aus der Situation wieder hervor.
- Die Betroffenen\* haben Klarheit über ihre Situation erlangt. Sie entwickelten neue, gewaltfreie Lebensperspektiven für sich und setzen diese um.
- Väter\* fühlen sich und agieren in ihrer Erziehungs- und Versorgungsrolle gestärkt. Die Kinder sind sicher vor häuslicher Gewalt. Sie sind entlastet und werden bei der Verarbeitung der Gewalterfahrung unterstützt. Ihre Entwicklungsmöglichkeiten wurden verbessert.

### *Zufriedenheit der Mitarbeitenden*

Mitarbeitende, die zufrieden sind, sind motiviert und leistungsfähig. Daher ist die Zufriedenheit der Mitarbeitenden ein wichtiges Grundkapital der Einrichtung. Kriterien hierfür sind:

- Die Mitarbeitenden sind für ihre Verantwortlichkeiten qualifiziert. Sie sind tariflich eingestuft und entsprechend entlohnt. Ihre berufliche Weiterbildung wird gefördert.
- Sie können ihre Arbeit durch kollegiale Beratung und Supervision regelmäßig reflektieren.
- Bei der Entwicklung des Konzeptes und den Richtlinien des Qualitätsmanagements werden die Mitarbeitenden mit einbezogen.
- Kommunikationsstrukturen und Verantwortlichkeiten für Aufgaben sind geregelt und transparent.
- Es herrscht ein wertschätzendes, unterstützendes und anerkennendes Arbeitsklima.
- Familie und Beruf sind vereinbar.

### *Mehrwert für die Kooperationspartner\*innen*

- Die Kooperationspartner\*innen kennen die Handlungsgrundlagen und Dienstleistungen der Männer\*schutzeinrichtung. Sie nutzen diese und verweisen ggf. ihre Klienten\* dort hin.
- Die Mitarbeitenden sind über die Dienstleistungen und Angebote anderer Fachstellen informiert und können darauf zurückgreifen.
- Die Kooperationsbeziehungen sind informell geregelt und werden regelmäßig gepflegt. Sie sind für beide Seiten transparent.

### *Gesellschaftlicher Mehrwert*

Durch die öffentliche Bekanntheit der Arbeit der Männer\*schutzeinrichtungen verliert häusliche Gewalt gegen Männer\* ihre gesellschaftliche Tabuisierung. Kriterien dafür sind:

- Die Männer\*schutzeinrichtungen leisten aktiven Opferschutz. Es ist ein Beitrag zur Minderung der Folgekosten von Gewalt.<sup>12</sup>
- Mittels der Existenz sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Männer\*schutzeinrichtung

---

<sup>12</sup> vgl. Sacco 2017, S.79

wird die Gesellschaft hinsichtlich häuslicher Gewalt gegen Männer\*, ihrer Auswirkungen und Möglichkeiten der Bekämpfung sensibilisiert.

- Altersgemäße Präventions- und Sensibilisierungsarbeit in Schulen und Kindertagesstätten vermittelt Wissen zum Erkennen häuslicher Gewalt, zu Folgen und Handlungsmöglichkeiten.
- Die Mitarbeit in Gremien und Netzwerken unterstützt aktuelle Diskurse und entwickelt diese weiter.
- Die im Kernprozess dokumentierten Hilfeinhalte und Ergebnisse werden jährlich ausgewertet und in einem Sachbericht dargelegt. Sie sind Teil der Verwendungsnachweise gegenüber Zuwendungsgebern. Außerdem können erfasste statistische Zahlen zu Zwecken der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit genutzt werden.
- Einrichtungsübergreifende Statistiken ermöglichen repräsentative Aussagen, die ein quantitatives Bild des Bedarfs an Schutzeinrichtungen der betroffenen Männer\* vermitteln.

## 7. Ausblicke

Professionelle Arbeit kostet Geld und gutes Personal benötigt zeitliche, materielle und finanzielle Ressourcen wie auch ein persönliches Einkommen! Dieser Grundsatz muss in Politik und Verwaltung verankert werden. Um eine qualitative und umfassende Hilfeleistung anbieten zu können, die individuell die betroffenen Männer\* und ihre Kinder unterstützt, ist ein größerer finanzieller Rahmen für qualifiziertes Personal sowie eine sinnvolle räumliche und technische Ausstattung notwendig. Derzeit mangelt es nahezu flächendeckend an Männer\*schutzwohnungen mit einer auf Dauer angelegten Regelfinanzierung. Die geschäftsführenden wie auch verwaltenden Aufgaben müssen zeitlich und finanziell beachtet werden. Diese Bereiche werden aktuell in einigen Projekten ehrenamtlich abgedeckt. Männer\*schutzprojekte vollständig oder teilweise ehrenamtlich und durch Spenden unterhalten zu wollen, widerspricht diesen Qualitätsanforderungen an eine bedarfsgerechte, qualitativ professionelle Umsetzung durch Fachkräfte mit einer fundierten Ausbildung.

Die Förderung der bestehenden Männer\*schutzeinrichtungen umfasst derzeit 0,75 VZÄ. Dieser Förderumfang bedeutet auch, dass Standards, die für Frauen\*schutzhäuser gelten, aktuell nicht realisiert werden können; beispielsweise eine 24-Stunden Rufbereitschaft oder spezielle Angebote für Kinder. Bei 30 geförderten Wochenstunden pro Männer\*schutzeinrichtung ist das nicht oder nur mit

ehrenamtlichen Unterstützungsstrukturen möglich. Im Rahmen der Förderung kann eine Erreichbarkeit werktags innerhalb der Arbeitszeit garantiert werden. Sinnvoll wäre es deshalb, den geförderten Stundenumfang der Männer\*schutzeinrichtungen auf mindestens eine VZÄ auszuweiten, wie in anderen Bundesländern bei nahezu gleicher Platzkapazität geschehen. Argumentationen, eine längere Rufbereitschaft durch ehrenamtliches Engagement abzudecken, weisen wir auf Grund der geforderten Fachlichkeit und Professionalität zurück. Professionelle Soziale Arbeit benötigt professionelle Fachkräfte und eine dauerhafte Regelfinanzierung für Männer\*- und Frauen\*schutzprojekte.

Bislang arbeiten die sächsischen Männer\*schutzeinrichtungen als Pilotprojekt. Um ab 2022 in eine Regelförderung übergehen zu können, wird im Jahr 2021 eine Evaluation der Pilotprojektphase durchgeführt. Alle Geschlechter bringen bzw. jede geschlechtliche Sozialisation bringt eigene Bedarfe und Besonderheiten hervor. Dementsprechend müssen soziale Hilfeleistungen geschlechter-spezifisch betrachtet und methodisch angepasst werden. Denn nur so gelingt wirkliche und wirk-same Gleichstellungsarbeit.

Um diese Bedarfe zu ermitteln, braucht es endlich eine repräsentative Studie zur Gewaltbetroffenheit von Männern\*, Frauen\* und deren Kindern. Das Bundesforum Männer - Interessenverband für Jungen, Männer & Väter e. V. fordert eine solche Studie schon seit einigen Jahren. Ergänzend sollten durch die Bundesländer landesweite Dunkelfeldstudien zu häuslicher Gewalt gegen Männer\* gefördert werden. Denn es ist weiterhin von einer hohen Anzahl von Gewaltbetroffenen im Dunkelfeld auszugehen.

Eine bekannte Schwierigkeit sind zudem hohe Mobilitätsanforderungen an potentielle Klienten\*, die beispielsweise über wohnortnahe Einzelwohnungen der Sozialämter oder den Ausbau des Netzes von Männer\*schutzeinrichtungen aufgefangen werden könnten. Eine weitere sinnvolle Weiterentwicklung wäre es, barrierefreie Zugänge zu schaffen. Außerdem ist noch nicht abschließend geklärt, ob Männer\*schutzeinrichtungen überhaupt ausreichend für gewaltbetroffene Männer\* sind oder ob möglicherweise weitere Formate notwendig sind. Dies muss durch Forschungen oder erprobende Pilotprojekte ausgelotet werden. Denn nur, weil Frauen\*schutzhäuser und -beratungsstellen für Frauen\* hilfreiche Maßnahmen sind, müssen diese nicht auch für Männer\* passend sein. Und auch welche Zugänge zu Hilfen für Männer\* als niedrigschwellig empfunden werden bzw. wie Angebote konzipiert sein müssen, um betroffene Männer\* besser zu erreichen, ist noch weitreichender zu ermitteln. Denkbar sind zum Beispiel ambulante Männer\*beratungen, die an die Schutzwohnung angegliedert sind oder Online-Beratungsmöglichkeiten.

Notwendig ist eine flächendeckende, adressatenbezogene Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit. Bislang ist häusliche Gewalt gegen Männer\* immer noch gesellschaftlich tabuisiert. Betroffene werden oft herabgewürdigt und nicht ernst genommen. Viel zu oft gehen helfende Personen in Konfliktsituationen universell davon aus, dass der Mann\* der Gewalttätige ist. Doch ist in mindestens jedem fünften Fall von häuslicher Gewalt der Mann\* in der Betroffenenrolle, wird aber oft stigmatisierend in die Täterschublade gesteckt. Um dieser Diffamierung entgegen zu wirken, braucht es die Sensibilisierung der Betroffenen, des sozialen Umfeldes sowie der Ersthelfenden, z. B. Ärzt\*innen oder Polizeibeamten. Diese erfolgt übergreifend u. a. durch die Öffentlichkeitsarbeit der LFSM mit Hilfe von Bausteinen für die punktuelle Sensibilisierung betroffener Männer\* und das gesellschaftliche Umfeld.

Präventive Angebote, die häusliche Gewalt – sowohl gegen Frauen\* als auch gegen Männer\* – mit Schüler\*innen thematisieren, können einerseits für die Thematik sensibilisieren und Fälle zutage bringen, andererseits von klein auf der Tabuisierung entgegenwirken.

Für eine bedarfsgerechte Perspektive für Männer\*gewaltschutzangebote braucht es Klarheit, Transparenz sowie gesellschaftliche und politische Anerkennung.

## 8. Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. 2018. *Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.* Verfügbar unter (letzter Zugriff am 23. Februar 2021):

[https://www.bag-taeterarbeit.de/images/Standard\\_BAG\\_T%C3%A4HG\\_2018.pdf](https://www.bag-taeterarbeit.de/images/Standard_BAG_T%C3%A4HG_2018.pdf)

Bundeskriminalamt. 2020. *Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019*. Wiesbaden. Verfügbar unter (letzter Zugriff am 23. Februar 2021):

[https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2019.pdf](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.pdf)

Landeskriminalamt Sachsen. 2020. *Straftaten der „Häuslichen Gewalt“ - Lagebild 2019*. Dresden. Peters, Jana. 2019. *Häusliche Gewalt – betroffenen Männern\* helfen. Ein Leitfaden zum Aufbau von Männer\*schutzeinrichtungen*. Norderstedt: BoD.

Preis, Wolfgang. 2010. *Prozessmanagement in der sozialen Arbeit - soziale Arbeit als Prozessmanagement*. Berlin: RabenStück (Professionelles Handeln in der sozialen Arbeit).

Sacco, Sylvia. 2017. *Häusliche Gewalt Kostenstudie für Deutschland. Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften*. Hamburg: tredition.

---

---





# **Qualitätsstandards für Beratungsstellen zur Arbeit mit Tätern und Täterinnen im Kontext häuslicher Gewalt der Landesar- beitsgemeinschaft Täterarbeit Sachsen**

erarbeitet von: LAG Täterarbeit Sachsen  
E-Mail: [kontakt@taeterarbeit-sachsen.de](mailto:kontakt@taeterarbeit-sachsen.de)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	105
2.	Zielgruppe.....	106
3.	Grundsätze der Arbeit .....	106
4.	Prozessqualität.....	107
4.1.	Kernaufgaben.....	107
4.1.1.	Erstkontakt und Erstgespräch vor dem Vertrag.....	108
4.1.2.	Der Vertrag .....	110
4.1.3.	Die Beratung .....	111
4.1.4.	Abschluss- und Ausschlussverfahren .....	116
4.2.	Struktursichernde Aufgaben .....	117
4.2.1.	Personal .....	117
4.2.2.	Verwaltung.....	118
4.3.	Fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit.....	118
4.3.1.	Zusammenarbeit lokaler Partner*innen im Einzelnen .....	118
4.3.2.	Überregionale Vernetzung .....	122
4.4.	Aktivitäten der Gewaltprävention und Arbeit mit Multiplika- tor*innen.....	122
4.5.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitischeAktivi- täten.....	123
4.6.	Qualitätsentwicklung .....	123
5.	Strukturqualität.....	124
5.1.	Organisationsstruktur .....	124
5.2.	Datenschutzkonzept und -bestimmungen .....	124
5.3.	Personelle Ausstattung .....	125
5.4.	Räumliche, sachliche und technische Ausstattung .....	126
6.	Ergebnisqualität.....	127
6.1.	Statistische Erfassung und Auswertung, Veröffentlichun- gen und Berichte .....	127
6.2.	Mehrwert und Wirksamkeit der Arbeit .....	127
7.	Ausblicke.....	128

# 1. Einleitung

## *Täterarbeit im Rahmen des aktiven Opferschutzes*

Die folgenden Empfehlungen wurden durch die Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Sachsen (LAG Täterarbeit Sachsen) erarbeitet. Als Grundlage zur Erarbeitung des Qualitätsstandards Täterarbeit Sachsen dienten der Standard zur *Arbeit mit Tätern in Fällen Häuslicher Gewalt*<sup>13</sup> der Bundesarbeitsgemeinschaft für Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. und die Standards für die täterorientierte Anti-Gewaltarbeit im Zusammenhang mit der *Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt (Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit)* 17. Juli 2020<sup>14</sup>.

Wir möchten, dass die Täterarbeit in Sachsen ein flächendeckendes Angebot zur Bekämpfung häuslicher Gewalt wird. Wir haben aus den gewonnenen Erfahrungen der letzten 15 Jahre Täterarbeit in Sachsen und in der Bundesrepublik Deutschland einen Rahmen entworfen, unter welchen Bedingungen und in welcher Form und Durchführung Täterarbeit gelingen kann. Wir möchten, dass in unserer Gesellschaft häusliche Gewalt weiter enttabuisiert wird und dazu beitragen, Tötungen und schwere körperliche Verletzungen und Misshandlungen zu vereiteln. Wir möchten, dass alle Einrichtungen und Institutionen, die eine entsprechende Förderung des Ministeriums erhalten, nach diesen Standards arbeiten und auch entsprechend ausgestattet werden. In den folgenden Kapiteln werden wir sowohl die inhaltliche Umsetzung der täterorientierten Anti-Gewaltarbeit darstellen, als auch einen Ausblick auf die zukünftige Ausgestaltung von Täterarbeit im Freistaat Sachsen geben.

Ziel ist es, durch Beratungsstellen zur täterorientierten Anti-Gewaltarbeit (Täterberatungsstellen) an den Ursachen der Gewaltsituation zu arbeiten. Die Täterberatungsstellen ergänzen das Hilfenetz für Betroffene von häuslicher Gewalt. Ziel dieser Beratungsstellen ist es, Veränderungen bei gewalttätigen Männern und Frauen herbeizuführen, in deren Folge diese in der Lage sind, Verantwortung für das eigene Gewalthandeln zu übernehmen, sich in die betroffene Person einzufühlen und Konflikte partnerschaftlich und gewaltfrei zu lösen.

---

<sup>13</sup> BAG Täterarbeit (2018): Arbeit mit Tätern in Fällen Häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft für Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. Berlin März 2018 ([https://www.bag-taeterarbeit.de/images/Standard\\_BAG\\_T%C3%A4HG\\_2018.pdf](https://www.bag-taeterarbeit.de/images/Standard_BAG_T%C3%A4HG_2018.pdf)) abgerufen am 23. April 2020.

<sup>14</sup> <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18810> (aufgerufen am 07. September 2020)

## 2. Zielgruppe

Zielgruppe von Täterarbeit sind erwachsene Männer und Frauen, die gegenüber erwachsenen Personen im häuslichen Umfeld gewalttätig geworden sind, immer noch sind oder befürchten, gewalttätig zu werden. Es wird sowohl mit Selbstmelder\*innen als auch mit institutionell vermittelten bzw. zugewiesenen Männern und Frauen (z. B. durch Justiz oder Jugendamt) gearbeitet. Sofern es sich um Straftaten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung handelt, sind existierende Angebote zur Behandlung von Sexualstraftäter\*innen in der Regel vorzuziehen, da Täterprogramme diesbezüglich keine Alternative darstellen.

## 3. Grundsätze der Arbeit

Unter Gewalt wird jede zielgerichtete Verletzung der körperlichen, seelischen und sozialen Integrität einer anderen Person verstanden. Häusliche Gewalt kann ein Muster von kontrollierendem Verhalten beinhalten, das ernsthafte und langanhaltende negative Auswirkungen auf Wohlergehen, Selbstwertgefühl, Autonomie, körperliche und seelische Gesundheit der geschädigten Person haben kann. Häusliche Gewalt beinhaltet insbesondere physische, psychische, sexualisierte, soziale, emotionale und ökonomische Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung. Wir vertreten zudem folgende Ansichten:

- Gewalttätiges Verhalten ist erlernt. Gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien können erlernt werden.
- Täter\*innen sind für ihr gewalttätiges Verhalten zu 100 % verantwortlich.
- Gewalttätigem Verhalten liegt eine Entscheidung zugrunde.
- Gewalttätiges Verhalten zielt darauf ab, Kontrolle zu sichern und Macht (wieder) herzustellen.
- Konflikt- und Gewaltverhalten sind zu differenzieren.
- Gewalttätiges Verhalten ist in historische und gesellschaftliche, insbesondere das Genderverhältnis betreffende Kontexte eingebunden und dient überwiegend der Stabilisierung und Erhaltung von Machtverhältnissen.
- Häusliche Gewalt tritt in jedem sozialen Milieu auf.

## 4. Prozessqualität

Im folgenden Kapitel beschreiben wir, wie konkret mit Täter\*innen gearbeitet und in welchen Schritten diese Arbeit vollzogen werden sollte und in welchen Settings Täterarbeit möglich ist. Das im vorangegangenen Kapitel beschriebene Grundverständnis und die im Folgenden beschriebenen Ziele von Täterarbeit, dienen dabei als Basis.

### 4.1. Kernaufgaben

*Die Kernaufgaben von Täterarbeit lassen sich wie folgt zusammenfassen:*

Die Täterarbeit beinhaltet insbesondere die Auseinandersetzung mit psychischer, physischer, sexualisierter, sozialer, emotionaler und ökonomischer Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung sowie gewaltfördernden Haltungen und Glaubenssätzen.

Täterarbeit darf nicht isoliert stattfinden. Sie benötigt verbindliche Interventionsstrukturen gegen häusliche Gewalt, die von Seiten der Täterarbeit aktiv mitgestaltet werden müssen. Kooperation muss auf der konkreten, fallbezogenen Ebene sowie auf übergeordneter, institutioneller Ebene stattfinden. Dabei müssen alle Kooperationspartner\*innen über Konzept, Inhalt und Bedingungen der Täterarbeit informiert sein. Die Täterarbeitseinrichtung muss sich aktiv um verbindliche Kooperationsvereinbarungen zu Überweisungs-, Rückmeldungs-, Kontroll- und Evaluationsverfahren bemühen. Die Interventions- und Koordinierungsstellen gegen Häusliche Gewalt, Polizei, Justiz und andere Einrichtungen des Opferschutzes stellen dabei die wichtigsten Kooperationsbündnisse dar.

*Dabei verfolgt Täterarbeit folgende Kernziele:*

- keine erneute Gewaltausübung,
- die Gewaltspirale muss schnell und nachhaltig unterbrochen werden,
- gewaltausübende Männer und Frauen sollen das von ihnen ausgehende Risiko, Wiederholungstaten zu begehen, erkennen und vorbeugende Maßnahmen ergreifen können

*Zudem verfolgt die Täterarbeit nachstehende Leitziele:*

- Konfrontation mit der Tat und den Tatfolgen,
- Übernahme von Verantwortung für das gewalttätige Handeln,
- Entwicklung von Opferempathie,
- Erarbeitung alternativer, gewaltfreier Handlungsstrategien

*Im Sinne dieser Zielsetzung bestehen folgende weitere Ziele:*

**Verantwortungsübernahme:**

Die Täter\*innen sollen die Verantwortung für ihre Gewalttaten übernehmen. Verleugnungen, Rechtfertigungen, Entschuldigungen und Schuldzuweisungen sollen aufgedeckt und die Täter\*innen damit konfrontiert werden.

**Selbstwahrnehmung und -kontrolle:**

Die Täter\*innen sollen eigene Grenzen und die Grenzen anderer erkennen und akzeptieren lernen.

**Empathie:**

Die Täter\*innen sollen lernen, sich in die Lage der von Gewalt betroffenen (Ex-)Partner\*innen und der mit betroffenen Kinder hineinzusetzen.

**Alternative Konfliktlösungsstrategien:**

Die Männer und Frauen sollen lernen, künftig Konflikte gewaltfrei zu lösen. Sie sollen eigene Strategien und Möglichkeiten entwickeln, wie sie in künftigen (Konflikt-)Situationen sozial kompetent handeln können, ohne ihre eigenen und die Grenzen anderer zu verletzen.

**Beziehungsfähigkeit:**

Die Männer und Frauen sollen ihre Wahrnehmung und ihre Kommunikationsfähigkeit in Beziehungen verbessern.

### **4.1.1. Erstkontakt und Erstgespräch vor dem Vertrag**

Über die Erfüllung von Eignungs- und Ausschlusskriterien entscheiden die Fachkräfte der Täterarbeit nach Einzelfallprüfung. In ein längerfristig angelegtes Täterprogramm werden nur Männer und Frauen aufgenommen, die ihre Tat eingestehen und ein Mindestmaß an Mitarbeitsbereitschaft haben. Wird ein Kriterium nicht erfüllt, muss die Zulassung zum Programm verweigert werden. Außerdem ist zu prüfen, ob folgende Kriterien einer Programmaufnahme entgegenstehen:

- behandlungsbedürftige Suchtmittelabhängigkeit,
- psychiatrische Erkrankung,
- Suizidalität,
- unzureichendes kognitives Verständnis.

Bei fehlenden Sprachkenntnissen muss eingeschätzt werden, ob mit Hilfe von Sprach- und Kulturmittlung das Programm durchlaufen werden kann.

Um den Zugang zum längerfristig angelegten Programm durch die Täterberatungsstellen zu gewährleisten, muss mit den gewaltausübenden Männern und Frauen gearbeitet, d. h. Informationen zum Programm gegeben werden. Zudem soll durch eine durchgeführte Anamnese und Diagnostik der Täterberatungsstellen festgestellt werden, ob die Männer und Frauen das Programm durchlaufen können und wollen und Tatverantwortung übernehmen.

Alle Klient\*innen müssen vor Aufnahme ins Täterprogramm mindestens drei Einzelgespräche geführt haben, die dazu dienen, sie diagnostisch einzuschätzen, ihre Basismotivation selbst bei einem Zwangskontext herzustellen und die Intervention bedarfsgerecht auszurichten. Im Aufnahmeverfahren haben die Fachkräfte der Täterarbeitseinrichtung folgende Aufgaben:

- für die Täterarbeit relevante Fallinformationen zu dokumentieren (z. B. Soziodemographie, Zugangskontext) und Unterlagen einzuholen (z. B. Gerichtsurteile, staatsanwaltschaftliche Verfahrensakten),
- Tathergang und Problemeinsicht der Klient\*innen zu erfassen,
- Ausmaß der bisher verübten Partnergewalt und rückfallrisikorelevante Fallmerkmale (z. B. Suchtmittelkonsum, generelle Gewaltkriminalität) zu erheben,
- die aktuelle Gefährdung von (Ex-)Partner\*in und Kindern einzuschätzen und ggf. sicherheitsrelevante Maßnahmen einzuleiten (z. B. mit Klient\*in Notfallplan entwickeln, kollegiale Fallberatung, Fallkonferenz einberufen),
- Einigung über die Bedingungen zur Teilnahme herzustellen und gegenseitige schriftliche Vereinbarungen zu unterzeichnen (Vertrag und Schweigepflichtentbindungen),
- nach Auswertung der vorliegenden Informationen über die Zulassung oder Nichtzulassung der Klient\*innen zum Täterprogramm zu entscheiden und den Klient\*innen und zuweisende Einrichtungen darüber zu informieren.

In der Aufnahmephase kommen standardisierte, empirisch fundierte und validierte Diagnose- und Evaluationsinstrumente zum Einsatz, die eine Einzelfalleinschätzung von Fachkräften unterstützen und absichern. Bewertungsgrundlage sind Aussagen über das Rückfallrisiko für Partnergewalt. Instrumente und Schulungsmöglichkeiten für Fachkräfte werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit bereitgestellt bzw. sind in den Beratungsstellen vorhanden.

## 4.1.2. Der Vertrag

### *Inhalte der vertraglichen Vereinbarungen*

Grundlage für die Teilnahme am Täterprogramm ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Täterarbeitseinrichtung und der teilnehmenden Person. Die Vereinbarung umfasst folgende Inhalte:

- Gewaltverzichtserklärung,
- Inhalte des Täterprogramms,
- Vereinbarung zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme,
- Verpflichtung der Einhaltung der Regeln, Auflagen und Vereinbarungen,
- das Verfahren bei Abbruch und Ausschluss,
- das Verfahren bei erneuter Gewalt während der Programmteilnahme,
- eine Schweigepflichtentbindung gegenüber:
  - (Ex-)Partner\*in,
  - zuweisender Institution (z. B. Amts- oder Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Familiengericht),
  - Jugendamt (sofern fallbeteiligt),
  - fallbeteiligte Frauen- und Männerunterstützungseinrichtung bzw. Interventions- stelle,
- eine finanzielle Eigenbeteiligung.

Ohne diese vertragliche Vereinbarung zwischen Täterarbeitseinrichtung und der teilnehmenden Person erfolgt kein Zugang zum Täterprogramm.

### *Verfahren bei Gewalttaten während des Täterprogramms*

Die Teilnehmer\*innen verpflichten sich vertraglich, erneute Gewalthandlungen zu unterlassen bzw. von sich aus anzusprechen. Die Aufarbeitung erfolgt in der Gruppe oder in den Einzelsitzungen. Eine Verlängerung des Täterprogramms ist für diese Fälle anzustreben. Die Täterarbeitseinrichtung erarbeitet mit den Teilnehmer\*innen individuelle Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Gewalttaten. Hält sich der\*die Teilnehmer\*in nicht an die vereinbarten Maßnahmen oder zeigt keine Verantwortungsübernahme für sein\*ihr Verhalten, erfolgt der Ausschluss aus dem laufenden Täterprogramm. Es greift hier das unter 4.1.4 *Ausschluss oder Abbruch* beschriebene Verfahren.



### **4.1.3. Die Beratung**

#### *Inhalte der Täterarbeit*

Es gibt vielfältige pädagogische und therapeutische Ansätze, Konzepte und Methoden, um die oben aufgeführten Ziele zu erreichen. Bei aller methodischen Gestaltungsfreiheit sind folgende Inhalte – dem Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit entsprechend – verpflichtender Bestandteil eines Täterprogramms:

#### ***Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und mit Gewalthandlungen:***

Gewalttätige Männer und Frauen sollen für die unterschiedlichen Formen von Gewalt sensibilisiert werden. Sie sollen ihr eigenes Gewaltverhalten innerhalb der Partnerschaft erkennen und benennen. Ziel ist es, dass sie ein klares Verständnis von Gewalt entwickeln und dieses von sozial verträglichem Konfliktverhalten abgrenzen können.

#### ***Tatrekonstruktion (Gewaltschilderung):***

Zentraler und unverzichtbarer Bestandteil des Täterprogramms ist die detailgenaue Schilderung der Gewaltsituationen/-taten durch die Teilnehmenden und die Konfrontation mit ihrem Gewalthandeln. Ziel ist dabei, dass die Täter\*innen ihre Verantwortung, ihre Handlungsalternativen zu verschiedenen Zeiten des eskalierenden Konfliktes und ihre dem Verhalten zugrundeliegenden Motive erkennen. Die Tatschilderung beinhaltet den Perspektivwechsel zu den betroffenen Frauen, Männern und Kindern.

#### ***Auswirkung der Gewalt:***

Das Täterprogramm richtet einen Fokus auf die kurzfristigen und langfristigen Folgen für die betroffenen Frauen, Männer und Kinder, wie physische und psychische Schädigungen und Verletzungen.

#### ***Bilanz der Gewalthandlung:***

Im Täterprogramm sollen die Männer und Frauen die Vor- und Nachteile ihres Gewaltverhaltens aus ihrer Sicht analysieren. Sie sollen erkennen, dass Gewalt ihnen zwar möglicherweise kurzfristige Vorteile gebracht hat, indem sie zur einseitigen Interessendurchsetzung oder zur Beendigung von Konflikten geführt hat, damit aber schwerwiegende und langfristige Nachteile für die Opfer und Täter\*innen verbunden sind.

##### ***Gewaltfreie Handlungsstrategien:***

Bestandteil des Täterprogramms sind Aneignung und Einüben gewaltfreier alternativer Handlungsstrategien. Die soziale und kommunikative Kompetenz soll gestärkt werden. Das beinhaltet die Fähigkeit, eigene Gefühle und Bedürfnisse angemessen erkennen und ausdrücken zu können.

##### ***Notfallpläne:***

Von zentraler Bedeutung sind das Ausarbeiten, Reflektieren und Anwenden von Notfallplänen zur Rückfallprävention. Alle Teilnehmenden legen individuelle, möglichst konkrete und alltagstaugliche Ausstiegsmöglichkeiten für zu erwartende kritische Situationen im sozialen Nahraum fest, reflektieren diese und wenden sie an.

##### ***Kommunikationsmuster:***

Im Täterprogramm erhalten Männer und Frauen die Möglichkeit, aktuelle Konflikte und Themen aus ihren Partnerschaften einzubringen und zu reflektieren. Die partnerschaftlichen Kommunikationsstrukturen der Teilnehmer\*innen sollen herausgearbeitet und auf eskalationsfördernde Muster überprüft werden.

##### ***Männer- und Frauenbild:***

Männer sollen lernen, sich mit ihrem Männlichkeitsverständnis in Verbindung mit Gewalt, Macht und Ohnmacht auseinanderzusetzen. Ziel ist es, biographische Erfahrungen und verinnerlichte patriarchale Rollenbilder zu reflektieren. Sie sollen ihr Verhältnis zu Frauen hinterfragen und nach Maßgabe eines egalitären Partnerschaftsverständnisses verändern. Frauen reflektieren ihre Muster und Sichtweisen auf ihr Männerbild, ihr Verständnis von Frau-Sein und ihre verinnerlichteten Rollenbilder, um ebenfalls ein partnerschaftliches Rollenverständnis erwerben und leben zu können.

##### ***Kinder als Mitbetroffene und Elternrolle:***

Die Teilnehmenden sollen sich mit Verantwortung und Grenzen der eigenen Rolle als jeweiliger Elternteil auseinandersetzen. Insbesondere sollen sie die Auswirkungen der Gewalttaten auf die Kinder erkennen und die Beziehung zu den Kindern und die Haltung gegenüber dem anderen Elternteil verbessern.

##### ***Eigene Opfererfahrungen:***

Jeder Mann und jede Frau sollte die Möglichkeit erhalten, eigene Opfererfahrungen zu reflektieren. Ziel ist es, den Zugang zu eigenen Gefühlen zu ermöglichen und die Empathiefähigkeit zu verbessern. Dabei muss vermittelt werden, dass eigene Opfererfahrungen keine Rechtfertigung für Gewaltausübungen sind.

Für die Bearbeitung dieser Inhalte und das Erreichen nachhaltiger Verhaltensänderung, ist die zeitliche Dauer und Prozesshaftigkeit eines sozialen Trainings von zentraler Bedeutung. Daher soll sich ein Täterprogramm über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zuzüglich Aufnahmeverfahren und Katamnesegespräch erstrecken. Täterarbeit umfasst dabei das Leistungsspektrum von Einzelberatung, Paargespräch und Gruppenarbeit/Trainingskurs. Im Folgenden soll auf die einzelnen Leistungsarten näher eingegangen werden.

##### ***Einzelberatung***

Das Einzelberatungssetting soll besonders für Täter\*innen angeboten werden, die aufgrund verschiedener Hemmnisse nicht für ein Gruppenangebot in Frage kommen. Dabei spielt beispielsweise die Arbeitstätigkeit im Schichtdienst, Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen (Polizei u. a.), das Geschlecht oder die Persönlichkeitsstruktur eine Rolle. Einzelberatung ermöglicht ein tieferes Eingehen auf individuelle Zusammenhänge und Dynamiken, muss jedoch auf die gruppendynamischen Aspekte der Beratung verzichten.

Inhaltlich werden im Einzelsetting ebenfalls die oben benannten Themen bearbeitet. Für die Arbeit im Einzelsetting werden die entsprechenden Handreichungen aus dem Gruppenprogramm verwendet.

##### ***Paargespräch***

Paargespräche können zusätzlich angeboten werden, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der ausdrückliche Wunsch des Opfers und die Bereitschaft des\*der Täter\*in zu Paargesprächen wurden in getrennten Gesprächen abgeklärt.
- Das Opfer hat keine Angst oder Bedrohungsgefühle, in Anwesenheit des\*der Täter\*in offen zu sprechen.
- Im Rahmen einer Analyse des Gefährdungsrisikos sind die Berater\*innen für erneute Gewalt zu der gemeinsamen Einschätzung gekommen, dass die Paargespräche im

Hinblick auf die Sicherheit aller Beteiligten vertretbar sind und in einem sicheren Rahmen ablaufen können.

- Das Opfer nimmt nach Möglichkeit Beratungsgespräche in einer Unterstützungseinrichtung wahr.
- Der\*die Täter\*in nimmt am Täterprogramm teil.

Dabei muss besonders betont werden, dass der\*die Täter\*in zunächst an Einzel- oder Gruppensitzungen teilnimmt, um eine Basis für die Übernahme der Tatverantwortung zu schaffen. Ohne eine Übernahme von Verantwortung für die eigenen Handlungen ist von Paargesprächen abzusehen. Eine vertrauensvolle, berechenbare, transparente und angstfreie Beziehung zwischen den (Ex-)Partner\*innen ist ein wirkungsvoller Schutz vor häuslicher Gewalt und Grundvoraussetzung für das Führen von Paargesprächen.

Paargespräche finden grundsätzlich im Coberaterischen Setting statt und müssen die geschlechtliche Verteilung des Paares widerspiegeln. Paargespräche mit nur einer\*m Berater\*in sind zu vermeiden, da sie das Risiko der Reviktimisierung des Opfers bergen. In der Beratungspraxis fokussieren sich gewaltsensible Paargespräche auf einige zentrale Themen:

- Paardynamik,
- Gewaltmuster,
- Deeskalationsstrategien,
- unbedrohliches Verhalten,
- Kommunikation und Bedürfnismanagement,
- Geschlechterrollen und deren Ausgestaltung,
- Paargeschichte und eigene Biographie,
- verantwortungsvolle Elternschaft.

#### **Gruppenarbeit/Trainingskurs**

Als angestrebtes Beratungssetting wird Gruppenarbeit angeboten. Inhaltlich werden im Gruppensetting ebenfalls die oben benannten Themen bearbeitet. Die Bearbeitung der Themen erfolgt in thematischen Modulen. Um die entsprechende nachhaltige Wirksamkeit zu erreichen, ist eine Sitzungszahl von 26 Sitzungen zu je zwei Stunden erforderlich. Das soziale Gruppentraining wird von mindestens zwei Trainer\*innen im gemischtgeschlechtlichen Team durchgeführt. Die Teilnahme an Gruppen hat für die Täter\*innen den Vorteil, dass die Gruppenmitglieder sich gegenseitig ergänzen

und unterstützen, so dass die Gruppensitzungen für die Einzelnen einen deutlichen Mehrwert haben. Gruppenarbeit mit Täter\*innen wird in gleichgeschlechtlichen Gruppen durchgeführt.

#### *Kontakt mit dem Opfer*

Der Kontakt der Täterarbeitseinrichtung mit dem\*der (Ex-)Partner\*in bezieht sich vorrangig auf die Informationsweitergabe zum Angebot der Täterarbeit, Erwartungen an die Beratung und auf Sicherheitsfragen. Kontaktaufnahme zu dem\*der (Ex-)Partner\*in dient darüber hinaus der Informationsgewinnung und dem Erfassen der Gewaltdynamik. Werden von Täter\*in und Opfer perspektivisch Paargespräche gewünscht, ist ein persönlicher Kontakt mit dem\*der (Ex-)Partner\*in zur Vorbereitung gemeinsamer Gespräche wichtig. Zudem finden die Informationsgespräche mit dem\*der (Ex-)Partner\*in nicht in Anwesenheit der Täter\*innen statt.

Die Kontaktaufnahme erfolgt zu gewaltbetroffenen Partner\*innen in bestehenden Partnerschaften und nach Trennungen, sofern weiterer Kontakt zwischen Täter\*in und Opfer nicht ausgeschlossen werden kann. Die Vereinbarung der Täterarbeitseinrichtung mit den Gewaltausübenden umfasst die Bekanntgabe der Kontaktdaten des\*der (Ex-)Partner\*in.

Nach dem Erstkontakt mit dem\*der Täter\*in versucht die Täterarbeitseinrichtung die (Ex-)Partner\*innen zeitnah telefonisch (bzw. ersatzweise schriftlich) zu kontaktieren und über Sicherheitsfragen und Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Männer zu informieren.

Die Information der (Ex-)Partner\*innen umfassen:

- Inhalte, Ziele und Grenzen der Täterarbeit,
- weiterbestehende Gefährdungen,
- Notwendigkeit und Möglichkeiten eigener Sicherheitsvorkehrungen,
- Angebot, jederzeit Kontakt mit der Täterarbeitseinrichtung aufnehmen zu können,
- Informationen zu Unterstützungseinrichtungen bei Gewalt für Frauen, Männer und ihre mitbetroffenen Kinder,
- Beginn des Täterprogramms sowie Ausschluss, Abbruch und Abschluss der Beratung.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine akute Gefährdung von Leib und Leben der (Ex-)Partner\*innen und/oder der Kinder informiert die Täterarbeitseinrichtung diese umgehend.

#### 4.1.4. Abschluss- und Ausschlussverfahren

##### *Abschluss*

Das Täterprogramm gilt als abgeschlossen, wenn das Programm vollständig durchlaufen wurde und die im Programm unter Punkt 4.1.3 beschriebenen Themen erfolgreich durchgearbeitet sind. Darüber hinaus sind keine erneuten Gewaltvorfälle zu verzeichnen.

Als weiterer Indikator für einen erfolgreichen Abschluss kann die Rückmeldungen des\*der (Ex-)Partner\*in über die gewaltfreien Verhaltensänderungen gewertet werden.

Die Täterberatungseinrichtungen bestätigen den Abschluss des Programms, die Anzahl der teilgenommenen Sitzungen und der bearbeiteten thematischen Inhalte, entsprechend des Täterprogramms. Prognostische oder gutachterliche Stellungnahmen werden nicht getroffen. Hierüber sind die Teilnehmer\*innen zu Beginn des Programms hinreichend zu informieren.

##### *Abbruch und Ausschluss*

Teilnehmende sind aus dem Täterprogramm auszuschließen, wenn ein oder mehrere der folgenden Punkte vorliegen:

- **Fehlende Verantwortungsübernahme:** Leugnungen, Unschuldsbeteuerungen und Schuldzuschreibungen bezüglich der verübten Gewalt werden aufrechterhalten;
- **Erneute Gewalthandlung:** Der\*die Teilnehmer\*in ist nach einer erneuten Gewalthandlung gegen die/der (Ex-)Partner\*in und/oder die Kinder nicht zur kritischen Auseinandersetzung mit der Tat und zur Umsetzung von Maßnahmen bereit, die eine Wiederholung ausschließen;
- **Unzureichende Mitarbeit und Kooperation:** Es fehlt wiederholt an der Bereitschaft zur Mitarbeit und Kooperation. Das Gruppengeschehen oder die Einzelsitzung wird aktiv oder passiv boykottiert;
- **Regelverstöße:** Die Teilnehmer\*innen ignorieren wiederholt Regeln und Vereinbarungen;
- **Fehlzeiten:** Die Teilnehmer\*innen halten sich nicht an die vereinbarten Bedingungen einer verbindlichen Anwesenheit;
- **Gruppenfähigkeit:** Es fehlt die Fähigkeit oder Bereitschaft, den mit der Programm-

teilnahme verbundenen Anforderungen und Belastungen in der Gruppe standzuhalten.

Bei der Umsetzung des Ausschlusses müssen Sicherheitsinteressen der (Ex-)Partner\*innen und der Kinder besonders berücksichtigt werden. Der von der Schweigepflicht entbundene Personenkreis, wie das Opfer und die Kooperationspartner\*innen, sind unverzüglich über den Ausschluss der Klient\*innen zu informieren.

### **Dokumentation und Evaluation**

Einrichtungen, die sich zu diesem Standard verpflichten, dokumentieren ihre Arbeit und halten sich dabei an die Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit. Diese Vorgaben betreffen ein standardisiertes Verfahren der fallbezogenen Diagnostik und Evaluation, sowie eine Jahresstatistik mit Informationen über die Klient\*innen, die geleistete Arbeit und die Einrichtungsressourcen. Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen – inklusive der Dokumentation – sind zusätzliche Zeiten einzuplanen.

Die Täterarbeitseinrichtungen arbeiten nach einem schriftlichen Konzept, das in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben wird, und schreiben jährlich einen Rechenschaftsbericht/Sachbericht.

## **4.2. Struktursichernde Aufgaben**

### **4.2.1. Personal**

Die Personalverantwortung und -aufsicht obliegt dem Träger. Dieser trifft interne Regelungen wie Dienstanweisungen, Tätigkeitsbeschreibungen und legt Weisungsbefugnisse sowie Vertretungsregeln fest. Zur Realisierung des Leistungsspektrums sollen (bezogen auf die jährliche Zuwendung) folgende Zeitanteile an den geförderten Personalkosten der Einrichtung bereitgestellt werden:

- Fallarbeit (Einzel-, Paar- und Gruppenberatung) einschließlich Vor- und Nachbereitung, Falldokumentation, fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen: mind. 55 %,
- Vernetzungsarbeit: mind. 15 %,
- Öffentlichkeitsarbeit: mind. 5 %,
- Die restlichen Anteile stehen für die Aufgabenbereiche Verwaltung, Team, Supervision und Weiterbildung zur Verfügung.

Die Fachkräfte der Täterarbeit erhalten Fallsupervision (mindestens sechs dreistündige Termine jährlich) und die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung. Es finden regelmäßig, höchstens im Abstand von 14 Tagen Teambesprechungen statt.

### **4.2.2. Verwaltung**

Im Bereich der Verwaltung werden folgende Aufgaben umgesetzt:

- Zuwendungs-/Vereinbarungsverfahren inklusive der Antragsstellung,
- Dokumentation der Tätigkeiten,
- Fortschreibung der Konzeption,
- Abrechnung der Leistungen, Erstellen des Verwendungs-/Leistungsnachweises,
- Aktenablage, -archivierung,
- Pflege und Wartung von Technik und Räumen bzw. Überwachung dieser.

### **4.3. Fachliche Vernetzung und Kooperationsarbeit**

Wie bereits zu Beginn des Kapitels beschrieben, kann Täterarbeit wirkungsvoller und nachhaltiger in Verbindung mit einem starken Netzwerk von Bündnispartner\*innen gelingen. Im Folgenden werden die wichtigsten Kooperationspartnerschaften auf lokaler Ebene genannt und der Kooperationsgedanke näher erläutert. Neben einer lokalen Ebene agiert Täterarbeit nicht nur in der Region der Zuständigkeit, sondern es ist auch erforderlich, sich über die Landes- sowie Bundesgrenzen hinaus auszutauschen und gemeinsam an der Wirksamkeit des Opferschutzes und insbesondere der Täterarbeit zu arbeiten.

#### **4.3.1. Zusammenarbeit lokaler Partner\*innen im Einzelnen**

##### *Interventions- und Koordinierungsstellen gegen Häusliche Gewalt (IKS)*

Sind die geschädigten (Ex-)Partner\*innen bereits an eine IKS angebunden, nimmt die Täterarbeitseinrichtung Kontakt mit der IKS auf (Grundlage ist eine Schweigepflichtentbindung siehe oben). Im Sinne des optimalen Opferschutzes ist es angeraten, die Gefährdungseinschätzung in Bezug auf erneute Gewalt mit den IKS abzugleichen. Bei Abbruch oder Ausschluss der Täter\*innen aus dem Täterprogramm informiert die Täterarbeitseinrichtung die Unterstützungseinrichtung, die mit den geschädigten (Ex-)Partner\*innen in Kontakt steht.



Mit den Interventionsstellen arbeiten die Täterarbeitseinrichtungen fallspezifisch und fallübergreifend zusammen. So werden gemeinsam Polizeischulungen, Fachtage, Informationsveranstaltungen für Multiplikator\*innen und Öffentlichkeitsarbeit geplant und durchgeführt.

#### **Jugendamt**

Kinder sind von häuslicher Gewalt grundsätzlich mit betroffen. Häusliche Gewalt ist ein potentieller Tatbestand von Kindeswohlgefährdung und häufiger Indikator für weitere Gefährdungstatbestände wie z. B. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.

In geeigneten Fällen und bereits im Vorfeld zu einem Familiengerichtsverfahren ist das Jugendamt in der Position, Vätern und Müttern und dem Familiengericht ein Täterprogramm vorzuschlagen. Täterarbeit muss sich deshalb um eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bemühen und über das Angebot informieren. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Institutionen ist im Hinblick auf die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und den Schutzauftrag nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) aufgrund häuslicher Gewalt unerlässlich.

Das Jugendamt muss auch darüber informiert werden, dass ein Täterprogramm ausschließlich für Partnergewalt und nicht für Erziehungsgewalt, Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung geeignet ist. Täterprogramme nach diesem Standard behandeln die schädigenden Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder.

#### **Polizei**

Die Polizei ist häufig die erste staatliche Institution, die in Fällen häuslicher Gewalt interveniert. Die Täterarbeitseinrichtung muss die Polizei über die Täterarbeit informieren, damit die Polizei auf bestehende Angebote verweisen kann. Da die Polizei die Möglichkeit hat, Männer und Frauen auf dem Wege proaktiver Informationsweitergabe tatzeitnah in eine Beratungsstelle zur täterorientierten Anti-Gewaltarbeit zu vermitteln, ist es sinnvoll, dass von Seiten der Täterarbeit Kooperationsvereinbarungen mit der Polizei getroffen werden. In Sachsen werden gemeinsam Polizeischulungen von den Opferschutzbeauftragten der Polizei mit den Interventionsstellen und den Täterberatungsstellen als Standard durchgeführt.

##### **Justiz**

Täterarbeit ist eine sinnvolle Ergänzung zu existierenden Sanktionsmöglichkeiten von häuslicher Gewaltkriminalität. Bestehende Möglichkeiten der Justiz, Täter\*innen in Täterprogramme zu weissen, sollten deshalb ausgeschöpft werden.

Die Amts- und Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen über Täterarbeit informiert werden, da sie über die weitere Vorgehensweise in Verfahren mit strafrechtlichem Hintergrund entscheiden und Auflagen und Weisungen zur Teilnahme am Täterprogramm entsprechend des Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung § 153a Strafprozessordnung (StPO) erteilen können.

Im § 1666 BGB wird zur Gefahrenabwehr des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes die Nutzung öffentlicher Hilfen, u. a. der Gesundheitsfürsorge als Instrument des Familiengerichts beschrieben. Hierbei wird auch in Absatz 3 explizit die Möglichkeit eines Verbots (Wegweisung) beschrieben *“[...] vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält”*. In Fällen von häuslicher Gewalt zwischen Eltern wäre demzufolge direkt auf diese Gefahrenabwehr Bezug zu nehmen.

Nach Möglichkeit sollte eine entsprechende Zusammenarbeit mit der Gerichts- und Bewährungshilfe erfolgen, da diese Empfehlungen zur Teilnahme am Täterprogramm geben und die Einhaltung und Erfüllung entsprechender Auflagen überwachen kann.

Auch die Familiengerichte müssen über Täterarbeit bei häuslicher Gewalt informiert werden. Denn auch das Familiengericht kann von den Täter\*innen verlangen, an einem Täterprogramm teilzunehmen. Hierzu finden sich im § 157 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Erörterungen, wie das Gericht durch notwendige Maßnahmen einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnen kann. Zu den genannten öffentlichen Hilfen zählt in dem Sinne insbesondere das Angebot des Täterprogramms. Wurden über die Justiz Auflagen bzw. Weisungen an eine\*n Täter\*in erteilt, an einem Täterprogramm teilzunehmen, ist die Täterarbeitseinrichtung verpflichtet, Rückmeldungen über Beginn, Abbruch, Ausschluss und Abschluss einer entsprechenden Maßnahme gegenüber der weisenden Instanz vorzunehmen. Für die Arbeit mit den Täter\*innen bedeutet dies, dass sie zu Beginn der Maßnahme die Täterarbeitseinrichtung gegenüber den Justizorganen von der Schweigepflicht entbinden müssen (s. o.).

Die Täterarbeitseinrichtung gibt keine gutachterlichen Stellungnahmen oder Sozialprognosen über die Täter\*innen ab.

#### *Frauen- und Männerschutzeinrichtungen*

Im Rahmen des Opferschutzes ist die Zusammenarbeit mit Frauen- sowie Männerschutzeinrichtungen ein wichtiger Bestandteil. Genau wie der Kontakt zur IKS kann eine Einschätzung im Rahmen eines Risikoscreenings der Berater\*innen im Täterprogramm dazu führen, dass bei einem hohen Risiko einer erneuten Gewalthandlung der Kontakt zu Schutzeinrichtungen für den\*die Partner\*in eine der ersten Handlungs- bzw. Interventionsschritte wird. Wenn die Schutzeinrichtung bereits den\*die Partner\*in eines\*r im Täterprogramm aktiven Täter\*in aufgenommen hat, ist es angeraten, dass die Täterarbeits- und Frauen- und Männerunterstützungseinrichtungen ihre Risikoeinschätzungen für weitere Gewalt in einer Partnerschaft abgleichen, um weitreichenden Opferschutz zu gewährleisten.

#### *Sonstige*

Grundsätzlich ist eine Vernetzung aller Hilfseinrichtungen anzustreben, die mit Fällen häuslicher Gewalt befasst sind. Dazu zählen:

- Ehe-, Familien- und Paarberatungsstellen,
- Suchtberatungsstellen,
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- niedergelassene Psychotherapeut\*innen,
- Traumaambulanzen.

### **Gremien**

Einrichtungen der Täterarbeit sollten in den Netzwerken rund um das Thema häusliche Gewalt eingebunden sein. Hierzu zählen städtische und landkreisbezogenen Netzwerktreffen mit regelmäßigen, im Schnitt vier- bis sechsjährlichen Zusammenkünften, in denen die meisten der oben genannten Kooperationspartner\*innen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt auch vertreten sind. Darüber hinaus bieten sich ebenfalls weitere Netzwerke bspw. der Kinder- und Jugendhilfe und des Kinderschutzes an, zielgerichtet und unter Berücksichtigung eigener Schwerpunkte zusammenzuarbeiten. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, die definierten Leistungen, die auf einen gemeinsamen Zweck ausgerichtet sind, zu verknüpfen.

### **4.3.2. Überregionale Vernetzung**

Neben regionaler, stellt die überregionale Vernetzung einen weiteren wesentlichen Bestandteil fachlich hochqualifizierter Arbeit dar. So arbeiten die Täterberatungsstellen überregional in der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Sachsen zusammen. Dort werden fallübergreifende und fallspezifische Komponenten der Täterarbeit besprochen und gleichzeitig gemeinsame Ziele und Inhalte auf Landesebene vertreten. Die Täterberatungsstellen sind gleichzeitig Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit.

Hierzu gehören neben gemeinsamen Abstimmungs- und Arbeitsprozessen mehrere Treffen im Jahr.

### **4.4. Aktivitäten der Gewaltprävention und Arbeit mit Multiplikator\*innen**

Neben der Netzwerkarbeit in Gremien gibt es bei öffentlichen Trägern und Institutionen auch eine Reihe von Multiplikator\*innen, die nah am Thema der Gewaltprävention arbeiten und weiter dafür zu sensibilisieren sind. Hierzu zählen u. a. Schulungen bei der Polizei. In Zusammenarbeit mit den Opferschutzbeauftragten der Polizei und den IKS sind regelmäßig Schulungen in den Polizeirevieren im Einzugsgebiet der einzelnen Täterberatungsstellen zu organisieren. Diese Veranstaltungen sind wichtiger Bestandteil an der Schnittstelle zu Situationen, in denen im Polizeieinsatz häusliche Gewalt oder Anzeichen davon festgestellt und entsprechend gehandelt werden muss.

Multiplikator\*innen sind neben den im Punkt 4.3.1 beschriebenen Institutionen ebenfalls Studierende, Aus- bzw. Weiterzubildende sowie Teilnehmende an Fachtagen. Hierzu gilt es, im Kontakt mit Universitäten, Hochschulen und Ausbildungsanbietern zu sein.

Auch eigene Fachtage und solche von Netzwerkpartner\*innen bieten sich an, um zum Thema Gewaltprävention aktiv zu sein. Für die Wirkung von Gewaltprävention im öffentlichen Raum eignen sich ebenso Ausstellungen, öffentliche Veranstaltungen und Präsenz durch Plakate, Flyer und Informationsbroschüren.

### **4.5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitische Aktivitäten**

Medienpräsenz ist ein wichtiger Bestandteil, um Gewaltprävention in den öffentlichen Fokus zu stellen und damit im Sinne des Opferschutzes wirksam zu werden. In Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Redakteur\*innen und Journalist\*innen entstehen Zuarbeiten für Artikel und ggf. Dokumentationen, Filme und Videos, die eine öffentliche Präsenz des Themas unterstützen. Eine Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Netzwerkpartner\*innen ist in diesem Bereich oft angeraten.

In fachpolitischen Aktivitäten ist ein Zusammenwirken mit anderen Partner\*innen aus dem Wirkungsfeld der Gewaltprävention fast immer notwendig, um sowohl nach innen (Fach-/Qualitätsstandards, Fachdiskussionen, Erfahrungsaustausch) als auch nach außen (Fachberatung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Standards, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung) wirksam zu werden. Die Zusammenarbeit in der LAG Täterarbeit Sachsen ist in dem Sinne ein bedeutender Bestandteil der Wirksamkeit zum Thema Gewaltprävention in Sachsen, welcher regelmäßige Treffen, Abstimmungen und Zusammenarbeit bedarf.

### **4.6. Qualitätsentwicklung**

Zur Qualitätsentwicklung in den Beratungsstellen gehört die regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung von Konzepten. Zur Entwicklung von Handlungsgrundlagen durch ein oder mehrere Konzepte bedarf es wiederum der Abstimmung mit anderen, aktuellen Standards auf Landes- und Bundesebene, sowie eine Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiter\*innen, die diese Konzeption umsetzen. Über allgemeine Konzeptionen als Arbeits- und Handlungsgrundlage bedarf es einer vertieften Arbeit mit spezifischen Konzeptionsfeldern wie z. B. der dolmetschergestützten Beratung und einer Konzeption zum Thema Sicherheit im Rahmen des Beratungsprozesses.

## **5. Strukturqualität**

### **5.1. Organisationsstruktur**

Zuwendungsempfänger für die Täterarbeit sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Vereinigungen, andere freie Träger, Körperschaften oder Gesellschaften. Die Träger sichern die Organisationsstruktur ab.

### **5.2. Datenschutzkonzept und -bestimmungen**

Im Folgenden werden die Konzepte zum Schutz der persönlichen Daten, Schweigepflicht sowie die Befugnisse zur Offenbarung kurz beschrieben.

#### *Datenschutz*

Täterarbeitseinrichtungen erheben personenbezogene Daten in dem engen Rahmen, in dem es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist und halten sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (z. B. Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO], Bundesdatenschutzgesetz [BDSG], StGB, StPO und SGB).

#### *Datenspeicherung und Vernichtung*

Personenbezogene Daten (Fallakten) werden vor dem Zugriff von Unbefugten verschlossen aufbewahrt bzw. besonders geschützt, elektronisch gespeichert und nach Ablauf der geltenden gesetzlichen Fristen vernichtet. Bei Fällen, die von Staatsanwaltschaften und Gerichten zugewiesen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Täterverantwortung, die vorschreiben, dass alle Vorgänge ein Jahr nach Ablauf der Maßnahme vernichtet werden müssen.

#### *Schweigepflicht*

Die Fachkräfte unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB. Für die Datenweitergabe an Dritte muss eine schriftliche Einwilligung der Klient\*innen eingeholt werden (Schweigepflichtentbindung). Hierbei muss die Einwilligung deutlich machen, welche Informationen an wen herausgegeben werden dürfen. Zudem ist eine Widerrufsbelehrung Bestandteil der Schweigepflichtentbindung.

### *Offenbarungsbefugnis*

Eine gesetzlich festgelegte Offenbarungsbefugnis erlaubt es einer Fachkraft, ohne oder auch gegen den erklärten Willen von Klient\*innen, Informationen an Dritte weiterzugeben. Eine Befugnis liegt beispielsweise vor, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der\*die Täter\*in eine Straftat begehen wird und die Datenweitergabe dazu dient, eine konkrete und erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von (Ex-)Partner\*in bzw. Kindern abzuwenden. In jedem Einzelfall ist eine Rechts-güterabwägung vorzunehmen.

### **5.3. Personelle Ausstattung**

Fachkräfte der Täterarbeit müssen über folgende Qualifikationen und Fähigkeiten verfügen:

- Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor bzw. Master) in Sozialer Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder vergleichbarer Abschluss,
- gewaltspezifische Fortbildung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit,
- Erfahrung in der genderspezifischen Beratung und der Leitung von Gruppen,
- Fachwissen über die Dynamik von Gewaltbeziehungen,
- Reflexion der eigenen Genderrolle und der berufsmäßigen Vormachtstellung in einem Zwangskontext,
- Bereitschaft zur Selbstreflexion und Verpflichtung zu kollegialem Austausch, Supervision und Fortbildung.

Für Täterarbeit steht ein ausreichendes Kontingent an Fachstunden zur Verfügung, das sich auf mehr als zwei Fachkräfte verteilt. Zudem sind 0,13 % pro vollzeitbeschäftigte/r Mitarbeiter\*in für geschäftsführende Aufgaben und Verwaltung wünschenswert.

## **5.4. Räumliche, sachliche und technische Ausstattung**

Täterarbeit muss in einer Einrichtung institutionalisiert sein und über ein Mindestmaß an Ausstattung verfügen:

- Die Einrichtung ist nach Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und barrierefrei zugänglich.
- Die Einrichtung ist werktags telefonisch erreichbar, zusätzlich ist ein Anrufbeantworter/Sprachspeicher geschaltet. Des Weiteren ist die Erreichbarkeit bei E-Mail und Briefpost gesichert.
- Die Räumlichkeiten sind für eine vertrauliche Beratung zweckmäßig; ein für Gruppenarbeit geeigneter Raum ist vorhanden.
- Die technische Ausstattung für die Möglichkeit zur Online-Beratung ist gegeben.
- Es stehen ausreichend Arbeitsplätze für die Fachkräfte, technische Ausstattung (PC, Drucker, Telefon, Kopierer, Speichermedien etc.) sowie ein Pausenraum für die Mitarbeiter\*innen zur Verfügung.
- Zur Ausstattung gehört ein abschließbarer Aktenschrank und ein Aktenvernichter.
- Die Möglichkeit für notwendige Dienstreisen wird eingeräumt und diese werden entsprechend sächsischem Reisekostengesetz vergolten, sofern kein Dienstfahrzeug gestellt wird.



## **6. Ergebnisqualität**

### **6.1. Statistische Erfassung und Auswertung, Veröffentlichungen und Berichte**

Die Täterarbeitseinrichtungen erheben statistische Daten und dokumentieren ihre Arbeit. In der jährlichen Statistik werden folgende Angaben berücksichtigt:

- Geschlecht,
- Zugangsart,
- Altersverteilung,
- Anzahl der Beratungen,
- Zulassungen,
- Ausschlüsse,
- Gruppenteilnahme,
- Abbrüche und Abschlüsse.

Jährlich berichten die Einrichtungen zur täterorientierten Anti-Gewaltarbeit gegenüber dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) in einem Sachbericht über ihre Arbeit. Die Täterarbeitseinrichtungen arbeiten nach einer schriftlichen Konzeption, die regelmäßig fortgeschrieben wird.

### **6.2. Mehrwert und Wirksamkeit der Arbeit**

Täterarbeit soll primär dazu beitragen, dass Betroffene von häuslicher Gewalt keine erneute Gewalt erfahren müssen und geschützt sind. Daher ist die Gewaltfreiheit, ausgehend von den Täter\*innen, vorrangigstes Ziel der Täterarbeit. Mithilfe folgender Instrumentarien erfassen wir die Entwicklung von Gewaltfreiheit:

- Informationen der Adressat\*innen durch kontinuierlichen Beratungsprozess,
- Informationen durch das Opfer auf Grundlage einer Schweigepflichtentbindung gegenüber der Täterberatungsstelle,
- Informationen durch Dritte (Jugendamt, Polizei, Gerichte, Beratungsstellen, Interventions- und Koordinierungsstellen gegen Häusliche Gewalt),
- Katamnesegespräch mit den Adressat\*innen von Täterarbeit ein halbes Jahr nach Abschluss des Programms zur erneuten Überprüfung der Ziele.

## 7. Ausblicke

Der vorliegenden Qualitätsstandards ermöglichen allen Täterarbeitseinrichtungen in Sachsen nach den beschriebenen Zielen und Inhalten gleichermaßen vorzugehen. Dazu werden ausreichende personelle und sachliche Rahmenbedingungen benötigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können noch nicht flächendeckend alle Notwendigkeiten wie Beratungsbedarfe, Beratungsfrequenz und notwendige Krisenberatungen berücksichtigt werden. Wünschenswert wäre hier eine Finanzierung von Täterarbeit, die zum einen den aktuellen Bedarfen im Land Sachsen gerecht werden würde und zudem Planungssicherheit bei den Trägern und Einrichtungen ermöglichen würde.

Offen bleibt weiterhin die Ausstattung für die aufsuchende Arbeit in den ländlichen Regionen bzw. das Schaffen von Angeboten in Außenstellen. Hierzu ist es notwendig, mit einer Veränderung in der Förderrichtlinie und zusätzlichen Mitteln auf die Bedarfe der ländlichen Regionen eingehen zu können. Es wäre außerdem notwendig, Täterarbeitseinrichtungen – ebenso wie den anderen beteiligten Institutionen – die Möglichkeit zu geben, zusätzliche Mittel für Dolmetscher\*innen und öffentlichkeitswirksame Projekte beantragen und durchführen zu können.

Auch ein spezifisches Beratungsangebot für Jugendliche, die entweder gewaltausübend in ihren Familien oder in ihren ersten Partnerschaften sind, fehlt. Dies können Täterberatungsstellen auf Grund der derzeitigen Förderrichtlinie nicht anbieten. Hierzu sind dann entsprechende Konzepte zu entwickeln und zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Auch ist die Zusammenarbeit mit der Justiz weiter zu verbessern, um entsprechende Zuweisungen (beispielsweise im Rahmen von § 153 StPO) für Täterarbeitseinrichtungen zu erhöhen. Eine konsequentere Nutzung des Gesetzes zur Täterverantwortung ist ebenso anzuregen, um die Wirksamkeit von Täterarbeit weiter zu erhöhen.

---

---

**Herausgeber:**

Landespräventionsrat (LPR) im Freistaat Sachsen  
Geschäftsstelle LPR beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, 01095 Dresden

**Redaktion:** LPR**Gestaltung:** LPR**Inhalt:** Lenkungsausschuss zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt/  
Unterarbeitsgruppe Bedarfsplanung**Redaktionsschluss:** Juli 2022**Titelbild:** LPR/Jens Dauterstedt**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright:** Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

**Hinweise zur Mittelherkunft:** Diese Broschüre wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.